Hist. Bamb. o. 71.

R.B.

R. l. VI. 6.
4

Geschichte

des

allgemeinen Krankenhauses

zu

Bamberg

von

seiner Entstehung bis auf die gegenwärtige Zeit.

Von

Christian Pfeufer,

der Philosophie und Medizin Doktor, Professor der Therapie und Klinik, Assessor des Medizinal-Comite, und dirigirendem Arzte des allgemeinen Krankenhauses.

Bamberg,
in Kommission bei Carl Friedrich Kunz,
1825.

R. B.
H. Blg. o

Staats=
Bibliothek
Bamberg

Den Manen

Franz Ludwigs

des

Stifters des allgemeinen Krankenhauses

zu Bamberg.

Vorrede.

Ein Zeitraum von vier und dreißig Jahren liegt zwischen der Entstehung unseres Krankenhauses und der Gegenwart; eine große Zeit ist inzwischen an uns vorübergegangen; eine Zeit, welche alle Institutionen der Wohlthätigkeit tief berührte, Manche vernichtete, die Meisten neu gestaltete. In dem gewaltigen Wechsel der Dinge hat sich die Gesinnung der Menschen manchfaltig verändert, und mit diesem Wechsel das Interesse an diesen Instituten, ihren Stiftern und Gönnern. Erhaben über alle Stürme der Zeit stand jedoch diejenige Anstalt unserer Stadt, welche uns den vorletzten Fürstbischof, Franz Ludwig, aus dem freiherrlichen Geschlechte von Erthal, als ihren Schöpfer und Begründer nennt. Bald unmittelbar, bald mittelbar in den Kampf wechselnder Formen hineingezogen, gieng diese Anstalt immer siegreich aus ihm hervor und gab der Welt die große Lehre, daß ein fester Wille das sicherste Mittel gegen drohende Stürme sei.

Die wichtigsten Momente dieser Katastrophe und die Namen der Männer, die zu diesem Siege mitwirkten, in das Buch der Geschichte einzutragen, hat sich diese Schrift zur Aufgabe gemacht; man möge

daher ihren Werth nur nach diesem Maasstabe beurtheilen. Die Geschichte unseres Krankenhauses kann füglich in drei Perioden getheilt werden. Die Erste beginnt von seiner Begründung bis zu dem Tode seines unsterblichen Stifters, die Zweite mit dem Regierungsantritte seines Nachfolgers bis zur Säcularisation des Fürstenthums, die dritte mit seiner Uebergabe an den Stadtmagistrat, und der dadurch herbeigeführten veränderten Richtung seiner Direktion. Zum Theil noch von der zweiten, ganz aber von der dritten Periode Augenzeuge, größtentheils mithandelnde Person wird man wohl von mir eine treue Entwicklung der Thatsachen erwarten dürfen. Die Quellen zur geschichtlichen Darstellung der Ersten bestehen in einzelnen zerstreuten Papieren aus der Registratur des Krankenhauses, vorzüglich aber in Mittheilungen durch den, um das Krankenhaus hochverdienten, im Geiste des höchstseligen Stifters noch immer rastlos wirkenden Herrn geistlichen Rath und Stadtpfarrer Schellenberger, gewiß die beste Bürgschaft für die Wahrheit der hier niedergelegten Bemerkungen.

Bamberg im August 1825.

Dr. C. Pfeufer.

Ursprung

Ursprung
und
Zweck des Krankenhauses.

Klinisches Institut.

Franz Ludwig aus dem freiherrlichen Geschlechte von Erthal, der vorletzte Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, verband mit einem hohen ausgebildeten Geiste alle Vorzüge eines edlen Herzens, und schien nach Allem, was wir von ihm wissen, jeden Tag für verloren zu achten, an dem er nichts Gutes gethan. Nicht nur, daß er sich durch Verbesserung der Armenverpflegung, der Schulanstalten und der Gefängnisse die Krone der Unsterblichkeit errang, so richtete er seine volle Aufmerksamkeit auch auf die öffentliche Krankenpflege, und in der Regel besuchte er einigemal im Monate den sogenannten Siechhof am äußersten nördlichen Ende der Stadt, die einzige damals existirende Krankenanstalt.

Die in jeder Hinsicht mangelhafte Einrichtung dieser Anstalt gab dem Fürsten nach glaubwürdigen Zeugen, insbesondere nach der Angabe, die mir noch kurz vor seinem Ende der dabei angestellte Wundarzt, Professor Gotthard der Ältere machte, die Idee zur Errichtung einer eigenen abgesonderten Heilanstalt, welche dann durch den Eifer und die Vorstellungen seines damaligen Leib-

arztes, des seligen Direktors Marcus, lebhaft gepfleget und bis zur Ausführung gesteigert wurde.

Zu dieser Absicht erkaufte der unsterbliche Fürst im Jahre 1786 den Gräflich-Stadionischen Garten mit zwei Gebäuden im untern Sande um zehntausend Gulden aus seiner Privat-Chatoulle, und legte den 19. Mai 1787 den Grundstein zu dem großen Gebäude, welches die beiden sich gegenüberstehenden Gebäude, die jetzt die beiden Flügel ausmachen, miteinander in Verbindung brachte. Am 11. November 1789 weihte der Fürst, der über die musterhafte Ausführung seiner Idee höchst erfreut war, das Krankenhaus feierlich ein.

Diese Einweihung war ein wahres National-Fest; die Bürgerschaft, vom Wunsche durchdrungen, ihrem guten Fürsten den innigsten Dank zu bringen, lud ihn durch eine magistratische Deputation zu einem Dankfeste in der Pfarrkirche zu unsern lieben Frauen ein.

Der Fürst wohnte der Predigt, dem Hochamte und dem ambrosianischen Lobgesange mit seinem ganzen Hofstaate und allen Militär- und Civil-Behörden bei, und begab sich nach geendigtem Gottesdienste in das Krankenhaus.

Von der Kirche bis dahin, bildete eine Bürger-Miliz von zwei tausend Mann eine Reihe, die in Verbindung mit dem größten Theile der Einwohner den tief bewegten Fürsten mit dem lautesten Jubel- und Segen-Geschrei begrüßten.

Am Eingange des Krankenhauses empfing ihn der Magistrat mit seinem Konsulenten, und einer Deputation

der Bürger. Sie begleiteten ihn in einen der obern Kranken=Säle, der von Kranken noch nicht belegt war.

Hier hielt nun der damalige Stadt=Konsulent Schlehlein eine Rede, worin er dem guten Fürsten für das herrliche Geschenk im Namen der Bürgerschaft dankte.

Derselbe antwortete hierauf mit bewegter Stimme, und machte unter andern die merkwürdige Äusserung: er wäre zwar nicht gefaßt auf eine so zierliche und schöne Rede so zu antworten, wie er wünschte; doch wolle er nur aus dem Stegreife soviel darauf zu erkennen geben, daß von der ersten Stunde an, wo er zur Regierung gekommen wäre, er den Grundsatz genährt habe: „Der Fürst sei für das Volk, und nicht das Volk für den Fürsten da.“ Sein ganzes Bestreben sei jedesmal dahin gegangen, sein Volk so glücklich als möglich zu machen. Bei dem Antritte seiner Regierung habe er sich auch ein System gemacht, solche Einrichtungen und Anstalten zu treffen, die das Wohl seiner Unterthanen befördern würden. Er müsse hier aber das öffentliche Geständniß machen, daß er nur wenige von seinen Plänen bis daher ausgeführt habe. „Meine oft sehr schwankende Gesundheit, fuhr er fort, gewisse Ängstlichkeiten, die auch von meinem physischen Zustande herrühren, die meine guten Entschlüsse öfters vereiteln, haben mich verhindert, viele zum Wohle meiner lieben Unterthanen entworfene Pläne auszuführen. Fristet Gott mir aber meine Tage noch lange und befestiget meine Ge=

sundheit, so hoffe ich, das zu Stande zu bringen, wovon ich überzeugt bin, daß es das Wohl meiner lieben Unterthanen befördern werde. Meinen getreuen Bürgern sagen Sie aber, daß ich mit großem Vergnügen vernommen, und heute selbst gesehen habe, daß sie einen so warmen Antheil an der Einrichtung dieses Hauses nehmen. Diese lebhafte Theilnahme verräth mir einen sehr wohlgefälligen Nationalcharakter; denn eigentlich geht sie doch die Anstalt nicht selbst unmittelbar an, wohl aber ist sie für den armen Theil der Einwohner bestimmt. Sagen Sie daher meinen lieben Bürgern (Thränen begleiteten diese Worte und verursachten einen Augenblick ein feierliches Stillschweigen) daß ich sie liebe und nie aufhören werde sie zu lieben."

Der herzliche Ton, in welchem der gute Fürst sprach, die große Selbstverleugnung und ungekünstelte Rede erregten eine allgemeine Rührung, und nie mochte wohl die überzeugung, daß ein solcher Fürst von Gott gesetzt sei, lebhafter und erhabener gewesen seyn. Hierauf las der erste und dirigirende Arzt Doktor Marcus eine Abhandlung über die Vorzüge der Krankenhäuser, sowohl für die leidende Menschheit, als auch vorzüglich für die Zöglinge der Arzneiwissenschaft ab. Im Eingange dieser Abhandlung berührte Marcus einen Theil der Einrichtungen, die unter der Regierung dieses großen Fürsten schon zu Stande gekommen waren.

Derselbe nahm solche mit vielem Beifalle auf, und antwortete hierauf mit eben soviel Wärme als Herablassung. Unter andern sagte er: ich weiß daß es Sitte ist, daß die Redner bei gewissen Gelegenheiten die Handlungen der Fürsten erheben. Ich mißbillige diesen Gebrauch gar nicht; sollten auch die Fürsten die guten Thaten nicht vollendet haben, wovon die Redner sprechen, so werden sie doch dadurch angefeuert, und erinnert, ihre Kräfte anzuspornen, das Gute zu beginnen, wovon die Rede war.

Hierauf begab sich der Fürst in die Säle, die mit Kranken belegt waren und deren Zahl sich auf vier und zwanzig belief. Er ging von Bette zu Bette, unterhielt sich mit jedem Kranken, die mit aufgehobenen Händen ihm für die große Wohlthat dankten. Da es eben Zeit war, wo die Kranken ihre Speisen bekamen, so vertheilte der Fürst solche mit eigenen Händen und trug sie an das Bett jedes Einzelnen. Den Kranken war anbefohlen, die Schüsseln auf ihren Tisch nicht eher hinzustellen, bis sie ihr Tischtuch aufgebreitet hatten. Dieses beobachteten Einige so genau, daß sie den Fürsten verhinderten, die ziemlich heißen Schüsseln niederzusetzen, bis sie ihre Serviette aufgebreitet hatten; der vortreffliche Fürst ließ sich auch wirklich gefallen, die Speiseschüsseln so lange zu halten. Nachdem die Mahlzeit beendigt war, begab sich derselbe wieder in seine Residenz, wo auf dem Domplatze von der Bürgermiliz eine dreifache Salve abgefeuert und die Feierlichkeit unter den heißesten Wünschen für die

Gesundheit und das Leben des Besten der Fürsten geschlossen wurde.

Von nun an beeiferten sich alle Einwohner, insbesondere das Domkapitel und geistliche Vicariat sowie die Bürgerschaft, dem unsterblichen Stifter durch thätige Theilnahme an dem Fortgange seines unternommenen Werkes dankbar zu seyn, und es dürfte wohl kein Haus, keine Familie existiren, von woaus nicht irgend ein Geschenk von Leinwand, weißen- und Bettzeug, an Kleidungsstücken, an Getraide, Wein, Charpie und Verbandstücken als freiwilliges, nur aus der Liebe zu dem guten Fürsten entsprungenes Opfer gebracht wurde. Dem Gewerbsstande insbesondere gebührt die Ehre, durch die billigsten Preise für Anfertigungen der nöthigen Fournituren dem edlen Zwecke des Fürsten entgegen gekommen, und keine Gelegenheit verabsäumt zu haben, seine lebhafte Theilnahme an dem Wohl des Krankenhauses an den Tag zu legen.

Die Bürgerschaft suchte ihren Stolz darin, jeden Durchreisenden, jeden Fremden auf diese Anstalt als die größte Zierde der Stadt aufmerksam zu machen, und wohl mag keine Ähnliche sich so häufiger Besuche und so vieler Beweise des ungetheilten Beifalles von allen Klassen, von den ausgezeichnetesten Männern zu erfreuen haben. Die Bemerkungen, welche in dem Fremdenbuche eingetragen sind, wo jeder Besuchende seinen Namen eintragen kann, liefern hierüber schon sprechende Beweise; wenn auch nicht in jedem polizeilichen und staatswirthschaftlichen Werke, auf jeder Universität und Lehranstalt

das Bamberger Krankenhaus als ein Muster angepriesen würde.

Der ursprüngliche Zweck, den sich der unsterbliche Fürst bei der Errichtung dieser Anstalt vorgesteckt zu haben schien, war die Besorgung der armen Kranken.

Von dem tiefsten Gefühle der Humanität durchdrungen, wußte er zu gut, daß arm- und noch dazu krank zu seyn, das größte Unglück für den Menschen sey; die Sehnsucht nach Gesundheit und Erhaltung des Lebens auf der einen- der Gedanke, aller Mittel hiezu beraubt zu seyn, auf der andern Seite, versetzt den kranken Armen in die schrecklichste Lage; hingeworfen auf das Krankenlager sieht er noch überdieß seine zahlreiche Familie, die sein Fleiß ernähren muß, der Verzweiflung Preis gegeben.

Arzneien allein bringen hier nur selten Hilfe, zweckmäßige, der einzelnen Krankheitsform angemessene Nahrung, eine gesunde, reinliche, gehörig temperirte Wohnung, Wechsel der Wäsche und Bettstücke, ununterbrochene Aufsicht auf Besorgung der ärztlichen Anordnungen, sind dringende, zur Herstellung des Kranken oft mehr als Arzneien beitragende Bedingungen, die in den Privatwohnungen der Armen auch mit der größten Anstrengung nicht zu erfüllen sind.

Alle diese Hindernisse zu beseitigen und der Armuth eine sichere Zufluchtsstätte in ihren Krankheiten zu eröffnen, war ein herrlicher Gedanke, der in der Seele eines Fürsten wie Franz Ludwig entglüht, zur schnellen

Ausführung gebracht, die wohlthätigsten und seegenreichsten Früchte bringen mußte.

Ganz zweckmäßig liest man daher auf einer Marmortafel am Haupteingange des Gebäudes die bedeutungsvollen Worte: „Der leidenden Menschheit gewidmet.“

Das Krankenhaus war jedoch ursprünglich nur für heilbare Kranke bestimmt; alle Unheilbare, sogar Krätzige und Venerische sollten von der Aufnahme ausgeschlossen seyn; daher der unsterbliche Fürst in seinem letzten Willen vom 20. Dez. 1794 ausdrücklich bemerkte: „Insonderheit erkläre ich, daß es nach meinem beständigen Bestreben gegen meine Absicht gewesen sey, daß das für annoch heilbare Kranke allein bestimmte Spital in ein Pfründner-Spital umgeändert, oder überhaupt unheilbare Kranke dahin aufgenommen werden.“

Obgleich indeß die Hauptabsicht des Fürsten auf Besorgung armer Kranken gerichtet zu seyn schien, so wurde er doch bald durch die Vorstellungen seines Leibarztes, des seligen Marcus von der Nothwendigkeit überzeugt, die große Wohlthat auch kranken Dienstbothen und Handwerkern zufließen zu lassen, weswegen 1790 zwei eigene von der Administration des Krankenhauses unabhängige, unter einer eigenen Verwaltung stehende Institute organisirt wurden, deren nähere Einrichtung wir noch betrachten werden.

Die Behandlung kranker Armen, Dienstbothen, Handwerksgesellen, Lehrlinge, in wie ferne ihre Krankheiten heilbar sind, ist und bleibt also der Hauptzweck des allgemeinen Krankenhauses; es findet aber jeder Kranke von allen Ständen eine Zufluchtsstätte in ihm, wofür jedoch ein bestimmter Verpflegungs-Beitrag zu leisten ist. Auch darf man nicht denken, daß bei der Aufnahme eine scharfe Grenze zwischen Heilbare und Unheilbare gezogen werde, oder daß etwa gar der Kranke, wenn sich dessen Krankheit in ihrem Verlaufe als unheilbar darstellt, aus der Anstalt ohne seinen Willen entlassen werde; die Armen werden in diesem Falle entweder zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt begutachtet, oder verbleiben, so wie auch die Dienstbothen und Handwerker bis zu ihrem Tode in der Anstalt. Daher kommt es, daß unsere Sterbliste jährlich 20 bis 25 Lungensüchtige, zwischen 5 bis 8 Wassersüchtige, und zwischen 6 bis 10 an Alters-Schwäche Verstorbene aufzählt, eine Thatsache, die bei Beurtheilung des Mortalitäts-Verhältnisses nicht übersehen werden darf.

Mit diesem Hauptzwecke wurde aber noch ein Nebenzweck verbunden, wodurch unserm Krankenhause ein eigenes Leben verliehen wurde, nämlich: die praktische Bildung von Ärzten und Chirurgen.

Da Bamberg ehemals eine Universität besaß, so wurde auch gleich bei Eröffnung des Krankenhauses ein klinisches Institut eingerichtet, welches sich unter der Periode des Brownianismus, dem bekanntlich die

beiden Ärzte der Anstalt, Marcus und Röschlaub lebhaft und ruhmvoll huldigten, einen ausgebreiteten Ruf erwarb und viele ausländische Ärzte herbeizog, wodurch die Stadt bedeutende Vortheile genoß.

Bei der 1804 erfolgten Aufhebung der Universität, erhielt dieses Institut in so ferne eine andere Richtung, in wie ferne der neu erstandenen chirurgischen, später der landärztlichen Schule bei Bildung der Zöglinge ein anderer Zweck vorgesteckt war; doch mußte auch nebstdem dasselbe in regem Leben erhalten werden, als alle Ärzte, die bei dem hiesigen Medizinal-Comité geprüft werden, in dem Krankenhause einen Kranken zu behandeln und eine raisonirende Krankheits-Geschichte zu verfassen haben.

Bei der neuen Organisation der chirurgischen Schulen im Jahre 1823 erhielt das klinische Institut einen neuen Schwung, da alle Zöglinge zwei Jahre lang die Vorträge am Krankenbette frequentiren, und durch Ausarbeitungen zweier medizinischen und zweier chirurgischen Krankheitsgeschichten thätigen Antheil nehmen müssen.

Dieses klinische Institut blieb immer ein großer Stein des Anstoßes für das Administrativ-Corps des Krankenhauses, weil man wohl einsehen mußte, daß dasselbe als solches einen eigenen Aufwand nothwendig mache.

Soll der klinische Unterricht gedeihlich seyn, so kann die Ausgabe für Arzneien und Verpflegung nicht nach dem dürren Maaßstabe eines engherzigen Finanziers abge-

messen und von einer sogenannten *Pharmacopœa pauperum* ohnehin nicht gesprochen werden.

Der chirurgische Unterricht namentlich kann von gar keinem Werthe seyn, wenn nicht dafür gesorgt wird, daß die wichtigeren Operationen öfters vorkommen; hier ist dann freilich ein längerer Aufenthalt des Kranken nothwendig.

Um aber eine gehörige Zahl derlei Kranken zu bekommen, wäre es wünschenswerth, daß selbst alle kranke Arme von einem gewissen Bezirke, vielleicht von einem ganzen Kreise, Aufnahme finden.

Solange also der Staat sich nicht entschließt hiefür ein Opfer zu bringen, solange finden die Klagen über größeren Aufgang, Mangel an Ökonomie von Seite der Ärzte zum Theil ihre Rechtfertigung; aber auch nur zum Theil, denn hauptsächlich ist der Druck der Zeit, die Verminderung des Wohlstandes und die daraus nothwendig resultirende Vermehrung körperlicher Gebrechen der Grund, daß unser Krankenhaus einen größern Aufwand machen muß, als seine Kräfte reichen.

Die Kosten für das klinische Institut als solches, betragen jährlich nach einer genauen Berechnung 2000 Gulden, wobei die Unterhaltung des pathologischen Kabinets mit in Anschlag gebracht ist. Da dasselbe als solches eine reine Staats-Anstalt ist, das hier gebildete Personal zum Dienste des ganzen Landes, insbesondere für den Ober- und Untermainkreis, sowie für den Rhein- und Rezatkreis bestimmt ist, so ist die Forderung das Krankenhaus hiefür zu entschädigen gewiß billig, und es

ist auch von der Einsicht und der Weisheit unsers Gouvernements zu erwarten, daß demselben um so mehr entsprochen werde, als der Wille des allerhöchsten Staats-Ministeriums, unser Krankenhaus für die klinische Institute zu entschädigen, sich in folgender Entschließung deutlich geoffenbaret hat.

Baireuth den 4. März 1820.

Im

Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das königl. Staatsministerium verlangt, daß demselben eine genaue übersicht derjenigen Ausgaben vorgelegt werden soll, welche dem allgemeinen Krankenhause in Bezug auf das damit verbundene klinische Institut zur Last fallen, damit in dem Etat der Jahre 1820 und 1821 darauf Bedacht genommen und dieser Krankenanstalt einige ihrem Verhältnisse angemessene Erleichterung verschafft werden könne, so wurde dem Stadtmagistrate heute aufgegeben, die fragliche übersicht benehmlich und mit Einverständniß des dirigirenden Krankenhaus-Arztes unverweilt herzustellen und kürzester Zeit hieher vorzulegen, welches dem Professor und dirigirenden Arzte des Krankenhauses *Dr.* Pfeufer in Bamberg hiemit eröffnet wird.

Königl. Regierung des Obermainkreises.

Kammer des Innern.

Freih. v. Welden.

Freih. v. Lochner.

Wetzel.

Hierauf übergab ich dem Stadtmagistrate unterm 20. März 1820 folgendes Gutachten.

Gutachten
über den zum klinischen Unterrichte nothwendigen Kostenaufwand im allgemeinen Krankenhause.

Der klinische Unterricht, als nothwendige Folge der landärztlichen und chirurgischen Bildungsanstalt, fordert einen nicht unbedeutenden Aufwand, den ausserdem das allgemeine Krankenhaus nicht haben würde. Indeß ist es eine schwierige Aufgabe, den wahren Bedarf des klinischen Unterrichts mit Gewißheit anzugeben; doch dürften folgende Ansätze den Grenzen der Billigkeit am meisten entsprechen.

Vor allem muß hiebei von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die größte Aufmerksamkeit der chirurgische Unterricht verdiene; aus diesem kann nur dadurch für den Staat etwas Gutes erwachsen, daß die wichtigsten chirurgischen Krankheiten öfters vorkommen, und namentlich die auf dem Lande nöthigeren Operationen öfters gemacht werden.

Hiezu wird erfordert, daß nicht nur allein aus der Stadt, sondern auch von den näheren und ferneren Umgebungen, wie es in Landshut und Würzburg bereits der Fall ist, Kranke aufgenommen werden können. Das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg ist nur für Arme, für Dienstbothen und Handwerksgesellen, die in dem Bezirke der Stadt wohnen, bestimmt, und jeder,

der nicht zu einer dieser Klasse gehört, muß, wenn er aufgenommen werden will, Bürgschaft für die tägliche Verpflegungskosten stellen. Diese betragen täglich 48 kr. wenn er in einem allgemeinen Krankensaale, und zwei Gulden, wenn er in ein eigenes Zimmer kommt. Es ist begreiflich, daß, so billig an sich diese tägliche Verpflegungskosten festgesetzt sind, sie es hauptsächlich seyen, warum unsere Anstalt so wenig Kranke vom Lande bekömmt; selbst der Bemittelte wird dadurch zurückgeschreckt, der Arme ohnehin eher seinem Schicksale überlassen, ehe die landgerichtliche Armenkassa für ihn bezahlt.

Es wird daher jede chirurgische Bildungs-Anstalt der hohen Absicht Seiner Majestät nur zum Theil entsprechen, wenn eine nicht hinreichende Zahl chirurgischer Kranken aus Mangel an Unterstützung Aufnahme im Krankenhause dahier finden könne.

Rechne ich nun die Zahl der blos zum Behufe des klinischen Unterrichts vom Lande aufgenommenen Kranken, jährlich auf fünfzig, und bleibt jeder dieser Kranken im Durchschnitte 40 Tage im Krankenhause, so möchte, die tägliche Verpflegung jedes Kranken zu 48 Kreuzer angeschlagen, ein Beitrag von 1600 Gulden aus der Staatskassa für die chirurgische Klinik nicht unbillig seyn.

Die Zahl der Kranken zum Behufe des medizinischen Unterrichts kann nicht berechnet werden. Inzwischen möchte ein Beitrag von 200 Gulden jährlich hinreichen, da außer einigen chronischen, dem ursprünglichen Zwecke

unseres Krankenhauses zuwiderlaufenden Kranken und den beim klinischen Unterrichte nothwendigen zuweilen anzustellenden Versuchen sonst kein Aufwand für medizinische Klinik erfordert werden dürfte.

Das belebende Prinzip eines klinischen Unterrichts ist eine pathologische Sammlung; wird diese mit dem Eifer fortgesetzt, wie ich mir seit meiner Anstellung sie habe angelegen seyn lassen, so wird auch in dieser Hinsicht das Bamberger Krankenhaus keiner ähnlichen Anstalt nachstehen und einen unschätzbaren Werth besitzen. Ich lege zu diesem Ende das Verzeichniß unserer Präparate vor; wenn man in einem Zeitraume von vierthalb Jahren einen solchen Schatz erhalten kann, wie ansehnlich muß dieser in einer längeren Reihe von Jahren werden? Zu diesem pathologischen Kabinette sind Gläser, Wachspapier und Branntwein nothwendig; die Ausgabe hiefür läßt sich wegen der jährlichen Vermehrung und des wechselnden Preises nicht genau angeben, sie dürfte meines Erachtens zwischen 30—40 Gulden betragen.

Für die medizinische und chirurgische Klinik sind ferner zwei Assistenten nothwendig. Der in der Anstalt angestellte Unterwundarzt hat bei der Klinik als solcher nichts zu thun: er führt nur in Abwesenheit der Ärzte die Aufsicht auf die medizinische und diätetische Pflege der Kranken, besorgt das Journal, die Witterungsbeobachtungen, die Vorbereitung des nöthigen Verbands und ist mit einem Worte mehr Sekundärarzt. Die Assistenten müssen dagegen Alles besorgen, was zum eigentlichen Mechanischen des klinischen Unterrichts nothwendig ist.

Als Remuneration für jeden derselben setze ich die Summa von 40 Gulden fest.

Zur Beheitzung des Versammlungs-Zimmers und des klinischen Hörsaales werden acht Klafter Holz, somit 80 Gulden hinreichen; für Reinigung desselben wurden bisher von der landärztlichen Exigenzkassa jährlich 12 Gulden verwendet.

Zur Vornahme der nöthigen pathologischen Sektionen darf man einen Aufwand von 12 Gulden Instrumente annehmen.

Zur Ausfertigung der Krankentabellen, Krankheitsgeschichten, zur Korespondenz mit den Landgerichten, zur Fertigung der häufig auszustellenden Zeugnisse, ist für Schreibmaterialien ein Zuschuß von 20 Gulden nothwendig.

Es dürfte daher die Grenze der Billigkeit nicht überschreiten, wenn die Staats-Beiträge für das klinische Institut jährlich auf 2000 Gulden festgesetzt würden, welche bei fallenden Preisen der Lebensbedürfnisse, wo die Verpflegungskosten für jeden einzelnen Kranken auf den ursprünglichen Fuß zu 30 Kreuzer täglich könnten zurückgeführt werden, etwa auf 1500 Gulden für das Jahr festgesetzt werden könnten.

Dieses ist, was ich auf erhaltene Königliche Regierungs-Entschließung vom 4. März d. J. nach aufhabenden Pflichten in Betreff des Aufwandes für den klinischen Unterricht im allgemeinen Krankenhause dahier begutachte.

Bamberg den 20. März 1820.

Bis

Bis zur Stunde ist indeß hierauf noch nichts erfolgt, und es wird wohl von dem Stadtmagistrate abhängen, die Sache wieder anzuregen, und dem Krankenhause diese so billige Entschädigung zusichern, wobei noch eigends zu bemerken seyn dürfte, daß unter der seegenreichen Regierung Franz Ludwigs das Krankenhaus von der Hofkammer jährlich 150 Simmern Getraid, das nöthige Holz und den Wein erhalten hat, ein Zuschuß, der jährlich leicht auf 1600 Gulden in Anschlag zu bringen ist.

Lage und Einrichtung des Krankenhauses. *)

Das allgemeine Krankenhaus liegt am westlichen Ende der Stadt, frei von allen Nebengebäuden, entfernt von rauschenden und übelriechenden Gewerbstätten am Fuße der ehemaligen Benediktiner-Abtei Michelsberg dem gegenwärtigen städtischen Versorgungshause; es strömt an ihm der linke Arm der Regnitz vorüber, welcher durch die Schifffahrt nach Frankfurt und Mainz sehr belebt wird. Das ganze Gebäude ist drei Stockwerke hoch, wovon das Untere und Mittlere von Quadersteinen erbaut ist, das Oberste in einer Mansarde besteht. Seine Hauptfronte ist gegen Süd-Süd-Ost gerichtet und zählet, das Portal am Haupteingange mitgerechnet, in jedem

*) Kurze Beschreibung des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg von Dr. A. F. Marcus dirigirendem Arzte an diesem Krankenhause, mit 4 Kupfern. Weimar im Verlage des Industrie-Comptoirs 1797.

Stockwerke vier und zwanzig hohe Fensterstöcke; der eine Flügel des Gebäudes liegt nordöstlich gegen die Regnitz, der Andere südwestlich gegen den Michelsberg; jeder Flügel enthält zehn Fensterstöcke auf seiner Hauptseite, und fünf auf seiner Nebenseite. Von der Hauptfronte aus übersieht man den großen Haus=Garten, einen Theil des südlichen und östlichen Theiles der Stadt, und die fernen Umgebungen auf einige Stunden; in dem nordöstlichen Flügel=Gebäude, die reichen Fluren der Gärtnerei und ferneren Gegenden am Main, in dem Südwestlichen die Straße, der Sand genannt, und die Abtei Michelsberg. Das ganze Gebäude gewähret durch den einfachen Stil, in dem es erbaut ist, und durch seine herrliche Lage einen freundlichen Anblick. Nebst zwei Haupteingängen durch den Garten und Hof führt in der Mitte der Hauptfronte gegen den Ersteren ein großes Hauptthor, und gegen den Letzteren vier Flügelthüren zu dem Inneren des Gebäudes. In der Mitte des Hofes befindet sich ein großer von Stein erbauter Brunnen; ebenso ist jede der drei Etagen mit zwei Brunnen versehen, deren Wasser sich in kleine Bassins ergießen, welches in den noch zu betrachtenden Hauptkanal abfällt. Diese Brunnen versehen die Anstalt reichlich mit einem sehr reinen süßen Quellwasser, welches aus dem Felsen des Michelsbergs entspringt. In einiger Entfernung von dem Hauptgebäude befindet sich an dem Hauptthore in den Hof die Wohnung für die 2 Hausknechte, die Holz=Remise und ein heitzbares Leichenhaus; diesem Gebäude parallel zwei Badezimmer, die Waschküche und eine heitz=

bare Vögelstube. Im Innern des Hauses wurde auf Geräumigkeit und Hellung vorzüglich Bedacht genommen, und jede Etage hat einen zwei Schuh langen Gang nebst zwei eigenen Gängen für die beiden Flügel-Gebäude; diese Gänge erhalten ihr Licht durch zwei und zwanzig hohe Fensterstöcke in jeder Etage; zwei breite steinerne Treppen mit einem schönen Geländer von Eisen führen zu den obern Etagen.

Das Erdgeschoß enthält in den beiden Flügelgebäuden die Wohnung des Verwalters, das Sitzungszimmer der Krankenhaus-Commission, das Versammlungszimmer der Deputirten des Gesellen-Instituts, die Wohnung der Weißzeug-Verwalterin und Köchin, die Küche und eine Speis- und Vorraths-Kammer, sowie ein eigenes Zimmer für Aufbewahrung des Mehls und Brods. Die beiden Flügel haben in den drei Etagen sechs abgesonderte Abtritte. Die Hauptfronte des Erdgeschoßes ist für die chirurgischen Kranken bestimmt. Sie enthält zu dieser Absicht vier Säle, wovon aber jeder nur halb so groß, wie in den obern Etagen ist, nebst dem Operations-Saale, die Wohnung des Unterwundarztes, den chirurgischen Vorles-Saal, das pathologische Kabinet, und ein Zimmer für schwer Verwundete, nebst vier abgesönderten Abtritten.

Die männlichen Krankensäle sind von den weiblichen in der obern Etage durch eine zwei Stockwerk hohe Hauskapelle, in der untern durch das Hauptportal gegen den Garten getrennt. Jede der beiden obern Etagen enthält vier Krankensäle von vierzehn Schuhe in der Höhe, drei und dreißig in der Länge und ein und dreißig in der

Breite; jeder Saal erhält sein Licht durch vier hohe und breite Fensterstöcke, der äußerste männliche, so wie der äußerste weibliche, hat ein eigenes Badekabinet, in dem auch ein Schrank für die Kleidungsstücke der Wärterinnen, und ein anderer für die nöthigste Krankenwäsche angebracht ist.

In der mittleren Etage der Flügelgebäude befinden sich zwei Zimmer für den Haus-Pfarrer, die Apotheke, eine Küche, die Weißzeug-Kammer, und sechs Zimmer für Kranke auf eigene Rechnung, in der Mansarde das Zimmer für den medizinischen Assistenten, den Gärtner, die freien Bettfournituren und fünf Zimmer für dergleichen Kranke. Daß es an einem schönen Keller und an sehr geräumigen Speichern nicht fehle, bedarf wohl keiner Erinnerung.

Jeder der oberen Säle faßt zehn, jeder der untern fünf Betten, die in einer zweckmäßigen Entfernung von einander stehen und mit einem Vorhange umgeben sind, der aber so weit entfernt ist, daß innerhalb seiner Grenze ein Stuhl und ein Tischchen, und soviel Raum für zwei bis drei Menschen ist. Neben jedem Bette befindet sich eine eigene Thür für den Nachtstuhl; auf der obern Hälfte dieser Thüre befindet sich eine Schiefertafel, worauf des Kranken Namen, dessen Aufnahme und Krankheit, die verordnete Arznei, die Speiseportion und das Getränke, sowie das Institut, auf dessen Rechnung er behandelt wird, bemerkt sind.

Ehemals hatten die Wärterinnen ihr Schlafgemach im Saale selbsten, Marcus hielt es aber für zweck-

mäßiger, solches in die kleinen Kabinette zu verlegen, welche die Verbindung zwischen zwei Sälen bildet; es wurde hiedurch ein Krankenbett mehr gewonnen, und die Wärterinnen dessen ungeachtet in der Nähe der Kranken belassen, da diese Kabinette gleichsam nur wie ein sogenannter Alkofen des Hauptsaales zu betrachten sind.

Jede Thüre zu dem Nachtstuhle kommunizirt außerhalb des Saales mit einem verschlossenen Gang, an dessen äußerstem Ende ein gemeinschaftlicher Abtritt angebracht ist, in welchen die Nachtstühle ausgegossen werden. Die sämmtlichen Abtritte entleeren sich in einen durch das ganze Gebäude laufenden Kanal, der seinen Abfluß in die vorüberfließende Regnitz hat. Hier ist auch eine Schleuße angebracht, welche nach Umständen zugesetzt und schleunig geöffnet wird, wenn der Kanal mit Wasser hinlänglich gefüllt ist, wodurch der ganze Unrath mit einemmal weggeführt wird. Dieser Kanal erhält auch Zufluß vermittelst Röhren durch die Wasserquellen des Michelsberges, durch die um das ganze Gebäude laufenden Dachrinnen und den Wasserabfall der Brunnen in den drei Etagen.

Hiedurch wird größtentheils die reine und gute Luft in dem Krankenhause erhalten; dieses wird aber auch durch die in jedem Krankensaale angebrachten Ventilatoren bezweckt, welche mit einer Öffnung in der entgegengesetzten Wand der Gänge und Vorplätze korrespondiren und einen beständigen, nicht fühlbaren Wechsel der Luft bewirken. Jedes Krankenbett besteht aus einer mit grüner Ölfarbe angestrichenen Bettstatt, einem Strohsacke,

einer Matraze von Roßhaaren, einem gleichen Kopfpolster, einem Federkissen, einem Leintuche, und einer wollenen Oberdecke mit einem leinenen Umschlagtuche.

Jeder Kranke erhält wöchentlich eine Serviette, ein Handtuch und alle mögliche Kleidungsstücke, selbst das Taschentuch nicht ausgenommen; doch kann nach Umständen der Wechsel mit Bett- und Leibwäsche täglich geschehen, und es gab wohl schon Fälle, daß ein Kranker täglich sechs Leintücher und Hemden erhalten mußte.

Sollte das Krankenhaus seinem Zwecke vollkommen entsprechen, so müßte es in seiner Anlage genau nach den Bedürfnissen und der Bevölkerung der Stadt eingerichtet werden. Der mit tiefer Umsicht handelnde Fürst ließ zu diesem Zwecke am Ende 1786 eine Conscription der Seelen-Anzahl vornehmen, woraus sich ergab, daß dieselbe 21000 stark war, und zwar in der oberen Pfarrei unserer lieben Frauen 8227, in der Martins-Pfarrei 8856, die Dompfarrei, die Abtei Michelsberg, das Stift St. Stephan, St. Gangolph, St. Jakob sammt deren Pfarreien, sodann die Klöster der Dominikaner, Franziskaner, Karmeliter, Kapuziner, drei Nonnenklöster, sodann die Judenschaft wurden auf 4000 Seelen berechnet; unter der ganzen Seelen-Zahl zählte man 1624 Handwerksmeister, 1003 Handwerksgesellen und 248 Lehrjungen, 700 Dienstbothen und 600 conscribirte Arme.

Nach diesem Verhältnisse wurde das Krankenhaus ursprünglich für 120 Kranke bequem und vollkommen eingerichtet; in späteren Zeiten wurden noch theils aus dessen Fond, theils durch das Vermächtniß des Hofraths

und Garnisons-Arztes Ritter im Betrag von 2000 Gulden für 60 Kranke die nöthigen Fournituren angeschafft, so daß selbst bei einem Krankenstande von 180 Köpfen, ein gehöriger Wechsel der Leib- und Bettwäsche geschehen kann.

Zur Zeit der französischen Kriege vermehrte sich indeß der Krankenstand zuweilen auf drei bis vier hundert, es mußten selbst die Wohnungen des Administrativ-Personals geräumt und dieses in der Nachbarschaft untergebracht werden. Man kann annehmen, daß während dieser langwierigen Kriege über 6000 kranke Soldaten von allen Graden im Krankenhause verpflegt wurden.

Nach der Schlacht bei Neumark 1796 wurden an einem Tage 300 verwundete französische Soldaten aufgenommen; die Schlacht bei Jena 1806 führte unserm Krankenhause zwei hundert verwundete und kranke Franzosen, Preussen und Sachsen zu.

Diese außergewöhnlichen Fälle abgerechnet, war der gewöhnliche Stand der Kranken in den früheren Zeiten monatlich zwischen dreißig und fünfzig, gegenwärtig aber zwischen vierzig und sechzig, wovon man beinahe den dritten Theil als arm auf Rechnung des Krankenhauses annehmen kann, wogegen ehemals kaum der fünfte Theil auf diese Rechnung kam, eine Thatsache, die in administrativer Erwägung eine volle Beherzigung verdient.

Bei Entstehung des Krankenhauses wurden die Arzneien von der Einhorns-Apotheke täglich geliefert. Bei dem Tode des Stifters wurde aber eine Haus-Apotheke angelegt, wozu der Besitzer der Einhorns-Apotheke Herr

Verwaltungs-Rath Sippel alle Requisiten unentgeldlich lieferte. Die Arzneien selbst werden von dieser Zeit an von den vier Stadtapotheken nach einem vierteljährigen Turnus im Großen geliefert und von einem Apotheker-Gehilfen aus der Einhorns-Apotheke täglich dispensirt. Hiefür erhält derselbe den Mittag-Tisch, auch waren jährlich fünfzig Gulden als Entschädigung für die benannte Apotheke bestimmt, die aber bis hieher unterblieben ist. Außer der Ordinationsstunde werden die nöthigen Arzneien von dem Assistenten des Krankenhauses dispensirt. Diese Einrichtung gewährt den Vortheil, daß die Vorräthe nur nach dem jedesmaligen Bedarf angeschafft und die Kosten für Anschaffung großer Apparate erspart werden.

Ärztliches und Administrativpersonal, dessen Besoldungen, Verhältniß des dirigirenden Arztes zu dem Magistrate und dem Oberwundarzte, Dienstinstruktionen.

Das ärztliche Personal bestand ursprünglich aus dem dirigirenden Arzte, einem Secundärarzte, dem Ober- und Unterwundarzte, denen sechs Krankenwärterinnen beigegeben waren.

Der erste dirigirende Arzt war der Leibarzt des unsterblichen Stifters: *Dr.* Adalbert Marcus, der im April 1816 mit Tode abging. Seine Verdienste um das Krankenhaus, theils durch seinen unmittelbaren Einfluß bei dessen Errichtung, theils durch seinen ausgebreiteten

Ruf als Arzt und Literator sind zu sehr bekannt, als daß dieselben noch einer Apologie bedürften. Er handelte im Geiste des unsterblichen Fürsten mit rastlosem Eifer fort, und brachte diese Anstalt zu einem Rufe, dessen sich sobald keine ähnliche erfreuen dürfte.

Mit allem Rechte wurde ihm daher von der Krankenhaus-Commission ein Monument an einem Pfeiler in dem untern Haupteingange gesetzt, wo auf einer vierfachen Marmortafel mit wenigen Worten seine Verdienste um das Krankenhaus angedeutet sind.

Mit Marcus wurde als Secundärarzt der jetzige Direktor des Medizinal-Comité *Dr.* Dorn angestellt. Derselbe blieb, bis zu seiner Beförderung zum Landphysikus 1799, bei dieser Stelle; ihm gebührt wegen seines Eifers in Besorgung der Kranken und der Unterstützung des seeligen Marcus, in Entwerfung und Ausführung seiner Ideen, eine ehrenvolle Erwähnung.

Auf einen berichtlichen Vorschlag der Krankenhaus-Commission wurde vermöge fürstlichen Rescripts vom 1. Juni 1799 der rühmlichst bekannte *Dr.* Andreas Röschlaub zum zweiten Arzte ernannt. Ihm folgte bei seinem Abgange nach Landshut im Jahre 1802 der verdienstvolle, jetzige Conservator an der Akademie zu München, Herr *Dr.* Ignaz Döllinger, der aber schon im darauffolgenden Jahre diese Stelle mit der Professur der Physiologie zu Würzburg verwechselte. Von nun an wurde diese Stelle zwar nicht mehr besetzt, aber dafür vermöge Rescripts des churfürstlichen fränkischen General-Commissariats vom 28. Hornung 1803 der jetzige

Professor zu Bonn *Dr.* Philipp Walther als Gehülfe unter der Leitung des seeligen Marcus angestellt, damit er, heißt es im Rescripte, da er seine theoretischen und praktischen Studien zu Wien auf eine ausgezeichnete Weise vollendet, und sich besonders in Behandlung der Augenkrankheiten eine seltene Geschicklichkeit erworben habe, Gelegenheit erhalte, seine Talente und erworbenen Kenntnisse zum Besten der churfürstlichen Erbstaaten auszubilden und praktisch anzuwenden.

Walthern wurde vorzüglich die Augenklinik übertragen, und zu diesem Ende ein eigenes Zimmer für Augenoperationen und Augenkranke eingerichtet; bei der projektirten höheren chirurgischen Lehranstalt sollte er Professor der Chirurgie und die Stelle des Oberwundarztes im Krankenhause erhalten. Seine Reise nach Paris und seine Anstellung zu Landshut machten aber dieses für das Krankenhaus und unsere Stadt so vortheilhafte Projekt scheitern.

Bei Errichtung des Krankenhauses erhielt die Stelle des Oberwundarztes *Dr.* Adalbert Gotthard d. ä., die des Unterwundarztes Chirurg Delau, der aber nach zwei Jahren dem fürstlich-bambergischen Bataillon als Feldarzt nach den Niederlanden folgte, und später als Kaufmann zu Mainz verstorben ist.

Gotthard wurde bei Errichtung der chirurgischen Schule 1804 in Quieszenz versetzt; an seine Stelle trat *Dr.* Philipp Walther, gegenwärtig Professor in Bonn. Seiner Kenntnisse erfreute sich das Krankenhaus nur eine kurze Zeit; denn bei seiner Zurückkunft von

Paris wurde er als Professor der Physiologie und Chirurgie nach Landshut, wie bereits erwähnt, berufen. Von jetzt an versah Professor Rösch die Stelle des Oberwundarztes bis im Jahre 1811, wo Medizinalrath Käsbacher aus Innsbruck solche erhielt, der aber schon im Jahre 1813 wieder dahin zurückkehrte, wo nun Professor Rösch die Funktion übernahm, und im Jahre 1816 durch den damaligen Prosektor und Professor Steglehner ersetzt wurde.

Delau's Stelle wurde dem noch in der Anstalt lebenden Unterwundarzte Herrn Anton Scheuering verliehen, der als ein Muster von Ordnungsliebe, Fleiß und Geduld in einem Alter von 65 Jahren in ununterbrochener Thätigkeit fortwirkt, und sich schon bei Lebenszeiten in dem Herzen eines jeden Menschenfreundes ein unsterbliches Monument gesetzt hat. Nach dem Tode von Marcus erhielt dessen Stelle der Verfasser dieser Schrift, als damaliger Stadtphysikus.

Das Gehalt des dirigirenden Arztes bestand ursprünglich in 150 Gulden, der Secundärarzt diente bis zum Jahre 1799 unentgeldlich; mit Röschlaubs Anstellung wurde aber eine Besoldung von 100 Gulden ausgeworfen. Der Oberwundarzt bezog ein Gehalt von 125 Gulden, der Unterwundarzt bezog außer der freien Wohnung und Kost kein Gehalt.

Vom 1. Juli 1803 aber anfangend, wurde die Besoldung für den dirigirenden Arzt auf 800 Gulden, für den Oberwundarzt *Dr.* Walther, nebst dem Gehalte, als Arzt der Staarblinden zu 100 Gulden, auf 300 Gul-

den, welches ihm vorschußweise als Unterstützung zu seiner Reise bis zu seiner Rückkehr vorausbezahlt wurde, und für den Unterwundarzt auf 200 Gulden festgesetzt. Die Besoldung des Oberwundarztes wurde aber späterhin auf 125 Gulden reduzirt, und bei dieser Gelegenheit ein medizinischer Assistent gegen freie Wohnung und Kost angestellt. Die sämmtlichen Besoldungen sind auf das Krankenhaus angewiesen.

Dem ärztlichen Personale stehen als unentbehrliches Hilfspersonal sechs Wärterinnen und eine Bade-Magd zur Seite, welche auch bei einem geringeren Krankenstande der Zahl nach dieselben bleiben, eine Einrichtung, um die uns das Ausland beneidet, und die zur Vollkommenheit der Krankenpflege sehr viel beiträgt. Dadurch, daß man sich verleiten läßt, die Zahl der Wärterinnen bei einem geringen Krankenstande zu vermindern, melden sich in der Regel nur brodlose Menschen aus der niedersten Klasse, wo dann des Klagens über fehlerhafte Wartung und rohe Behandlung der Kranken kein Ende ist. Die Krankenwartung ist eines Theils die Seele des Krankenhauses; wenn es hier fehlt, so gebricht es überall; sind die Wärterinnen mit Geschäften überhäuft, so stockt der Dienst; solche deren Verlust oft unersetzlich ist, erkranken, und die Aushilfe kömmt gewöhnlich höher als eine eigene Wärterin.

Es ist daher in unserm Krankenhause gut geschehen, daß auf zehn Kranke eine Wärterin gerechnet ist. Wäre die Zahl der Kranken stets dieselbe, so würde es wohl Keine einige Jahre aushalten, es ist denselben daher wohl

zu gönnen, wenn sie mitunter wenige Kranke zu besorgen haben, wo sie sich erholen und für die strengen Monate, wo ihre Thätigkeit oft Tag und Nacht in Anspruch genommen wird, neue Kräfte sammeln können. Eben so musterhaft ist die Bestimmung, daß die Wärterinnen, im Falle sie Alters- oder Gebrechlichkeit wegen dienstuntauglich werden, eine sichere Zufluchtsstätte in dem allgemeinen Versorgungshause auf dem Michelsberge finden. In den neuesten Zeiten wurde dieses Personal um ein Individuum vermehrt, weil durch Aufnahme von alten und gebrechlichen Personen, die einer eigenen Pflege bedürfen, und in den Versorgungs-Anstalten nicht unterzubringen sind, sich der Stand der Kranken ziemlich vermehrte, und ein eigener Saal in der Mansarde zu dieser Absicht benutzt wird.

Ihre Besoldung besteht aus 38 Gulden 44 Kreuzer jährlichen Lohn, freie Kost und Logie, und einer Gratification für die Medizingläser, die sie in die Apotheke zurückbringen, und wofür ein Pfennig für das Glas gerechnet wird.

Die Wärterinnen sind übrigens dem dirigirenden Arzte unmittelbar untergeordnet, welcher sie anzunehmen und zu entlassen hat. Von Beobachtung dieser Bestimmung hängt zum Theil das Wohl der Anstalt ab, und Marcus hat im Jahre 1806 einen rühmlichen Kampf bestanden, als die Rede von der Subordination der Wärterinnen unter der Hausverwaltung war, daß er sich diesem Vorschlage mit aller Kraft entgegensetzte. Dieselben dürfen nie wie gemeine Mägde behandelt werden; man

muß, um sie zu schätzen und zu achten, mit ihren schweren Dienst= und Berufs=Pflichten vertraut seyn. Die Meisten dieser unentbehrlichen Gehilfinnen unterliegen, wie bekannt, ihrem Diensteifer und werden nicht selten ein Opfer ihres Berufes; ihre Entschädigung ist gering und ihren Diensten keineswegs angemessen. Wird man dieselben wie Mägde behandeln, so wird das Krankenhaus sehr viel verlieren, und der gute Geist der Ordnung und Humanität nach und nach aus ihm weichen; jenes ist immer der Fall, wenn solche Individuen fremdartigen, vielleicht auf einer tiefen Stufe der Bildung stehenden Befehlshabern untergeben sind.

Nebst dem Unterwundarzte und dem medicinischen Assistenten wohnen in der Anstalt ein Hausverwalter, ein Pfarrer, eine Weißzeugbeschließerin, eine Köchin, eine Hausmagd, eine Wäscherin, ein Gärtner und zwei Hausknechte. Der Hausverwalter hat die innere Aufsicht in administrativer Beziehung, die Viktualien kauft er im Großen ein und verrechnet solche der eigentlichen Rentverwaltung nach einzelnen Portionen. Dem Rentverwalter zur Seite steht ein Ökonomieverwalter, dem die Anschaffung der Fourrituren obliegt. Beide wohnen als Administratoren des allgemeinen Versorgungshauses auf dem Michelsberg. Der Hausverwalter genießt nebst Logie und Verpflegung einen Gehalt von 305 Gulden. Der Hausgeistliche Logie, Verpflegung und ein Benefizium von 305 Gulden. Der erste Hausverwalter war Anton Moser, früher Schloßwart auf dem fürstlichen Lustschlosse Seehof. Bei seinem im Jahre 1802 erfolgten Tode er=

hielt dessen Stelle Peter Raner, welcher dieselbe noch begleitet.

Erst im Jahre 1803 wurde die Stelle eines Hauspfarrers besetzt, und zum größten Glücke für das Krankenhaus einem Manne zu Theil, der als Priester, Literator und Menschenfreund in dem Andenken der spätesten Nachwelt fortleben wird. Dieses war Alexander Schmötzer, früher in dem Orden der Kapuziner. Er betrachtete die Besorgung der Kranken als einen der schönsten Zwecke des Priesterthums, und widmete sich mit einer solchen Liebe, Sanftmuth und Salbung diesem hohen Berufe, daß er von jedem Kranken ohne Unterschied der Religion als ein tröstender von Gott gesandter Engel betrachtet und verehrt wurde. Denn er verstand die große Kunst, den Sterbenden die seeligen Genüsse des Himmels zu schildern, und nicht die Qualen der Hölle, und so die letzten Stunden des Todeskampfes durch Worte der Weisheit und Erhebung zu erleichtern. Im Jahre 1815 im Mai riß ihn der Tod von dieser Bahn, auf der er so viel Gutes und Wohlthätiges gewirkt hatte. *)

Sein Nachfolger wurde, der jetzt in der Anstalt noch lebende Herr Innocenz Raab aus dem Orden der Franziskaner.

---

*) Alexander Schmötzer, voriger Bibliothekar und Pfarrer im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg; geschildert von Joachim H. Jäck, Bibliothekar. Bamberg im Comptoir der Zeitung. 1815.

Der Hausverwalter sowohl, wie der Hauspfarrer stehen übrigens nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des dirigirenden Arztes; sollte daher einmal Etwas dem Sinne des unsterblichen Stifters Widersprechendes vorfallen, was zu dem Bereiche von Diesen gehört, so steht es ihm wohl frei, darauf aufmerksam zu machen, und Beschwerde zu führen; er muß sich aber zufrieden stellen, ob und wie dieser abgeholfen, oder ob Alles in seinem alten Geleise belassen werde.

In Beziehung auf die Hausverwaltung insbesondere schützet dem dirigirenden Arzte in vorkommenden Fehlern eine Entschließung des königl. General-Kommissarits des Mainkreises vom 31. Mai 1817, die bei Gelegenheit der vorschriftswidrigen Aufnahme eines Unheilbaren an denselben ergieng, und worin es heißt: daß er sich in die ökonomischen Verhältnisse des Krankenhauses nicht zu mischen, als in so ferne er der Kommission in Bezug auf diesen Gegenstand wohlmeinende Bemerkungen und Vorschläge zu machen habe.

Der dirigirende Arzt des Krankenhauses hatte von seinem Entstehen an, bis auf die neuesten Zeiten, die ganze Verantwortung für Alles, was die medizinische und diätetische Behandlung der Kranken betrifft. Er war aber auch in dieser Beziehung so gestellt, daß selbst in Zeiten, wo die Finanzen der Anstalt schwankend waren, nie die geringste Beschränkung für das eintrat, was zur Realisirung des Heilplans nothwendig war. Als Direktor der mit der Anstalt verbundenen klinischen Institute

insbesondere, mußte er auch, jedoch im vollen Vertrauen auf zweckmäßige Sparsamkeit, am Krankenbette in jeder Beziehung frei handeln können. Da derselbe erst später der Krankenhaus-Commission als Mitglied einverleibt wurde, so hatte er auf die eigentliche Direction der Anstalt keinen directen Einfluß, diese lag blos in den Händen der Commission, welche aber seine Vorschläge und Wünsche würdigen, und nach Umständen in Ausführung bringen mußte. Bei seiner später erfolgten Wahl zum Commissions-Mitgliede, konnte er nun durch die häufigeren Berührungspunkte mit derselben, durch mündliches Benehmen und Erläutern seiner Vorschläge, schon direkter auf die Direction einwirken, und dadurch schneller seine Wünsche befriedigt sehen.

Da seine Anstellung unmittelbar vom Landesherrn erfolgte, und die Krankenhaus-Commission sich hiebei passiv verhalten mußte, so konnte er freier und unabhängiger bei möglicher Verzögerung des Geschäftsganges einschreiten, und hiedurch immer in der Geschäftsführung ein reges Leben anfachen und erhalten. Marcus konnte dieses um so leichter, da er als Leibarzt täglich mit dem Fürsten in Berührung kam, und die unmittelbare Mittheilung und mündliche Erörterung in der Regel weit wohlthätigere Folgen hat, wie lange Berichte oder schriftliche Deductionen.

Bei dem Tode des Fürsten gewann dieses directe Einwirken von Seite des dirigirenden Arztes zwar eine andere Gestalt, sein Dienstverhältniß blieb aber doch dasselbe, er hatte es jetzt nur mit der Commission oder der

Regierung zu thun, von wo aus im Vertrauen auf sein Interesse an der Anstalt, in der Regel alle seine Vorschläge genehmigt wurden.

Mit übernahme des Krankenhauses durch den Magistrat schien das Verhältniß des dirigirenden Arztes etwas eingeschränkt und getrübt zu werden, obgleich in der übergabsurkunde ausdrücklich bestimmt war, daß Sr. Majestät der König Sich die Anstellung und Besoldung des ärztlichen Personals ausdrücklich vorbehalten hätten, und der dirigirende Arzt insbesondere unmittelbar der Regierung untergeordnet bleibe. Man versuchte von Seite der magistratischen Verwaltung, die Direction im vollsten Sinne des Wortes über alle Verzweigungen des Krankenhauses auszuüben, und den dirigirenden Arzt selbst in Beziehung auf die Medizinalpflege in eine solche Grenze einzuengen, daß er blos eine Art Statisten-Rolle, höchstens als medizinischer Assistent der magistratischen Direction zu betrachten gewesen wäre, der den Willen und die Verfügungen derselben unbedingt auszuführen gehabt hätte. Mit diesen Versuchen wurden auch von Zeit zu Zeit einzelne Bemerkungen über das Recht zur Wahl eines dirigirendes Arztes, über dessen Subordination und Abhängigkeit von dem Magistrate fallen gelassen, woraus ich nur zu bald erkennen mußte, daß es hier um eine wesentliche Umformung der Dinge, um Verletzung der ursprünglichen Verfassung sich handle, weßwegen ich nun zum Besten der Anstalt, und zur Vermeidung weiterer Kollisionen unter dem 18. Januar

1820 eine Darstellung der Verhältnisse der Königl. Regierung darlegte, worauf dann unterm 29. desselben Monats folgende Entschließung eintraf:

Baireuth den 29. Januar 1820.

Im Namen ꝛc.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß

1) bei Aufnahme von Kranken in das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg der dirigirende Arzt nicht selten gänzlich umgangen, und blos dem Hausmeister, Hausverwalter genannt, die Weisung von dem Magistrat ertheilt werde, diesen oder jenen Kranken aufzunehmen, daß besonders bei der Aufnahme chirurgischer Patienten sich nur mit dem Wundarzte allein benommen werde.

2) Daß die Hausapotheke blos unter dem Verschluß des Hausverwalters gestellt sei, woher es bei seiner öftern Abwesenheit gekommen, daß in einem besonders angegebenen Nothfalle, wo eine aus dem Entbindungshause entsprungene Wöchnerin ins Wasser stürzte, die zu ihrer Wiederbelebung nöthigen Mittel von Privaten requirirt werden mußten, weil der Schlüssel zur Haus-Apotheke nicht vorhanden war, der aber seit dieser Zeit bei der Abwesenheit des Hausverwalters dem Hausknecht anvertraut wurde, und daß diese Apotheken-Sperre sogar auf eine Anordnung des Magistrates beruhe.

3) Daß gegen die Bestimmungen und Gesetze des seeligen Stifters Krätzige und Venerische in diesem

Hause Aufnahme finden, und eine als unheilbar von dem Arzte zurückgewiesene Dienstmagd mit einer magistratischen Weisung an den Hausverwalter wieder ohne Verzug aufgenommen werden mußte, und daß hiebei dem Arzte von den Magistrat zur besondern Pflicht gemacht worden sei, keinen Kranken ohne vorherige Anzeige aus dem Hause zu entlassen.

4) Daß zum Unterhalte des pathologischen Kabinets sogar die kleine Auslagen für Spiritus verweigert werden.

5) Daß die Anordnung des Arztes, nach welcher die chirurgischen Patienten, bei welchen seit längerer Zeit ein gefährliches Rothlauf endemisch herrscht, zur Vermeidung sehr nachtheiliger Folgen in die obere Etage verlegt werden sollten, auf eine an den Hausverwalter ertheilte magistratische Weisung unterbleiben mußte, weil sich der Wundarzt noch nicht schriftlich hierüber geäußert habe, obgleich diese Verlegung mit seiner übereinstimmung angeordnet war.

Die Königl. Regierung will zur Aufrechthaltung des Rufes der Anstalt in eine weitläufige Untersuchung der angegebenen Facten vor der Hand nicht eingehen, sie sieht sich aber zur Erreichung höherer und allgemeiner polizeilicher Zwecke auf den Grund des allerhöchsten Rescripts von 14. März v. J., in welchem ausgesprochen ist, daß der Stadtmagstrat eine Veränderung der bestehenden Einrichtung eigenmächtig nicht vornehmen

könne, zu nachstehender instruktiver Entschließung, welche sogleich in Vollzug zu setzen ist, veranlaßt, und zwar

ad 1) In den von dem unsterblichen Stifter, Fürst-Bischof Franz Ludwig, gegebenen, und in der Folge noch näher modifizirten Instruktionen für das dem Zweck gewidmete Personale, wornach sich immer pünctlich beachtet wurde, ist ausgesprochen.

a) In jener für den Wundarzt: Ohne Vorwissen des dirigirendes Arztes darf kein chirurigischer Patient aufgenommen, noch ein solcher daraus entlassen werden, und

b) in jener für den dirigirenden Arzt sind ähnliche, und noch ausgedehntere Bestimmungen enthalten.

Weislich ist diese Einrichtung getroffen, indem sie zur Erhaltung der Ordnung, der Reinlichkeit, der Verpflegung und der Ausscheidung der Heilbaren von den Unheilbaren dringendes Bedürfniß ist.

Bei diesen Bestimmungen muß es sofort auch für die Folge sein unabänderliches Verbleiben haben, daß nämlich ohne Vorwissen des dirigirendrs Arztes kein Kranker in die Anstalt aufgenommen werden dürfe, und sich deßwegen vorerst mit demselben benommen, oder in den ordentlichen Sitzungen der Krankenhaus-Commission, von welcher der Arzt instruirendes Mitglied ist, hierüber entschieden werden müsse.

Hier ist aber nur von ordentlichen Fällen, wo keine Gefahr auf Verzug haftet, die Rede, wenn daher in ausserordentlichen Fällen ein Kranker wegen Lebensgefahr

auch ohne sein Vorwissen aufgenommen werden müßte, so soll derselbe wenigstens sogleich hievon in Kenntniß gesetzt werden, damit von ihm die weiters nöthigen Anordnungen für die Lokalität seiner Unterkunft im Hause und für die augenblickliche ärztliche Hülfe getroffen werden könne.

ad 2) Die Hausapotheke der Controlle des Hausverwalters zu unterstellen, und demselben den Schlüssel hiezu allein, oder dem Hausknechte anzuvertrauen, findet die Königl. Regierung nicht nur ganz ungeeignet, sondern auch sehr nachtheilig für den Zweck, indem diese kleine Hausapotheke nur dazu gewidmet ist, in dringenden ausserordentlichen Fällen augenblickliche Rettungs- oder Heilungsmittel zu finden, und wenn der angegebene Fall wirklich in Wahrheit bestehet, so müßte er strenge geahndet werden.

Nach diesem Gesichtspunkte muß für die Folge nicht nur ein Schlüssel zur Apotheke dem Hausarzte, und unter seiner Verantwortung dem im Krankenhause wohnenden medicinischen Assistenten anvertraut, sondern es müßten auch sämmtliche Vorräthe an Medicamenten, Materialien und Apotheker-Requisiten in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und an den Hausarzt förmlich überwiesen werden.

Daß ein Mißbrauch damit nicht geschehe, dafür hat wieder die Instruktion für den Arzt und den medicinischen Assistenten gesorgt, indem eine jede solche Abgabe in das angeordnete Apotheken-Buch *in quali et*

quanto eingetragen wird, und der Arzt für jeden Mißbrauch verantwortlich bleibt.

ad 3) Auch dabei muß es nach der Fundation des Stifters sein Bewenden haben, daß Venerische und Krätzige nicht in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, indem sich solche Individuen der leichteren Ansteckung wegen nur für Lazarethe und Siechhäuser eignen, ein solches auch in Bamberg bestanden hat, welches in das Haus der Unheilbaren umgewandelt wurde.

Eben diese Kranken verursachen der Anstalt die meisten Kosten, weil ihre Heilung längere Zeit fordert.

Was die Entlassung der Genesenden betrifft, so ist der dirigirende Arzt die alleinige kompetente Person, die hierüber zu entscheiden hat, und es bedarf hiezu weder einer Genehmigung des Magistrats, noch einer vorläufigen Anzeige an denselben. Auch hierwegen sind in der Instruktion für den Arzt Normen festgesetzt, auf deren Grund die Anordnung dahin getroffen worden ist, daß der Arzt den Entlaßschein immer recht zeitig dem Hausverwalter zustelle, damit in der Verpflegungs-Liste der Abgang gehörig bemerkt, und sofort von diesem die Anzeige bei dem Magistrat und der Verwaltungsbehörde gegen Vorweis des Genesungs-Zeugnisses gemacht werde, indem nur dadurch möglich werden kann, die Kosten, die dem Institute aus der verzögerten Entlassung durch Korrespondenzen erwachsen, zu beseitigen.

ad 4) Was die Verbindung einer klinischen Anstalt mit dem allgemeinen Krankenhause betrifft, so sind die schon früher getroffenen Einleitungen für die Erhaltung

eines ärarialischen Beitrags in neuerlichen Anträgen bei dem allerhöchsten Ministerium bereits reassumirt worden, es wird aber erwartet, daß bis zu dem Erfolg einer allerhöchsten Entschließung der unbedeutende Aufwand für Spiritus zum Unterhalt des pathologischen Kabinets aus den Mitteln der Stiftung bestritten werde.

ad 5) War es sehr fehlerhaft geschehen, und verdiente eine strenge Ahndung, wenn der ärztlichen Anordnung, die Abänderung und Transportirung der chirurgischen, mit dem Rothlaufe befallenen Patienten in die obere Etage des Hauses betreffend, einiges Hinderniß im Wege gelegt wurde, indem der Arzt über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Absonderung nach dem konstitutionellen Organismus der Anstalt nur allein zu erkennen hat, und ein solcher Eingriff in seinen Wirkungskreis durch eine augenblickliche Lähmung desselben dem Institute die nachtheiligsten Folgen zubereiten könnte, besonders wo so schleunige Abhülfe nothwendig ist.

Es wird deßwegen weiters, und zwar um so mehr darauf bestanden, daß, wenn diese Krankheit noch fortbestehet, die ärztliche Dispositionen sogleich in Vollzug gesetzt werden, als schon einige damit befallene Kranken ein Opfer dieses übels geworden sind, und daß für die Folge den ärztlichen Behandlungen der Kranken nicht mit nachtheiliger Störung begegnet werde, indem der finanzielle Gesichtspunct ganz entfernt hievon betrachtet werden muß.

übrigens behält sich die Königl. Regierung weitere Instruktion für die neu von dem Magistrate zusammengesetzte Krankenhaus-Commission in dem Geiste der Anordnungen des Stifters und in ihrer Eigenschaft als Oberpolizei-Behörde noch bevor, bemerkt aber schlüßlich, daß der dirigirende Krankenhaus-Arzt keineswegs als ein Kommune-Diener betrachtet werden könne, sondern nach den Bestimmungen des Eingangserwähnten allerhöchsten Rescripts, in welchem sich Sr. Königl. Majestät die Ernennung des ärztlichen Personals ausdrücklich vorbehalten haben, der Königl. Regierungs-Behörde untergeordnet, mithin nur im Kommunikationswege mit demselben von dem Stadtmagistrate zu verhandeln sei.

Von der Königl. Regierung des Obermain-Kreises, Kammer des Innern, an den Stadt-Magistrat zu Bamberg also ergangen.

Es ist hieraus auf der einen Seite die Art und Weise abzunehmen, wie der Magistrat das Verhältniß des dirigirenden Arztes zu bestimmen versuchte, auf der anderen Seite aber der feste Wille der Regierung zu erkennen, alle vom seeligen Stifter des Krankenhauses gemachten Institutionen in voller Reinheit zu erhalten. Diese Entschließung brachte Alles wieder in ein gutes Geleise, und vielleicht kein Arzt in Teutschland erfreut sich in Beziehung auf ihre Administrativ-Behörde einer freundlicheren Stellung, als der dirigirende Arzt unseres Krankenhauses, was aber für ihn eine um so größere Aufforderung seyn muß, dem ehrenvollen Vertrauen zu

entsprechen, und das Wohl der ihm anvertrauten Anstalt nach Kräften zu befördern.

Das Verhältniß des dirigirenden Arztes zu dem Stadtmagistrate und zum Theil zu dem Oberwundarzte, ist in dieser Entschließung genau bestimmt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe in Beziehung auf die medicinische Verpflegung der Kranken und der Controlle des Hauspersonals auch das einfachste und natürlichste Organ sei, den Willen der Regierung und der Administrativ-Behörde im Geiste des unsterblichen Stifters auszuführen, und dessen Institutionen aufrecht zu halten.

Darin liegt auch der Grund, daß der Oberwundarzt als solcher, sich über Alles, was die Pflege chirurgischer Kranken betrifft, mit ihm zu benehmen, mit der eigentlichen Direction sich gar nicht zu befassen hat. Aber auch deßwegen sollte im Jahre 1819 ein Kampf gekämpft werden, der aber wie alle ähnliche, wo der Angegriffene eine männliche Haltung und kräftige Ruhe beobachtet, nur dahin führte, daß das Dienstverhältniß des dirigirenden Arztes noch fester begründet, und die ursprüngliche Verfassung wiederholt sanktionirt wurde.

Der Oberwundarzt glaubte nämlich als Lehrer an der chirurgischen Schule Ansprüche auf die Würde eines Dirigenten in der chirurgischen Abtheilung machen zu können. Die Richtigkeit dieser Ansicht wurde durch den Vorstand der landärztlichen Schule in einem deshalb an die Königl. Regierung erstatteten Berichte bestätigt, worin der Berichtserstatter vorzüglich auf den Unterschied zwi-

schen dem ehemaligen und jetzigen Oberwundarzt die Nothwendigkeit begründete, diesen dem dirigirenden Arzte um so mehr gleich zu stellen, als dieser ohnehin bei der eingetretenen magistratischen Verwaltung als Solcher aufgehört habe, und derselbe kein praktischer Chirurg sei. Unterm 18. October 1819 wurde indeß dem Vorstande der landärztlichen Schule von der Königl. Regierung zur Entschließung gegeben, daß man in der Instruktion des Oberwundarztes, als zweckmäßig nichts zu ändern fände, weßhalb es dabei sein Bewenden haben müsse.

Die von mir vermittels Berichts vom 18. August 1819 geschehene Beleuchtung dieses Antrages der landärztlichen Schule schien die Königl. Regierung hiezu bestimmt zu haben.

Der Vorstand der Schule betrachtete unser Krankenhaus nur als klinische Anstalt. Dieses ist aber ein ganz untergeordneter, precairer, in der Verfassung des Krankenhauses nicht unmittelbar gelegener Zweck. Vom klinischen Unterrichte ist in der Erklärung des Fürsten keine Rede. Als derselbe später ins Leben trat, so war er es auch, der zu mancherlei Kollisionen mit der Krankenhaus-Commission Veranlassung gab; nie wollte sich diese zu Auslagen für den klinischen Unterricht verstehen, da ein klinisches Institut eine Staatsanstalt, das Krankenhaus aber ein Lokal-Institut ist, welches mit seinem beschränkten Fonde kein so großes Opfer bringen konnte.

Daß der Oberwundarzt dem dirigirenden Arzte in Beziehung auf die Aufnahme und Entlassung der Kranken, in Beziehung auf die Beschränkung unnöthiger Ko-

sten untergeordnet ist, lag nicht in dem damaligen Personale, sondern in der überzeugung des Stifters des Krankenhauses, daß bei seinem beschränkten Fonde nur ein Arzt die Verantwortung haben, und jede Zersplitterung in einzelne medizinische und chirurgische Zweige nur traurige Folgen haben mußten. So könnte es ja wohl geschehen, daß der dirigirende Arzt den Aufwand in der chirurgischen Abtheilung zu groß fände, während dem der Oberwundarzt, im Gefühle eines Dirigenten, denselben noch zu gering findet.

Daß aber der dirigirende Arzt bei jeder größern und wichtigeren Operation um sein Urtheil vernommen werden soll, beruht in zweifacher Beziehung auf gutem Grunde. Jedem gebildeten Arzte ist in wichtigen Fällen das Urtheil eines Collegen willkommen und beruhigend; um wie viel mehr noch ist dieses in einer öffentlichen Krankenanstalt nothwendig, worauf alle Augen gerichtet sind, und die so oft den Tadel leidenschaftlicher und verläumderischer Menschen ausgesetzt ist. Auf der anderen Seite kann man von jedem wissenschaftlich gebildeten Arzte fordern, daß er mit dem Geiste der Arzneiwissenschaft in ihrer Totalität vertraut, und den Heilplan nach allen Richtungen zu entwerfen berufen ist. Es gibt ja ausgezeichnete Ärzte, welche die Chirurgie als den mechanischen Theil der Heilkunst durch Festsetzung der Diagnose, und Indication förderten, ohne daß sie je ein Messer an ein krankes Glied angesetzt haben, so wie es Architekten gibt, welche als die kompetentesten Richter in Beurtheilung eines Gebäudes und seines Planes be-

trachtet werden, und welche nie einen Stein zugehauen, oder eingemauert haben. *)

Daher wird wohl jeder Unbefangene sich von der Nothwendigkeit überzeugen, daß das gegenwärtige Dienstverhältniß des dirigirenden Arztes gewissenhaft beobachtet, und es als ein vorzügliches Verdienst der Königl. Regierung um unser Krankenhaus angesehen werden müsse, daß Sie auch in diesem Punkte mit Energie, im Sinne des unsterblichen Stifters desselben, seine ursprüngliche Verfassung aufrecht zu erhalten suchte.

In der Form läßt sich in dieser Beziehung wohl manches ändern, aber nicht in der Wesenheit, wodurch die gute Absicht des Stifters verfehlt würde.

*) Man kann ein Dichter seyn, ohne Spondäen und Daktyle zu messen, wie die Alten; oder die Ausgänge der Verse in Reimen zusammenklappen zu lassen wie die Neuern, gerade wie man ein Baumeister seyn kann, ohne die Arbeit der Steinmetzen zu verstehen. Palladio und Vetruvius hatten sich nie mit der Kalkmulde geschleppt.

Walter Scott.

Instruktion

für den Fürstlichen Bambergischen Hofrath und Leibarzt, Friedrich Adalbert Marcus, als ersten und dirigirenden Arzt in dem dahier zu Bamberg neu erbauten Kranken-Spitale.

1.

Der erste und dirigirende Arzt muß täglich wenigstens einmal zu einer festgesetzten Stunde das Spital besuchen.

Bei diesem Besuche ist erforderlich, daß er alle Säle und Zimmer durchgehe, wo Kranke liegen, und diese, Kranken für Kranken, über sein Befinden genau befrage.

2.

Derselbe muß die Krankengeschichten in ein dazu bestimmtes Buch eintragen, darin auch täglich alle vorzügliche Zufälle und Abänderungen der Krankheiten anmerken.

Genest der Kranke oder auch er stirbt, so muß er auch dafür sorgen, daß die Krankengeschichte aus dem Journale in das Hauptbuch, entweder von ihm selbst, oder von dem zweiten Arzte übertragen werden.

3.

Sobald ein neuer Kranker auch ohne sein Vorwissen, wie nach erst festzusetzenden Grundsätzen, in gewissen Fällen wird geschehen müssen, ins Spital auf-

genommen worden ist, muß er auf Anzeige, die ihm von dem Hausverwalter oder Oberkrankenwärter jedesmal unverweilt geschehen soll, sich entweder sofort selbst ins Spital begeben, um ihn in Augenschein zu nehmen, und den Saal und das Bett, wohin er gebracht werden soll, anzuzeigen, oder wenn er verhindert ist, muß er den zweiten Arzt davon benachrichtigen, damit der Kranke am nämlichen Tage noch besucht und besorgt werde.

4.

Wenn es auf die Frage ankömmt, ob ein Kranker aus dem Spitale entlassen werden soll, muß er diesen noch einmal genau untersuchen und von der Krankheit frei sprechen.

5.

Gleichwie alle Verordnungen und Befehle, die in medizinischen Dingen an oder für das Spital ergehen, an dem ersten und dirigirenden Arzte werden gerichtet werden, so gehört auch die Bekanntmachung ihres Inhalts, wenn solche erforderlich ist, so wie die etwa nothwendige Beantwortung darauf zu seiner Verbindlichkeit.

6.

Die auszustellende Zeugnisse über die im Spitale befindlichen Kranken, oder auch über diejenigen, die vormals darinnen sind verpflegt worden, müssen von dem ersten Arzte ausgestellt, oder doch von ihm mit unterzeichnet werden.

7.

Alle Quartale muß er das Verzeichniß der aufgenommenen Kranken sowohl, als auch diejenigen die darin

gestorben, oder daraus entlassen worden sind, un- oder mittelbar durch die gnädigst angeordnete Commission an Sr. Hochfürstl. Gnaden unterthänigst einschicken.

Bei dieser Gelegenheit sind auch die allfallsigen Mängel, die er bemerkt hat und die Verbesserungen, die sich seiner Meinung nach im Spitale machen lassen, mit einzuberichten.

8.

Er muß die Arzneien-Contos, solche mögen von ihm oder dem zweiten Arzte oder auch nur vom Wundarzte aus der Apotheke verschrieben worden seyn, selbst revidiren und mit unterzeichnen.

9.

Demselben als dirigirenden Arzte liegt vorzüglich und eigentlich ob, auf alles das zu sehen, was in die zur Gesundheit nöthige Reinlichkeit, in die Anordnung und Zurichtung der Speisen, und in die sowohl dem Oberkrankenwärter, als den Krankenwärterinnen obliegenden Verrichtungen einschlagen mag.

10.

Soll derselbe verbunden seyn, den Arzneibeflissenen, sobald es höchsten Orts verlangt wird, ein *Collegium clinicum* zu lesen, welches, wenn auch nur zwei, die dazu reif sind, vorhanden seyn sollen, schon geschehen dürfte.

Da übrigens gegenwärtige Instruktion nur provisorisch ist, so bleibt die Befugniß destomehr für alle Zeit offen und unbeschränkt davon zu mindern oder zu mehren.

Zur Urkunde dessen haben seine Hoffürstl. Gnaden dieselbe höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Ihro fürstl. geheimen Kanzlei-Siegel zu bedrucken gnädigst befohlen.

Geschehen Bamberg den 8. November 1789.

F. Ludwig B. u. F. zu B. u. W.

(L. S.)

Instruktion

für den Doktor und Professor der Arzneikunde an der Fürstl. Universität zu Bamberg, Anton Dorn als zweiter Arzt in dem daselbst neu erbauten Krankenspitale.

1.

Der für das neue Krankenspital angenommene zweite Arzt soll in demselben täglich zweimal seine Besuche machen und zwar frühe zur nämlichen Stunde, wo der erste und dirigirende Arzt sich dort einfindet.

2.

Wenn der erste Arzt krank, oder sonst verhindert seyn sollte, das Spital zu besuchen, so ist der zweite verbunden, jenem mündlich Nachricht und Auskunft über das Befinden der Kranken zu ertheilen, und sich mit ihm über die Behandlungsart derselben zu besprechen.

3.

Ohne Vorwissen des ersten Arztes darf er einen Kranken weder ins Spital aufnehmen, noch aus demselben entlassen.

4.

Die Veränderungen der Krankheiten, die er bei dem zweiten Besuche beobachtet, muß er alsobald ins Journal eintragen.

5.

Derselbe muß sich gefallen lassen, Nachts im Spitale zu schlafen, falls es zu bedenklich ist, auf die Anweisung, die man dem Unterwundarzte, der Oberkrankenwärter ist, geben würde, sich zu verlassen, oder sonst der gefährliche Zustand eines Kranken die Anwesenheit des Arztes unumgänglich erheischt.

6.

Er soll die Einträge aus dem Journal in das Haupt-Buch übernehmen, auch täglich den Stand der Wettergläser und der Witterung in ein besonderes dazu bestimmtes Buch anmerken.

7.

Er soll bei allen chirurgischen Operationen, die mit Gefahren verbunden sind, zugegen seyn, im Falle sich der erste Arzt nicht selbst dabei einfindet.

8.

Er soll in jeder Woche wenigstens einmal um Mittagszeit zugegen seyn, um wahrzunehmen, ob die Kranken die ihnen vorgeschriebenen Speisen ordentlich erhalten, und ob solche auch vorschriftsmäßig zugerichtet sind, wovon er hernach dem dirigirenden Arzte Nachricht zu geben hat.

9.

Er soll sich nicht aus der Stadt verreisen, ohne

zuvor dem ersten und dirigirenden Arzte solches angezeigt zu haben.

Da übrigens gegenwärtige Instruktion nur provisorisch ist, so bleibt die höchste Befugniß desto mehr für alle Zeit offen und unbeschränkt, davon zu mindern oder zu mehren.

Zur Urkunde dessen haben seine Hoffürstl. Gnaden dieselbe höchst eigenhändig unterschrieben und mit Ihro fürstl. Geheimen Kanzlei-Insiegel zu bedruken gnädigst befohlen.

Geschehen Bamberg 10. Nov. 1789.

Instruktion

für den Demonstrator der Anatomie, Philipp Albert Gotthart, als Oberwundarzt in dem dahier zu Bamberg neu erbauten Krankenspitale.

1.

Der Oberwundarzt muß täglich zu bestimmten Stunden, an welchen die Ärzte im Spitale zusammenkommen, allda zugegen seyn.

2.

Wenn gefährliche Kranke sich vorfinden, ist er gehalten, sie täglich zweimal selbst zu besuchen.

3.

Er hat sich der Verordnung aller innerlichen Arznei-Mittel zu enthalten; den Nothfall allein ausgenommen,

wenn solcher sich ergiebt, da keiner der beiden Ärzte anwesend ist.

4.

Er darf keine Operation unternehmen, ohne Beistimmung und Anwesenheit der beiden Ärzte.

5.

Er ist verbunden auf Verlangen des erstern und dirigirenden Arztes die Leichen der im Spitale verstorbenen Kranken zu einer von jenem bestimmt werdenden Stunde zu seciren.

6.

Ohne Vorwissen des erstern Arztes darf kein chirurgischer Patient ins Spital aufgenommen, noch auch ein solcher daraus entlassen werden.

7.

Er hat die Krankheiten solcher Patienten in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen, und täglich müssen die Zufälle, die ihnen begegnen, in diesem Buche angemerkt werden.

8.

Die Arzneien, die er zum äußerlichen Gebrauche verordnet, muß er gleichfalls in ein besonderes Buch alsbald einschreiben.

9.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Arzneien, die er verordnet, unter diejenigen, welche einer der Ärzte vorschreibt, von dem Apotheker nicht zusammen geschrieben, sondern die seinigen in einen besondern Conto gebracht werden, welche er auch, wenn er aus der Apotheke kömmt, mit zu unterzeichnen hat.

10.

Alle Quartal hat er eine auf zweckmäßige Art eingerichtete Liste aller von ihm besorgten Kranken dem ersten Arzte zu übergeben.

11.

Wenn er sich aus der Stadt verreist, so ist er verpflichtet, einen andern geschickten Wundarzt auf seine Kosten zu substituiren, welche Substitution aber nicht ohne Vorwissen des ersten Arztes geschehen darf.

Die gegenwärtige Instruktion ist übrigens nur provisorisch.

Zur Urkunde dessen haben seine hochfürstl. Gnaden dieselbe höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Ihro fürstl. geheimen Kanzley-Siegel zu bedrucken gnädigst befohlen.

Geschehen Bamberg 10. Nov. 1789.

Die Krankenhaus-Commission.

Der unsterbliche Stifter des Krankenhauses ernannte gleich bei seiner Entstehung eine eigene Commission, welche die Oberaufsicht und Leitung dieses Instituts führte. Sie bestand aus einem Direktor und vier Mitgliedern. Jener war Herr Obermarschall, Freih. von Stauffenberg, der das ganze Bauwesen und die innere Einrichtung besorgte, und das volle Vertrauen des Fürsten besaß. Nach dessen Ableben 1797 wurde auf Vortrag der Commissionsmitglieder dessen Sohn, Ritterhauptmann

und Geheimerath von Stauffenberg an dessen Stelle ernannt, der die Stelle seines würdigen Vaters ganz ausfüllte, und sich mit großem Eifer für das Wohl der Anstalt verwendete.

Zu den vier Mitgliedern der Kommission erwählte Franz Ludwig den geistlichen Rath Caramé, den geistlichen Rath und Stadtpfarrer Schellenberger, den Hofkammerrath und Zahlmeister Steinlein, und den Hofkammerrath und Universitätsverwalter Kälin, wozu noch im J. 1802 der dirigirende Arzt des Krankenhauses, *Dr.* Marcus, beigesellt wurde.

Bei Lebzeiten des unsterblichen Fürsten Franz Ludwigs wurden von dieser Kommission die Vorträge an denselben unmittelbar gestellt, und die Entschließung unmittelbar an dieselbe erlassen. Der Fürst hatte sich nämlich die oberste Aufsicht vorbehalten, und nur von ihm hing die Kommission ab, ohne einer anderen Stelle untergeordnet zu seyn.

Bei dem Regierungsantritte seines Nachfolgers wurde durch eine Kabinets-Entschließung vom 30. Juli 1795 das Krankenhaus seinem Schicksale, und dadurch auch die Kommission sich selbst überlassen. Ja sämmtliche Mitglieder mußten am 11. Dezember desselben Jahres einen Revers unterzeichnen, und sich anheischig machen, keine Vorträge mehr in das Kabinet zu erstatten, noch etwas für diese Anstalt aus den Kassen der Kammer zu verlangen. Auch wurden die Unterstützungen von Holz, Getraide und Wein eingezogen, ein Verlust, welcher auf 1200 Gulden jährlich angeschlagen werden kann.

Mit diesen, das Herz jedes Menschenfreundes tief bewegenden Anordnungen, wäre eine so wohlthätige, blos der leidenden Menschheit geweihte Anstalt im eigentlichen Sinne verwaiset, ihr Untergang unvermeidlich gewesen, wenn nicht eben durch dieses unverdiente Loos der Eifer und die Thätigkeit der Kommission wäre verdoppelt, und eben dadurch ein allgemeines Interesse erregt worden. Nun wirkte dieselbe unabhängig und allein, nach eigener Einsicht, mit allen möglichen Kräften für das Wohl ihres Pfleglings, und die Millionen Thränen der Dankbarkeit, die ihr die leidende Menschheit weihte, die beträchtlichen Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt dargebracht wurden, hat ihre Mühe schon für diese Bahn hinreichend belohnt, wenn sie auch nicht mit Gewißheit auf die Palme der Vergeltung rechnen könnten, die ihnen der gütige Vater der Armen und Leidenden, der Richter über alles Gute am jenseitigen Ufer reichen wird.

Bei der Übernahme des Fürstenthums von Seite Baierns, wurde die Krankenhaus-Kommission nicht nur in ihrer Funktion bestätigt, sondern in der Art erweitert, daß nebst einem Vorstande, dem damaligen Landes-Direktionsrathe Werner, und dem geistl. Rathe Schellenberger, auch noch die übrigen drei Pfarrer der Stadt und einige ausgezeichnete Bürger nebst dem Renten- nod Ökonomieverwalter, bei dieser Stelle Sitz und Stimme bekamen. Man schien bei dieser Anordnung wohlweislich den großen Einfluß in Augen gehabt zu haben, welchen Geistliche und Seelsorger auf die Stimmung und Be-

urtheilung der größern Volksmasse besitzen, und besonders auf ihre thätige Verwendung für das Wohl des Krankenhauses bei Entwerfung von Testamenten, bei Schenkungen während des Lebens mit Zuversicht gerechnet — eine Berechnung, in der man sich im Durchschnitte nicht getäuscht sah, wie es angefügtes Verzeichniß der Vermächtnisse offenbar beweist. Möge auch die Zukunft ihre Richtigkeit rechtfertigen, und Freunde und Wohlthäter einer Anstalt erworben werden, welche wegen ihres ausgebreiteten und tief eingreifenden Zweckes nie zu viel besitzen kann.

Von der Wichtigkeit dieser Kommission durchdrungen, schien auch die Königl. Regierung ihr von Zeit zu Zeit eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und eine immer festere Haltung, und eine blühendere Gestalt verleihen zu wollen. Daher wurde dieselbe unterm 16. Januar 1812 neuerdings einer Organisation gewürdigt, und folgendes Rescript an die besondere Stiftungs-Administration für Wohlthätigkeitsanstalten erlassen:

Im Namen rc.

Bekanntlich ist das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg nicht hinreichend genug dotirt, um, ohne neue Wohlthätigkeits-Zuflüsse, seinem Zwecke in dem Umfange, in welchem es die leidende Menschheit bisher erfordert hat, zu entsprechen. Es sind daher seit dem Okt. 1807 bis dahin 1811 aus andern Wohlthätigkeits-Anstalten bereits 22,549 fl. zugeschossen worden. Auf weitere Zuschüsse läßt sich nicht rechnen.

Es ist demnach dringend nothwendig, alles aufzubieten, was zur Vermehrung der Einnahme, und zur Verminderung der Ausgabe, unbeschadet des Zweckes des Instituts beitragen kann.

Vorzüglich ist Bedacht zu nehmen, dem Institute dasjenige Zutrauen zu erwerben und zu sichern, durch welches neue Wohlthätigkeitsquellen sich öffnen. Das allgemeine Krankenhaus war, und ist noch der Stolz Bambergs. Durch unbefangene Mitwirkung der Seelsorger wird dasselbe bei der Vermögenheit der Einwohner von Bamberg und bei der anerkannten Wohlthätigkeit des Zweckes gewiß reichlich bedacht werden, so bald die überzeugung allgemein gewonnen ist, daß der Intention der Wohlthäter und dem Zwecke des Instituts mit Treue und Sorgfalt nachgelebt werde.

Dieses Vertrauen wird sich am dauerhaftesten bewirken lassen, wenn eine — aus den geachtetsten Männern — niedergesetzte Kommission die Leitung der Angelegenheiten des Krankenhauses, vorzüglich aber der Ökonomie desselben menschenfreundlich und thätig übernimmt. Die Vorurtheile und Gerüchte über institutswidrige Verwendungen werden dadurch am verlässigsten gehoben.

Die Kommission wird, ausser dem dirigirenden Arzte und dem K. Administrator der Wohlthätigkeits-Stiftungen, welche geborne Mitglieder dieser Kommission sind, und derselben, so oft es ihre andern Geschäfte erlauben, jedoch speziell eingeladen, jedesmal beiwohnen werden, bestehen: 1) aus dem Kreisrath Werner als Dirigenten, 2) aus dem geistlichen Rath und Pfarrer

Schellenberger, 3) aus dem geistl. Rathe und Pfarrer Limmer, 4) aus dem Dompfarrer Betz, 5) aus dem Pfarrer Groß, 6) aus dem Verwaltungsrath Fink, und 7) aus dem Ökonomie-Verwalter Schwab, welcher zugleich das Protokoll zu führen hat.

Zum Bothen ist der vormalige Frauensiechhofsbothe Stahl zu gebrauchen.

Dieser Kommission steht zu und liegt ob, die ganze Ökonomie des Krankenhauses zu leiten, das dienende Hauspersonal nach Bedürfen zu mindern oder zu mehren, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Ausgabe mit der Einnahme ins Gleichgewicht gesetzt werde, weßhalb die Anfertigung und Vorlegung eines wohlberechneten Etats eine der ersten Arbeiten der Kommission seyn wird.

Der dirigirende Arzt wird sich in das Ökonomische der Anstalt gar nicht einmischen, und bei seinen ärztlichen Ordinationen ohnehin pflichtmäßig die möglichste Sparsamkeit sich zum Gesetze machen. Die Speiseportionen werden bei dem täglichen Besuche in jedem Saale an den dazu bestimmten Tafeln aufgezeichnet, und hieraus auf die große Tafel in der Küche übertragen werden.

Die Kommission wird übrigens nach Kräften besorgt seyn, daß die Wohlthätigkeits-Zuflüsse vermehrt, und die Ausgaben überall, wo es, ohne dem wesentlichen Zwecke des Instituts zu schaden, geschehen kann, vermindert werden. Von Monat zu Monat muß ein Verzeichniß der verpflegten Kranken unter Beifügung des

Kostenaufwandes für Arznei und Verpflegung, *incl.* des Hauspersonals dem K. General-Kommissariat vorgelegt werden. Schlüßlich wird der K. Administration eröffnet, daß die Konstituirung der Kommission den betreffenden Mitgliedern unter dem heutigen bekannt gemacht worden ist.

Baireuth den 16. Januar 1812.

Königl. Baier. General-Kommissariat des Mainkreises, als Kreis-Stiftungs- und Kommunal-Administration.

Gr. v. Thürheim.

Breuning.

Dieses Rescript, in welchem die Königl. Regierung den blühenden Zustand des Krankenhauses auf die Thätigkeit und den Einfluß der Krankenhaus-Kommission mit allem Rechte vorzüglich begründet ausspricht, ist die ehrenvollste Apologie für dieses Institut, und wird auch stets für die magistratische Verwaltung eine Aufforderung bleiben, es in seiner Reinheit und Würde zu bewahren. Dieselbe wird dieser Aufforderung um so bereitwilliger entsprechen, als die Fortdauer dieser Kommission bei Gelegenheit der überlassung des Krankenhauses als Eigenthum der Stadt im Jahre 1819 ausdrücklich angeordnet wurde, und erst vermittelst Entschließung vom 7. Februar 1822 wiederholt auf das Fortbestehen derselben hingedeutet wurde.

Im Namen ꝛc.

Nach der Verordnung vom 17. November 1816 und ihren Bestimmungen in dem Art. 34. und 36. gehört die Sorge für die Verpflegung armer Kranken zu dem Wirkungskreise der Armenpflegschaften, und der Art. 53. stellt die öffentlichen Anstalten hiefür unter fortwährende Aufsicht derselben.

Im Geiste dieser Gesetzstelle sowohl, als in der Anordnung des Stifters der Krankenanstalt in Bamberg, ist die weitere Bestimmung für die Bestellung besonderer Aufseher, und die Bildung einer eigenen Krankenhaus-Kommission unzweideutig ausgesprochen, und daß diese Kommission früher nützlich gewirkt hat, hat die innere zugenommene Verbesserung der Anstalt bewiesen.

Zur Sicherung des öffentlichen Vertrauens und zur Aufrechthaltung der weisen Anordnung des Stifters, ist deßwegen vor Allen nothwendig, daß die besondere Krankenhaus-Kommission wieder in Thätigkeit gesetzt, und aus einer gleichen Zahl von Magistrats- und Pflegschaftsräthen gebildet werde, wozu als ordentliche Beisitzer auch der dirigirende Arzt, und der Ökonom der Anstalt beizuziehen sind. Die Mitglieder dieser Kommission werden *ex gremio* des Stadtmagistrats, und des Armenpflegschaftsraths von ihren Vorstehern, und zum Vorstande derselben der erste Bürgermeister ernannt, der die Einrichtung dahin treffen wird, daß alle Monate wenigstens eine ordentliche Sitzung gehalten, und sich hauptsächlich über die Bedürfnisse und die Forderungen

des Zweckes der Anstalt berathen werde, denn mit der eigentlichen Verwaltung des Vermögens hat sich diese Kommission nicht zu befassen.

Die von der Kommission gefaßten Beschlüsse sind dem Magistrate und Armenpflegschaftsrathe jedesmal zur Kenntniß mitzutheilen, um nöthigenfalls weiters hierauf geeignet und kompetenzmäßig verfügen zu können.

Bei der ersten Sitzung soll sich vorzüglich über die erhobenen Beschwerden des dirigirenden Arztes berathen, und unter Zugrundlegung der bereits erlassenen Regierungsverfügung geprüft werden, wie diese am zweckmäßigsten zu beseitigen seyen; nur wird noch bemerkt, daß die Conti über die auf Anordnung des Arztes abgegebene Medikamenten, versehen mit den Rezepten nach der Vorschrift von dem Kreismedizinalrathe, hieselbst geprüft werden müssen, weil, was die Erfahrung schon so oft bewiesen hat, die Prüfung derselben durch einen Arzt aus der Stadt bisher zu so manchen Reibungen schon Veranlassung gegeben hat, und von der Dienstpflicht des Hausarztes erwartet werden muß, daß er nichts anordnen werde, was zur Genesung des Patienten nicht unbedingt erforderlich und diensam sei.

Baireuth am 7. Februar 1822.

Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Also an den Stadtmagistrat in Bamberg ergangen.

Gegenwärtig besteht die Krankenhaus-Kommission aus dem ersten und zweiten Bürgermeister, zweien Magistratsräthen, den vier Stadtpfarrern, und den beiden

Rentverwaltern der städtischen Wohlthätigkeitsstiftungen, denen ein Individuum aus der magistratischen Kanzlei zur Führung des Protokolls beigegeben ist.

Ihre Kompetenz wurde aber in so ferne verändert, in wie ferne sie früher unmittelbar ihre Vorträge und Berichte an die Königl. Regierung einsendete, und ihre Entschließung unmittelbar an die Kommission gelangten, jetzt aber solche an den Magistrat abgegeben werden, in dessen Willkür es steht, ihre Vorschläge zu genehmigen und auszuführen; sie wurde also von einer legislativen und exekutirenden Stelle in eine konsultirende umgewandelt, die zum Besten des Krankenhauses Wünsche äußern kann, ein Vorrecht, welches diese Stelle mit jedem braven, für das Wohl einer Wohlthätigkeitsanstalt besorgten Bürger gemein hat!

Ob in Zeiten der Noth diese neue, der ursprünglichen Bestimmung der Krankenhaus-Kommission beinahe entgegengesetzte Einrichtung unserer Anstalt gedeihlich seyn dürfte, will ich nicht untersuchen; so viel ist indeß gewiß, daß bei dem jetzigen Geiste des Magistrates, dieselbe durch Beschränkung und Veränderung der Krankenhaus-Kommission, keinen auffallenden Nachtheil erlitten hat, wenn auch gleich manches ängstliche Gemüth den Wechsel des Personals der Magistrate, und das Verhältniß, in welchem sie als Polizeistelle zu den Bewohnern einer Stadt stehen, nicht geeignet finden will, solchen Anstalten eine lebhafte Theilnahme und viele Freunde zu verschaffen.

Institut
für kranke Gesellen, Lehrlinge und Dienstbothen, Statuten derselben.

Die Institute für kranke Gesellen, Lehrlinge und Dienstbothen sind eben so wohlthätig für ihre einzelnen Glieder, als für die Meister und Herrschaften, denen früher die Last oblag, ihre Gesellen und Dienstbothen in ihren Privatwohnungen mit bedeutenden Opfern heilen zu lassen. Sie haben eine eigene, unabhängige Administration, welche die Einladung zur Aufnahme des Kranken an die Krankenhaus-Administration stellen. Vierteljährig wird mit dieser abgerechnet, und vom Gesellen-Institute die Rechnung mit Ende jedes Jahres im Druck gegeben.

Jeder Geselle und Lehrling muß diesem Institute beitreten, und entrichtet wöchentlich zwei Kreuzer zur Institutskasse, so wie eine unbedeutende Inscriptionsgebühr.

Das Dienstbotheninstitut wurde früher durch eine eigene Kommission administrirt, jetzt beschäftigt sich damit der Magistrat, der durch die Thätigkeit und den Eifer seiner Administratoren es dahin gebracht hat, daß dieses Institut, welches mit Schulden belastet, und seiner Auflösung nahe war, von dieser Last befreit, und mit jedem Tage blühender wird.

Ich lasse die Urkunden der Organisation dieser einflußreichen Institute, dem Original treu, hier folgen:

Inhalt der Statuten des Bambergischen Krankengesellen-Instituts, ausgezogen aus dem zur höchsten Bestätigung entworfenen Plane.

I.

Durch die vortreffliche Einrichtung des neuen Krankenspitals aufgefordert, und durch den Beifall so vieler Mitbürger ermuntert, errichteten im Jahre 1789 sämmtliche Handwerksmeister ein Institut, dessen einziger Zweck seyn soll, das Schicksal eines jezuweil erkrankenden Handwerksgesellen zu erleichtern, ihm einen sicheren Zufluchts- und Aufbehaltungsort zu seiner Heilung anzuweisen, und solchen, so bald es möglich, zu ein wieder thätiges Glied des Staates zu bilden.

Um aber das Institut selbst in ein System zu bringen, demselben sonach Ordnung und Festigkeit zu geben, entwarfen

II.

sämmtliche Meisterschaften durch einen hiezu gewählten Ausschuß Grundgesetze, die den Zweck und inneren Gehalt des Instituts nach seiner fürkünftigen Einrichtung, die Pflichten derer, die demselben vorstehen sollen, und jener der untergeordneten Mitglieder betreffen.

III.

Nach dem Inhalt dieser Gesetze bittet anvorderst das Institut Sr. Hochfürstl. Gnaden um die gnädigste Erlaubniß, die erkrankenden Handwerksgesellen in das neu eingerichtete Krankenspital im Sand bringen zu dürfen, wogegen es sich verbindet, für jeden dahin gebrach-

ten

ten Kranken täglich 20 kr. fränk. oder 25 kr. rhein. zu bezahlen; das Institut ist aber auch schon vorhinein überzeugt, daß

IV.

Sr. Hochfürstl. Gnaden jeden erkrankten Gesellen für diese obgleich lange nicht hinreichende tägliche Zahlung dennoch nach der Denenselben eigenen Großmuth jede sowohl zur Heilung, als zur erforderlichen Bequemlichkeit nöthige Unterstützung im Spitale gleich den übrigen Kranken daselbst gestatten werden, so daß also dieselben eine anständige, auf Vorschrift und Kenntnisse der Spitalärzte bewendende Kost, die nöthige Krankenkleidung, weißes Zeug, Liegerstatt, Wart und Vorsorge des Arztes und Wundarztes, sammt Medizin eben so wie die übrigen Kranken des Spitals erhalten mögen.

V.

Zu Bestreitung der diesfallsigen Ausgaben verlangt das Institut von einem jeden Handwerksgesellen bei seinem Zutritt in dasselbe 3 kr. rhn. an Einschreibgebühr, und wochentlich einen Kreuzer fränk.; um diesen Beitrag aber übernimmt das Institut

VI.

den erkrankten Handwerksgesellen, sorgt seiner im Krankenhause, läßt ihn dahin, wenn es ab seiner Seite Schwachheits halber nicht anderst thunlich ist, in einer Senfte überbringen, empfiehlt ihm ein männlich- und anständiges Betragen im Spitale mit Verwarnungen, und veranstaltet sogar auf Rechnung des Instituts sein Begräbniß in dem Falle, wenn er im Krankenhause ver

sterben sollte, so, daß der Leichnam von 6 Gesellen der Profession des Verstorbenen, oder von 6 Gesellen eines andern Handwerks, wenn eben nicht so viel von erster Profession hier Orts seyn sollten, getragen, übrigens aber der Verlebte von den sämmtlichen eingeschriebenen Mitgliedern bis zur Grabstätte begleitet wird. Nur bei dem Sterbfalle bittet das Institut, Ihro Hochfürstlichen Gnaden möchten die Leichenkosten, die dem Institute auflägen, auf das möglichste herabstimmen.

VII.

Auch im Geiste der Duldung, der schon so manche Handlung Sr. Hochfürstl. Gnaden dahier bezeichnet hat, erwartet das Institut, Höchstdieselbe wollen jedem kranken Handwerksgesellen protestantischer Religion gestatten, bei gefährlicher Krankheit den Besuch seines Pfarrers zu erhalten, und das Abendmahl aus seinen Händen empfangen zu dürfen.

Inzwischen nimmt sich

VIII.

das Institut, ob es gleich einzig das Schicksal der kranken Handwerksgesellen zu erleichtern sich Mühe giebt, doch um solche Kranke nicht an, welche sich ihre Krankheit durch Muthwillen, veranlaßte Schlägereien, oder durch je ein anderes Selbstverschulden zugezogen haben, diese bleiben ihrem Schicksale überlassen, und werden auf keine andere Art zur Institutspflege aufgenommen, als daß sie entweder die Verpflegungskosten selbst bezahlen, und hierüber dem Institute Sicherheit leisten, oder daß bei Verwundungen durch Schlägereien, wenn

der beleidigte Institutsgesell unschuldig, und keinen Anlaß hiezu gegeben zu haben, mit Ueberzeugung gefunden wird, der Beleidigende die Heilungskosten mit gelegter Sicherheit berichtige.

IX.

Noch eine Ausnahme bei den wirklichen Kranken macht das Institut, und läßt sich mit der Pflege derselben nicht ein, welche z. B. mit Epilepsie, Krebs, Wahnsinn, Lustseuche, ansteckender Krätze, oder einer sonst langwierigen unheilbaren Krankheit befallen sind; für den Unterhalt solcher dem — von ihren innerlich tragenden — verheimlichten Gebrechen nicht belehrt wordenen Institute doch eingeschriebenen Gesellen ꝛc. sorgt das Institut schlechterdings nicht, nimmt sich gleichwohl so viel um dieselbe an, Sr. Hochfürstl. Gnaden um die Aufnahme solcher Unglücklichen, wenn es möglich, in die zu diesen Krankheiten eigens gestifteten Siech- oder Pflegháuser unterthänigst zu bitten, und wenigstens ihr Schicksal, so weit man es noch erträglich machen kann, zu erleichtern. So sind auch

X.

der Institutswohlthat unfähig jene, die mit einer gleichwohl heilbaren Krankheit behaftet hieher wandern, mit Verhehlung ihres Zustandes in Arbeit treten, sich dem Institute einverleiben lassen, und gleich in den ersten Tagen sich als kranke Glieder des Staates zur Last des Instituts ansagen; diese werden entweder auf ihre eigene Kosten übernommen, oder bei Abgang der Zahlungsmittel ihrem Schicksale preißgelassen, weil es zugleich eine —

jedem auch zuwandernden, hier in Arbeit tretenden Gesellen eröffnet werdende Regel ist, daß der sich einschreiben lassen wollende Gesell gesund und wohl behalten hieher gekommen, und in dieser Kräftenthätigkeit bis 8 Tage als schon eingeschrieben, in Arbeit gestanden seyn muß; in dieser Eigenschaft, und dann, wenn er erkranket, kann solcher auf die Pflege des Instituts auch schon da auf solche rechnen, wenn ihm auch unter diesen 8 Tagen unverschuldet eine äußer- oder innerliche Krankheit anfällt.

Nimmt aber der Meister einen Gesellen in Arbeit, von dessen Krankheit derselbe bereits Wissenschaft hat, und will solchen Gesellen, den er zugleich hat einschreiben lassen, nach einigen Tagen zur Heilung dem Institute aufhalsen, so muß auch dieser Meister die Krankenkosten dem Institute vergüten.

XI.

Der leidenden Menschheit eilt jedoch das Institut in dem Falle zu Hilfe, wenn ein zur Zeit noch nicht eingeschriebener Gesell krank hieher kömmt, und die Mittel hat, auf eigene Rechnung sich pflegen zu lassen; für diesen bittet das Institut, Sr. Hochfürstl. Gnaden möchten auch solchem die Spitals- und Genesungsvortheile gegen tägliche 25 kr. rhn. nicht versagen; erkranket aber ein Gesell dahier in Arbeit, der wegen wohlbewußt unterlassener Einschreibung so zu sagen auf die Instituts-Wohlthaten Verzicht geleistet hat, so bleibt dieser ein Spiel seines eigenen Verschuldens, und sich selbst überlassen.

XII.

Der Kranke genießt auf die Zeit seiner Krankheit die Völle der Spitalspflege, wie Sub. 3. bemerket, und im Falle es um dessen Wiedergenesung gethan ist, und derselbe nichts mehr weiter, als das Ableben vor sich hat, wird dieser mit allen, dem Sterbenden nothwendigen Sakramenten versehen, ihm aber bleibt es zur freien Willkür von Instituts wegen offen, über seine Habschaften ein Vermächtniß zu machen, der Erbe ist aber schuldig, die sämmtlichen Leichenkosten, ausser den Trägern, welche Mitgesellen des Verstorbenen sind, an das Institut zu ersetzen, und nur jene Effekten, die der Verstorbene dort, wo er als krank in das Spital einkam, miteingebracht hat, fallen dem Institute anheim, so wie diese Effekten allemal das Eigenthum des Instituts werden, es versterbe einer mit — oder ohne Testament.

So bleibt auch

XIII.

dem Versterbenden, wenn er Vermögen innen hat, zugestanden, zu verlangen, ihn auf seine Kösten mit mehrerem Gepränge beerdigen zu lassen, und dann begleitet zwar das Institut die Leiche, und bestellet lediglich die Träger auf eben gedachte Kosten des Verstorbenen.

Diesen nun vorausgeschickten Grundgesetzen des Instituts eine Dauer und passende Anwendung in der Verwaltung selbst zu geben, bath das Institut

XIV.

den hochwohlgebornen Reichsfreiherrn Franz Schenk von Stauffenberg, Fürstl. Bambergischen wirklichen geheimen

Rath, Oberhofmarschall, des Ritterkantons in Franken, Ortsgebürg erbethenen Hauptmann und Direktor des neuen Spitals um den hohen Vorsitz, und Aufrechthaltung sothanen Instituts, wählte

XV.

sonächst *a)* 2 Kommissarien, *b)* 2 Kassiere, *c)* 2 Deputirte zu dessen Kasseschlüssel, *d)* 3 Deputirte für die Kranken, und *e)* 10 Deputirte zu den Sitzungen. Die individuellen Pflichten und Beschäftigungen jedes der in diesem §. abgetheilten Vorsteher beruhen auf folgenden Gesetzen:

XVI.

Beide Kommissarien richten und schlichten bei Vorfallenheiten zum Besten des Instituts die jeweiligen Anstände des Kassiers, in zweifelhaften Fällen aber ist es ihre Pflicht, die Anzeige bei dem hohen Präsidio zu machen, und von da aus entscheidende Weisung zu erholen, unter ihrer Leitung stehet das Institut, und der eine dieser Kommissarien besorgt zugleich die Revision der jährlichen Institutsrechnung über eingenommene und ausgegebene Gelder.

XVII.

Von den beiden Kassiren ist der eine der Ober- der andere der Unterkassier. Erster verführt ein ordentliches Einschreibbuch über alle dem Institute beitretende Gesellen und Lehrlinge, so weiter ein tabellarisches Manual, das sich auf alle Sonntage des Jahrs beschränkt, worin er die wochentlichen Kreuzereinlagen bemerkt und datirt; dieser führt am Ende des Jahrs die ganze Rechnung,

solche zwar vierfach hergestellt, so daß ein Exemplar nach der Revision Sr. Hochfürstl. Gnaden, und das andere dem hohen Präsidio übergeben wird, eines bleibt in der Kasse liegen, und das vierte in den Händen des Oberkassirs zu seiner Rechtfertigung.

Dieser Oberkassier hat täglich das Spital zu besuchen, und von ihm wird lediglich die Aufnahme der Kranken besorgt, da er auf jeweilige geschehende Anzeige eines Erkrankten den Namen dessen in dem Einschreibbuche darum nachsucht, um zu wissen, ob auch solcher wahrhaft einverleibt sei. Ist solches, so ertheilt der Kassier ein mit dem Institutsiegel bedrucktes Attest, das den Namen, Alter, Profession und Religion des Patienten enthält, und solchen zur Pflege empfiehlt. Auch in Sterbfällen hat dieser die Leiche und Beerdigung zu besorgen.

Der zweite oder Unterkassier ist diesem in allen seinen Handlungen beigesellet, so, daß wenn erster abwesend oder verhindert ist, dieser die ganze Verrichtung allein auf sich hat.

XVIII.

Der Oberkassier hat beinebst alle seine Rechnungs-Einnahmen mit den tabellarischen Geldlieferungslisten den besonders von Handwerkswegen zur Sammlung der Kreuzer aufgestellten Nebendeputirten bei der Rechnung zu belegen, und den Vergleich mit seinem Manual abzuwarten, auch jede Ausgabe mit Scheinen zu belegen, sodann den bestehenden Rezeß dem derzeitigen Unter- und nachherigen Oberkassier in Beiseyn der Deputation bei der Abhör baar überzuzählen.

XIX.

Zu Beseitigung alles Unterschleifs ist zur Aufbewahrung der Gelder eine Lade mit 3 verschiedenen Schlüsseln verfertigt. Diese Schlüssel sind unter den Ober-Unterkassier, und zwei eigens hiezu benannten Deputirten getheilt, von welchen 2 letztern einer den Schlüssel führt, so wie beide erste, und zwar jeder einen Schlüssel hat; die Lade kann also ohne gemeinsamer Anwesenheit dieser Dreien nicht eröffnet werden.

XX.

Die 3 Krankendeputirten, die immer aus vertheilten Gegenden der Stadt gewählt werden, haben es zur Pflicht, so bald ein Handwerksmeister den bei ihm arbeitenden Gesellen oder Lehrjungen krank ansagt, eines Theils sothanen Kranken zu besuchen, und wenn dieser das nöthige Attest von dem Oberkassier erhalten hat, solchen in das Spital zu begleiten, seine dahin bringende Effekten eben so, wie jene, die er zu Hause hinterläßt, in ein Verzeichniß zu bringen, und dasselbe dem Ober-Kassier einzuhändigen. Das Verzeichniß der zu Hause gebliebenen Mobilien hat der Meister des Kranken zu unterschreiben, und bei der Genesung des Kranken solchen sein Eigenthum ohne Abgang zuzustellen; die in das Spital gebrachte Effekten aber werden bei dem dasigen Verwalter aufbehalten, und bei dem Austritte des Genesenen aus dem Spital, begleitet der Krankendeputirte solchen an seine vorige Handwerksstätte.

XXI.

Die übrigen Deputirten sitzen den monatlichen Versammlungen, bei zweifelhaften Ereignissen den angesagt werdenden Berathungsstunden, und so auch der Rechnungsabhör bei, wechseln so weiter in der Ordnung, bis sie die Stelle des jährlich wechselnden Oberkassiers trifft.

XXII.

Alle diese vorgesetzten Mitglieder des Instituts werden durch die Stimmenmehrheit gewählt, und zur Belohnung ihrer viel habenden Mühe rechnen sie lediglich den Trost, ungeheuchelte, unabsichtige, zugleich aber auch thätige Mithelfer des leidenden Mitmenschen zu seyn.

XXIII.

Ausser diesen Vorsitzgliedern sind noch mehrere andere, die eben auch die Benennung der Deputirten tragen. Diese sind zur Sammlung des wochentlichen Kreuzers von jedem eingeschriebenen Gesellen oder Lehrjungen aufgefordert, jedes Handwerk aber wählt für sich einen dergleichen, den es alsdenn dem Institute nahmhaft macht, und der hernach von den Kommissarien die ihn treffende tabellarische Liste einzeln, wie sie der Oberkassier im Ganzen hat, zu seiner Geldeinnahme empfängt. Diesen Deputirten ist die jährliche Last in gleicher Unabsichtlichkeit aufgelegt, wetteifern aber auch als Werkzeuge für den aufzusammelnden Unterhalt zur Unterstützung der Kranken.

XXIV.

Bei allen diesen Grundgesetzen des Instituts, bei genauester Auseinandersetzung der Pflichten jedes einzelnen Vorstehers sothaner Gesellschaft möchte es doch wohl seyn, daß das Institut auf sein erstes Nichts zurückfiel, wenn nicht auch die untergeordneten Mitglieder (das ist, die Gesellen und Lehrjungen, für welche dieses vortreffliche Gebäude errichtet ist) zu seiner Dauer mitwirken.

Diesen Zweck zu erreichen, entwarf man auch Gesetze für diese Klasse, die sich auf Folgendes beschränken.

XXV.

Ein jeder Gesell oder Lehrjunge, er sei Meisterssohn oder nicht, ist verbunden, bei seiner Einverleibung 3 kr. rhn. Einschreibgeld auf Verrechnung zu erlegen, zahlt sonächst vom Tage seiner Einverleibung an alle Wochen an seinen Meister 1 kr. frk., der auch, wenn der Eingeschriebene als krank im Spitale liegt, fortläuft, und nach jedem ausgelaufenen Monat erhebt jeder Handwerksdeputirte sothane fällig wordene Kreuzer, die derselbe dem Ober-Kassier gegen Quittung in der Liste datirt, zubringt.

XXVI.

Im ersten Institutsjahre blieb die Einschreibzeit ein ganzes Vierteljahr offen, und der sich bei Auslauf sothaner Zeit, ob er gleich schon mit Anfang dessen belehrt zurückblieb, erst noch einschreiben ließ, ward gehalten, die wochentlich verstrichenen Kreuzer nachzuzahlen, wer aber, als hier gegenwärtig diese Zeit absinken ließ, wurde geradehin von dem Liebesbunde ausgeschlossen.

Für Lehrjungen zahlt jeder Meister wochentlich, und nach erstandener Lehre, die der Meister mit der Freisagung dem Handwerksdeputirten eröffnet, zahlt der nun zum Gesellen gesprochene Junge für sich selbst, da er eigenen Lohn bearbeiten kann.

XXVII.

Jedem Handwerksmeister, der die seinem Gesellen auf allen Fall zufließende Wohlthat nicht verkennen kann, ist es eine angenehme Pflicht, jeden ankommenden fremden Gesellen mit dem unabsichtlichen inneren Gehalt des Instituts theils zu seiner Belehrung, theils zu seiner Verwarnung bekannt zu machen, und solchen nach der allgemeinen Verfassung zum Beitritt aufzumuntern.

Gleiche Verbindlichkeit hat aber auch

XXVIII.

ein solcher Meister, und besonders die Viermeister jedes Handwerks, keinen der einverleibten Gesellen, wenn er von hier abreisen will, einige Kundschaft auszufolgen, bis zuvor dieser von dem Handwerksdeputirten über alle an das Institut berichtigte Zahlung das Zeugniß beibringt.

Bei dieser Verfassung und zum Schlusse derselben

XXIX.

bittet das Institut Sr. Hochfürstliche Gnaden, dasselbe immer unter der verbundenen Bürgschaft zu lassen, es mit höchsten Hulden und Gnaden zu unterstützen, auch demselben immer freies Wahlrecht seiner vorgesetzten Mitglieder zuzugestehen, und den entworfenen Plan zur Bestätigung gnädigst aufzunehmen, und so

danket es auch der sämmtlichen Kaufmann- und Meisterschaft der Handwerke, Mitteln und Innungen für die bei seiner Urstände so thätig geleistete Aufhilfe, hofft überdieß mit Ueberzeugung, daß dieselbe nie ihre patriotische Gesinnnngen abgeben, noch aufhören möchten, ein Institut auf festen Fuß zu setzen, dessen einzige Absicht nur Menschenwohl und Glückseligkeit ist.

Marcus Entwurf

eines zu errichtenden Instituts für kranke Dienstbothen.

Nichts wird besser im Stande seyn, von der Nothwendigkeit der Errichtung eines Institus für kranke Dienstbothen sich einen richtigen und vollständigen Begriff zu machen, als wenn man den wohlthätigen Einfluß betrachtet, den das Institut für kranke Handwerksgesellen dessen Mitgliedern hier bisher schon gewähret hat.

Denn kaum ist es ein halbes Jahr, daß dieses Institut seine Entstehung erhalten hat, und schon sind nahe bei hundert dessen erkrankte Mitglieder im Fürstlichen Krankenhause in der Behandlung gewesen, wovon einer nur, den das schädliche Vorurtheil seiner Eltern von dem Eintritte in's Spital zu lange zurückgehalten, durch die Kunst nicht konnte erhalten werden.

Mehrere von diesen erkrankten Mitgliedern waren mit Wassersuchten, Lungensuchten, veralteten Geschwüren,

und verwickelten hitzigen Krankheiten befallen, und dem ohngeachtet erlangten sie insgesammt ihre Gesundheit wieder, und kehrten froh und stark zu ihrem vorigen Gewerbe zurück.

Bedenkt man nun aber, daß diese kranken Gesellen vor der Entstehung jenes Instituts in finstern Kammern, wo kein Tageslicht hinzudringen vermochte, oder auf Böden, wo sie der Zugluft, dem Winde und Wetter preisgegeben waren, fast ohne alle Wart und Pflege, nur selten von einem Arzte besucht, bei gefährlicher, Ansteckung drohender Krankheit fast von aller menschlichen Hilfe verlassen; so wird man sich aber doch nur stets ein schwaches Bild von den Vortheilen, Nutzen und Vorzügen, welche ein solches Institut über seine Mitglieder verbreitet, machen können.

Wenn nun die Lage der kranken Gesellen vormals traurig war, die dennoch vermöge ihrer Zunftgenossenschaft unter sich im Erkrankungsfalle eine Verbrüderung hatten, um wie viel mehr muß es nicht die der armen Dienstbothen seyn, denen keine Herberge offen steht, wo sie, wie jene, unentgeldliche Verpflegung finden.

Man darf nur ein wenig mit der hiesigen Dienstbothen-Verfassung im Erkrankungsfalle bekannt seyn, um zu wissen, wie wenig Beihilfe sie sich von den meisten Dienstherrn zu versprechen haben, wenn Krankheiten sie überfallen. Viele dulden ihre kranken Dienstbothen nicht in ihrem Hause, weil sie die Unkösten und Ungemächlichkeiten scheuen, andere, weil es ihnen an

Raum gebricht, und wieder andere, weil sie sich der Gefahr der Ansteckung nicht aussetzen wollen.

Sehr oft ereignet sich daher hier der Fall, daß Dienstbothen, wenn sie gleich mehrere Jahre treu dem Dienste ihres Herrn vorgestanden, bei dem Erkranken ohne Nachsicht das Diensthaus verlassen müssen.

Wenigstens hing dieses bis hieher ganz von der Willkühr der Dienstherrn ab, indem meines Wissens hierüber in hiesiger Stadt kein Polizeigesetz vorhanden ist.

Aber auch das Loos derjenigen kranken Dienstbothen, wo die Dienstherrschaft Raum, Vermögen und Barmherzigkeit genug besitzet, sie bei sich im Hause zu erhalten, ist mehrentheils traurig und bemitleidungswerth.

Denn gewöhnlich ist das Krankendienstbothenzimmer ein enges, dumpfiges Behältniß, wo reine Luft und Sonnenstrahlen nicht hinzudringen vermögen, theils fehlt es an gehöriger Wart, die gewöhnlich von einem Nebendienstbothen abhängt, dem es oft an Gutmüthigkeit, öfter aber noch an Zeit gebricht, das Krankenwärtersgeschäft gehörig zu besorgen.

So traurig die Lage des kranken Dienstbothen ist, nicht minder unangenehm ist die des Dienstherrn, dem seine Dienstleute erkranken.

Viele Wohnungen in hiesiger Stadt sind so eingerichtet, daß Herr und Knecht oder Magd, wo nicht in einem Zimmer, doch sehr nahe beisammen wohnen, so daß, wenn er seinen kranken Dienstbothen auch gleich gern bei sich behielte, er der Gefahr der Ansteckung sich

aussetzen würde. Bei Epidemien hat dieses nahe Beisammenseyn oft die traurige Folge gehabt, daß ganze Familien ausgestorben sind.

In den mehrsten Dienstshäusern liegen zwei Dienstbothen in einem Bette beisammen, so daß der Gefahr der Ansteckung gar nicht auszuweichen ist.

Sollte dieses auch der Fall nicht seyn, so ist es für den Dienstherrn kein kleiner Gegenstand, wenn er für seinen kranken Dienstbothen Arztlohn, Arzneien, Wart, die ihm täglich einen Gulden, und noch mehr kosten dürfen, bezahlen solle. Bedenkt man, daß dergleichen Ausgaben Wochen und Monate lang fortdauern können, so wird es begreiflich, warum öfters die barmherzigsten und christlichsten Dienstherrschaften sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, ihre kranken treuen Dienstbothen aus dem Hause zu thun. Hieraus entstand vor der Errichtung des Armeninstituts die leidige Folge, daß, indem die kranken Dienstbothen in ihrem hülflosen Zustande sich fast ganz überlassen waren, sie in ihren besten Jahren weggerafft, oder wenigstens doch siech und krüppelhaft wurden, und daher dem gemeinen Wesen zur Last fielen. Wer sich hievon überzeugen will, der durchgehe die hiesigen Siechhäuser und Pfründner-Spitäler, so wird es ihm an Ueberzeugung nicht fehlen können.

Seitdem das Armen-Institut errichtet ist, fällt die ganze Last der kranken Dienstbothen auf dieses, wie aus den Tabellen des Fürstlichen Krankenhauses hinlänglich zu ersehen ist.

Wie sehr es also Bedürfniß für unsere Stadt ist, zum Wohle der Dienstbothen, der Dienstherren und der Armenanstalten, des Ganzen also, eine Verpflegungs-Anstalt für kranke Dienstbothen zu errichten, bedarf wohl keines Beweises mehr; um desto mehr, da aus der neuerlich auf gnädigsten Befehl veranstalteten Dienstbothen-Konscription sich herausgeworfen, daß deren Anzahl sich auf mehr, dann 1600 beläuft, so daß man also annehmen kann, daß jährlich mehr, dann 200 kranke Dienstbothen sich in hiesiger Stadt befinden werden, wovon der größte Theil sich jedesmal im hülflosen Zustande befindet.

Mein Bestreben in diesem Aufsatze soll also dahin gerichtet seyn, den gnädigsten Befehlen und Anweisungen Sr. Hochfürstlichen Gnaden gemäß, einen Plan zu entwerfen, nach welchem ein Institut für kranke Dienstbothen in Balden in hiesiger Stadt zu Stande gebracht werden möchte.

Bevor man sich in der Auseinandersetzung der Fragen über die innere Einrichtung des neu zu errichtenden Instituts einläßt, muß wohl der Punkt vordersamst erörtert seyn, wem eigentlich die Schuldigkeit und Pflicht obliegt, die Verpflegungskosten eines kranken Dienstbothen zu tragen. Entweder muß sie der Dienstbothe selbst, oder der Dienstherr, oder der Staat auf sich nehmen. Unmöglich kann es Jemanden einfallen, dem Dienstbothen zumuthen zu wollen, wenn er im Dienste erkranket, seine eigene Kurkösten auf sich zu nehmen, indem der Dienstlohn gewöhnlich und im Durchschnitt so sparsam

ihnen

ihnen zugetheilt wird, daß sie kaum davon im Stande sind, sich die nothwendigsten Kleidungsstücke anzuschaffen. Sechs und zehen Gulden ist der gewöhnliche jährliche Dienstlohn, den die gemeinen Bürgerleute geben, hievon können Dienstleute sicher nichts ersparen, noch weniger so viel, einen Arzt und Arzneien davon zu bezahlen.

Auch dem Staate kann unmöglich die Last aufgebürdet werden, für alle kranke Dienstbothen in der Stadt zu sorgen, wo deren Anzahl auf mehrere Tausende sich belaufen kann. Woher sollte er so große Summen nehmen, diesen beträchtlichen Kostenaufwand zu ertragen. Dem Staate kann wohl in diesem Falle keine andere Pflicht aufgelegt werden, als die Obsorge, öffentliche Verpflegungsanstalten zu treffen, und zu errichten, ohne jedoch die Unkosten aller dahin zu bringenden Kranken auf sich zu nehmen.

Auf dem Dienstherrn allein also haftet nach meinem Dafürhalten die Pflicht, für die Heilung seines kranken Dienstbothen zu sorgen. Menschenliebe, Billigkeit oder das Recht der Natur scheint ihn hiezu aufzufordern, besonders in Krankheiten, die bald vorübergehend sind, und unter dem Namen der hitzigen allgemein bekannt sind. Bei langwierigen und unheilbaren Uebeln tritt mehr die Pflicht des Staats ein, die Sorge der dürftigen und hülflosen Dienstbothtn zu übernehmen. Man trifft daher auch gewöhnlich in den mehresten polizirten Städten, Pfründnerhäuser und sogenannte Ehehalten an, deren Bestimmung keine andere zu seyn

scheint, als für langwierige und unheilbare Uebel der Dienstbothen einen Unterkunftsort zu finden.

Nimmt nun aber der Staat, oder wie hier der Fall ist, der Regent die Sache auf sich, eine Verpflegungsanstalt für kranke Dienstbothen zu errichten, wodurch jährlich dem Dienstherrn die wohlfeilsten Mittel an Handen gegeben werden, für das Wohl seiner Dienstleute zu sorgen, so hat der Regent sicher seine Fürstensorge im vollen Maße erfüllt, und demjenigen Dienstherrn, der diese angebothenen Vortheile nicht mit offenen Armen annehmen würde, dürfte man das Gefühl der Menschlichkeit absprechen. Gegen diesen müßte auch ohne Rücksicht ein Polizeigesetz entworfen werden, und dieses zwar gleich bei der Entstehung des neuen Instituts, daß jeder Dienstherr, der diesem Institute nicht beitrete, verflichtet seyn soll, seinen erkrankten Dienstbothen auf eigene Kosten heilen zu lassen, mit dem Beisatze, daß die Obrigkeit hiesigen Orts den kranken Dienstbothen, der eine solche Klage gegen seinen Dienstherrn vorbringen werde, auf alle Art und Weise unterstützen werde.

Auf der anderen Seite müßte zugleich den Dienstbothen bekannt gemacht werden, daß, im Falle sie sich weigern sollten, dem Willen ihres Herrn gemäß sich dem Institute einverleiben zu lassen, und sich im Erkrankungsfalle der Transportirung ins Spital, den Ort, wohin das Institut verlegt werden soll, zu widersetzen, sie nie eine Unterstützung von der Armen-Kommission, noch

viel weniger von einem Siechhofe oder Pfründnerspitale zu erwarten haben würden.

Wem die Hartherzigkeit mancher Dienstherrschaften und die Widerspenstigkeit der mehrsten Dienstbothen bekannt ist, der wird sicher diese beiden Bekanntmachungen nicht überflüssig finden; vielmehr ist der Verfasser überzeugt, daß diese Bekanntmachung vieles dazu beitragen würde, den Beitritt der Dienstherrn und Dienstleute zum neuen Institute sehr zu beschleunigen; vorausgesetzt aber, daß die Unkosten zur Unterhaltung der kranken Dienstbothen aus den Beiträgen der Dienstherrn genommen werden, und daß das neue Institut aus einer Gesellschaft der sich hiezu verbindlich machenden Dienstherrn bestehe.

Untersuche ich ferner, wie stark der jährliche Beitrag eines jeden Dienstherrn für einen einzelnen Dienstbothen seyn muß, so haben Sr. Hochfürstl. Gnaden schon selbst festzusetzen gnädigst geruhet, daß es damit, wie bei dem Krankengesellen-Institut, gehalten werden soll, so daß täglich für einen Kranken 25 kr. rhn. bezahlt werden sollen. Uebrigens beruhet es auf Erfahrung, und wird hier gewöhnlich angenommen, daß von 100 Menschen jährlich 10 bettlägerig krank werden, und jede Krankheit im Durchschnitt 30 Tage dauere. Die Unkosten dieser 10 Kranken machten also jährlich 125 fl. rhn. Um diese Summe aufzubringen, hätte demnach ein jedes der 100 Mitglieder 1 fl. frk. für einen Dienstbothen zu entrichten.

Diejenigen Herrschaften, welche für ihre distinquirte Diener abgesönderte Zimmer und besondere Verpflegung forderten, müßten anstatt eines Guldens zwei entrichten. Diese Absönderung müßte aber nicht so verstanden werden, daß man für einen jeden Distinquirten, im Falle mehrere zugleich krank wären, ein separirtes Zimmer bereit hielt. In dergleichen Fällen müßten die Distinquirten sich gefallen lassen, daß 2 höchstens 3 in einem Zimmer beisammen wären. Den distinquirten Dienstbothen müßte man auch freistellen, ob sie nicht ihrer eigenen Wäsche und Kleidungsstücke sich bedienen wollten. Nur im Falle, wenn sie es selbst verlangten, würde ihnen die gewöhnliche Spitalkleidung gegeben werden. Die Speiseordnung aber müßten sie beobachten, wie jeder andere nicht distinquirte Kranke im Spitale.

Ausser den 25 krn. rhn. für die Verpflegung im Spitale treten auch noch andere Unkosten ein; nämlich für Tragerlohn oder Portechaisen-Geld, Leichen- und Druckerkösten für einzuführende Billets, dann für Papier und Schreibbücher. Diese besondere Auslagen zu bestreiten, dürfte, wie es bei den Handwerksgesellen eingeführt ist, jeder neu eingeschriebene Dienstbothe 1 Zehner erlegen. *) Von 1000 Dienstbothen machte dieses jährlich eine Einnahme von 50 fl. rhn. Der Ueberschuß dieser Unkosten würde sich auch leicht herauswerfen, wenn man jährlich ein Concert für Dienstbothen hielte, und nebstdem eine Büchse in den Krankensälen aufstellte.

---

*) d. i. drei Kreutzer.

Wenn nun aber der festgesetzte jährliche Beischuß von einem Gulden nicht erklecklich seyn sollte, wie dieses bei ausserordentlichen Fällen, als ansteckenden Epidemieen sich leicht ereignen könnte, so müßte die Gesellschaft unter sich übereinkommen, am Schlusse des Jahres zu dem Rezeß nach Verhältniß, daß einer mehr oder weniger Dienstbothen hält, beizuschaffen, in der Art, wie dieses in der Feuerassekurationskasse eingeführt ist. Aus diesem in besonderen Fällen sich ergebenden Rezeß wird allein schon die Nothwendigkeit sichtbar, daß das Institut aus mehreren Mitgliedern, wo möglich aus 1000, oder wenigstens aus 500 bestehen müsse.

Zu wünschen wäre es, ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Gesellschaft dieses Extrabeischusses überhoben seyn könnte. Anfänglich dürfte dieses wohl unmöglich seyn, bis zu einer Zeit, wo das Institut wie jenes der kranken Gesellen ein Kapital aufzubringen das Glück hätte, von dessen Interesse der allenfallsige Beischuß zu ersetzen stünde. Von der Großmuth und Mildthätigkeit der Dienstherrn, auch von der Gutmüthigkeit mancher Dienstbothen, die durch Testirung ihr Scherflein sicher öfters dazu hergeben werden, läßt sich hoffen und voraussehen, daß ein solches Kapital mit der Zeit zusammengebracht werden wird.

Die Ordnung führt mich nun dahin, von wem und wie der jährliche Beischuß von den Dienstherrn zu erheben ist, zu entwickeln. Aus dem Vorhergehenden wird zu ersehen seyn, daß das Dienstbothen-Institut aus einer eigenen, aus sich selbst bestehenden Gesellschaft, so

wie jenes der Handwerksgesellen bestehen soll. Alles, was daher bei diesem neuen Institute vorgenommen werden dürfte, müßte von den Mitgliedern dieser Gesellschaft besorgt werden, die Mitglieder dieses Instituts wären aber Dienstherren, von diesen müßte also auch der jährliche Beischuß eingefordert werden.

Von den sämmtlichen Mitgliedern müßten einige ausgewählt werden, die der Verfassung und dem Wohle des Instituts vorstünden.

Diese auszuwählende Mitglieder dürften mit Ueberlegung und Klugheit ausgesucht werden, aus so vielen Ständen nämlich die Gesellschaft selbst zusammengesetzt wäre, aus eben so vielen besonderen ausgesuchten Mitgliedern oder Deputirten müßte, um allgemeine Theilnehmung zu erzielen, das Corps zusammengesetzt seyn.

Die Dienstherren dieser Stadt, welche besondere Stände ausmachen, aus welchen die Deputirten zu wählen wären, könnten füglich unter folgender Klasse gebracht werden:

1) Das hochwürdige Kapitel, 2) die hohe Noblesse, 3) der Rath-Stand, 4) die Geistlichkeit, 5) das Militair, 6) die Hofdienerschaft, 7) der Magistrat, 8) die Kaufmannschaft, 9) der Bürgerstand.

Von jedem dieser Stände müßten also einzelne Mitglieder gewählt werden, so zwar, daß von den ersten 8 Ständen von einem jeden ein Mitglied als Deputirter ausgesucht würde, von den letzten, den Bürgern aber so viele, als jene insgesammt ausmachten. Das ganze Corps würde also aus 16 Deputirten bestehen. Die

Wahl der Deputirten müßte einem jeden Stande frei überlassen seyn. Von den ersten 8 Ständen wäre zur Beförderung des Institutsgeschäftes zu wünschen, daß der Chef des Standes den Deputirten zu bestimmen hätte.

Von diesen Deputirten müßte der jährliche Beischuß der Mitglieder des Instituts erhoben werden.

Diese Deputirten hätten gleich bei ihren ersten Zusammenkünften darin Uebereinkommen zu treffen, wie der jährliche Beitrag einzutreiben sey.

Der baare Vorschuß, den dergleichen Institute erfordern, der zugleich zur Sicherstellung derselben gehört, wird es unabänderlich nothwendig machen, daß der jährliche Beitrag *quartaliter*, und zwar *praenumerando* eingefordert und bezahlt werde. Die Quartale müssen die nemlichen seyn, an welchen die hiesigen Dienstbothen einzustehen pflegen.

Es müßte daher allen Mitgliedern als eine nothwendige Bedingniß bekannt gemacht werden, daß sie vierteljährig für jeden ihren eingeschriebenen Dienstbothen bei ihrem Deputirten das bestimmte Quantum zu erlegen gehalten wären; nebst der Berichtigung dieser Punkte müßten die Deputirten auch sich alsbald damit beschäftigen, wie und auf welche Art der Beitritt der neuen Mitglieder zu diesem Institute geschehen könne und müsse.

Bei der Entstehung des Instituts müßten alle hiesige Dienstherrn durch ein gedrucktes Avertissement zu dem Beitritte eingeladen werden, in demselben wäre zugleich der Zeitpunkt festzusetzen, wann das Institut seinen Anfang nehmen sollte.

Die Verbindungen der Dienstherren müßten seyn, daß sie drei Jahre bei dem Institute verbleiben wollten, und daß sie sich den bekannt zu machenden Statuten fügen wollten. Die Kondition des Beitritts auf drei Jahre ist unausbleiblich nothwendig. Ausser dem könnte es dem Dienstherrn einfallen, nach kurz vorher überstandener Krankheit seines Dienstbothen aus dem Institute zu treten. Bei der Aufnahme des Dienstbothen müßten die Gesundheitsumstände desselben genau geprüft und untersucht werden. Ein schon wirklich kranker Dienstbothe dürfte unter keiner Bedingung angenommen werden. Würde diese Vorsicht nicht genau beobachtet, so dürften manche Dienstherren mit dem Einverleiben zu dem Institute so lange zaudern, bis der Fall des Erkrankens seines Dienstbothen eingetreten, welches den gewissen Ruin des Instituts zuwege bringen würde.

Bei der Entstehung des Instituts dürfte dennoch hier durch die Finger gesehen werden, weil wenigstens die Absicht des Betrugs oder auch der Saumseligkeit des Dienstherrn noch nicht statt fände. In der Folge aber müßte auf diesen Grundsatz, keinen schon wirklich kranken Dienstbothen anzunehmen, unerschütterlich gehalten werden. Bei der Entstehung des Instituts könnte allen erwählten Deputirten die Vollmacht gegeben werden, jedes sich meldende Mitglied aufzunehmen; in der Folge aber müßte diese Vollmacht dahin abgeändert werden, daß zwar jeder Stand sich bei seinem Deputirten zu melden hätte, die wirkliche Aufnahme aber von einem Mitgliede, dem Kassier, nämlich geschehen soll.

Bei der Aufnahme des Dienstbothen hätte jeder Deputirte sich ein Buch zu halten, worin er das *Nro.* des Hauses, den Namen des Dienstherrn, des Dienstbothen, auch dessen Alter und den Tag des Beitritts bezeichnen müßte. Die einzelnen Bücher der Deputirten müßten mit dem Hauptbuche des Kassiers, dem ohnedies jedesmal der Beitritt eines neuen Mitgliedes angezeigt werden müßte, übereinkommen, um eine gegenseitige Controlle auszumachen. Ferner wäre noch festzusetzen, für welche Krankheiten der Dienstbothen dieses Institut eigentlich errichtet werde. Aus dem geringen Beitrage eines jeden Mitgliedes, der auf einem Gulden frk. festgesetzt ist, wird sich ein jeder wohl selbst bescheiden, daß es unmöglich seyn würde, alle kranke Dienstbothen ohne Ausnahme verpflegen und heilen zu lassen; auch ist dieses der Endzweck der Errichtung des Instituts nicht, indem dieser nur dahin zielet, dem Dienstherrn für seine Dienstbothen in schwereren Krankheitsfällen eine Ersparung der Unkösten, Verhinderung der Ansteckung, und dem Kranken Gemächlichkeit und Heilung zu verschaffen.

Das Institut schränkt sich also nur auf schwerere, und zwar bettlägerige Krankheiten ein, oder auch auf solche, die durch ihre Vernachläßigung gefährlich werden könnten. Geringere Krankheiten, wobei der Patient seine Arbeit noch thun kann, oder ohne Gefahr und ohne Folgen sind, als gewöhnliche Katarrhe, Diarrhöen, Flüsse, Kopfwehe, und verdorbener Magen ohne Fieber werden nicht aufgenommen.

Eben so, und noch vielmehr muß sich das Institut verwahren, und den Mitgliedern gleich anfänglich bekannt machen, daß unheilbare langwierige Krankheiten gänzlich ausgeschlossen sind. Das Spital selbst würde sich auf keine Art in einen Accord mit einem Institute einlassen können, das unheilbare Kranke aufnehme, indem die nothwendigen Betten durch dergleichen Kranke versperrt würden.

Es wird daher nothwendig seyn, die Krankheiten einzeln zu nennen, die theils für unheilbar, theils aber aus andern Ursachen nicht für receptibel in dergleichen Fällen gehalten werden. Diese sind: 1) Wahnsinn, 2) Epilepsie, 3) unheilbare Lungen- und Wassersucht, 4) Krebs, 5) veraltete Gichtkrankheiten, 6) langwierige Fußgeschwüre, 7) Lähmungen, 8) Auszehrung, 9) *Gonorrhaea virulenta* und überhand genommene venerische Krankheiten, 10) Krätze ohne andere Zufälle, 11) Erbgrind.

Uebrigens müßte den Mitgliedern ausdrücklich bedeutet werden, daß ihre kranken Dienstbothen auf Rechnung des Instituts von den aufgestellten Aerzten weder in ihren Wohnungen besucht werden könnten, noch viel weniger würden ihnen Arzneien dahin verabfolgt werden. Das Institut beziehe sich ganz allein auf die Kranken, die für das Krankenhaus geeignet, nnd dort wirklich aufgenommen worden.

Bei diesem Institute müßten eben so, wie bei dem der Gesellen, gedruckte Billets eingeführt werden, eine gewisse Anzahl dieser Billets müßte in den Händen eines

jeden Deputirten seyn, wenn sich ein kranker Dienstbothe seines Viertels bei ihm meldete, so erfordert es, daß er nebst dem *Nro.* des Hauses den Namen des Dienstherrn, des Dienstbothen, dessen Stand und Alter, so wie den Datum und seinen eigenen Namen einschreibe. Mit diesem Billet wird der Kranke ins Spital gewiesen, zur bestimmten Aufnahmszeit frühe Morgens um 9 und Abends um 4 Uhr. Kann der Kranke nicht gehen, so schickt der Deputirte das Billet dem Spitalverwalter, der alsdann die Anstalt zu treffen hat, jedoch auf Kosten des Instituts, den Kranken abholen zu lassen. Die Billets insgesammt bleiben in den Händen der Verwalters, der sich deren als Belege bei der Berechnung mit dem Kassier des Instituts bedient. Monatlich, oder längstens alle Quartale müssen die verursachten Unköften von dem Kassier des Instituts an den Verwalter für die entlassenen Kranken berichtiget werden. Der Spitalverwalter muß die Obliegenheit haben, so bald ein krank gewesener Dienstbothe von den Aerzten entlassen worden, dem Deputirten des Distrikts schriftliche Anzeige zu machen. Dies ist höchst nothwendig, weil der Deputirte bei der Entlassung eines jeden Dienstbothen nicht jedesmal zugegen seyn kann. Nebst diesen Billets müßten auch noch gedruckte Quittungen für die Dienstherren verfertiget werden. Dieses wären *Certificate* für die Dienstherren, und würden dadurch die Deputirten selbst gegen manche sich ergebende Streitigkeiten und Irrthum sicher gestellt.

Daß die Deputirten alles unentgeldlich thun müssen, versteht sich wohl von selbst, da das ganze Geschäft

ein Werk der Liebe und der Wohlthätigkeit ist. Zum Kassier müßte durchaus ein Mann gewählt werden, der im Schreiben und Rechnen sehr wohl bewandert, und überhaupt ein Mann des besten Willens ist.

Zu wünschen wäre es, daß der Magistratsdeputirte sich diesem Geschäfte, welches anfänglich viele Zeit erfordern wird, unterziehen könnte und möchte. Vielleicht, daß derjenige von dem Magistrat, welcher der schon bestehenden Ehehaltungsstiftung vorstehet, wofür er auch meines Wissens einige Besoldung zieht, dieses Geschäft auf sich nehmen möchte. Da die Deputirten Alles unentgeldlich verrichten, so müßte man in dieser Rücksicht auf ihr Verlangen sie jährlich oder doch alle zwei Jahre abändern. Die Zusammenkunft der Deputirten könnte in dem fürstlichen Krankenhause, wo auch die vom Handwerks-Institut sich zu versammeln pflegen, gehalten werden. Jährlich müßte von dem Kassier öffentlich über Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt werden, welche, nachdem sie Sr. Hochfürstl. Gnaden unterthänigst vorgelegt worden, im Wochenblatte umständlich bekannt zu machen wäre. Ueberhaupt müßte dieses neue Institut, welches unter Eurer Hochfürstl. Gnaden seine Entstehung und Fortgang erhalten wird, jederzeit von Höchstdenenselben abhängen, in wie ferne es sowohl in der Zukunft bestehen, oder nicht bestehen solle, als auch daß es sich gefallen lassen muß, daß Höchstdieselben Anordnung und Veränderung damit vornehmen können, nachdem es das Wohl des Staates, als auch das Interesse des Instituts selbst erheischen wird.

Ich füge nur noch ein unmaßgebliches unterthänigstes Avertissement bei, wodurch die Dienstherren zum Beitritt des Instituts könnten eingeladen werden, und schließe hiermit diesen Aufsatz, von dem ich selbst einsehe, daß er noch mancher Zusätze und Ergänzungen bedarf, bevor er erst auf Vollständigkeit wird einen Anspruch machen können. Doch sollte dieses auch nichts, als ein Entwurf seyn, der bei der Errichtung des Instituts als ein Leitfaden dienen könnte. Die Ergänzungen und Verbesserungen werden sich bei der Ausübung selbst leicht machen lassen.

Ich ersterbe in tiefster Erniedrigung

Eurer Hochfürstlichen Gnaden

Bamberg den 11. Juni 1790.

treu gehorsamster unterthänigster

Adalb. Fr. Marcus.

Dem seligen Marcus gebühret daher das Verdienst, zwei Institute in das Leben gerufen zu haben, welche von unübersehbaren Vortheil für so viele Einzelne wie für das Ganze, und, wie bereits erinnert wurde, eine nicht unbedeutende Quelle zur Existenz des Krankenhauses sind. Die Verwaltung dieser Institute selbst ist musterhaft, und mit einer solchen Einfachheit geordnet, daß mit jedem Jahre die Einnahme die Ausgabe überschreitet, und bei Fortdauer der Thätigkeit ihrer Vorsteher und lebhaften Theilnahme edler Menschenfreunde erwartet werden kann, daß ihre Existenz immer fester begründet und daß sie so auch ein neuer Stützpunkt für das Krankenhaus selbsten werde.

Nach dessen Entwurfe wurden nun eigene Statuten für das Dienstbothen-Institut entworfen, und bei der ersten öffentlichen Rechnung im Jahre 1791 bekannt gemacht. Mehrere Fälle überzeugten aber die Krankenhaus-Kommission, daß sie nach ihrem ganzen Umfange nicht mehr so pünktlich beobachtet wurden, wie es der Vortheil des Institutes erforderte, weswegen unter vorgängiger Genehmigung der churfürstlichen Landesdirektion im Jahre 1804 diese Statuten erneuert und in der vierzehnten öffentlichen Rechenschaft als Norm aufgestellt wurden.

Erneuerte Statuten

des Krankendienstbothen-Instituts.

1.

Unter Dienstbothen werden jene Personen verstanden, die von Dienstherrschaften um Kost und Lohn auf eine bestimmte Zeit gedungen sind, um die für Dienstbothen gewöhnlichen Dienste zu leisten.

Nur solche Personen können dem Institute einverleibt, und als Mitglieder desselben betrachtet werden, die sich im wirklichen Dienste einer Dienstherrschaft befinden.

Von der Aufnahme in diese Anstalt sind daher ausgeschlossen

a) Die Personen, die nicht im wirklichen Dienste einer Herrschaft stehen; die nach dem hier gewöhnlichen Ausdruck für sich sitzen, eine eigene Miethe und gesondertes Haushalten haben.

b) Die sogenannten Beiläufer oder Beiläuferinnen, die außer dem Hause der Dienstherrschaft wohnen, und nur an gewissen Tagen, oder zu gewissen Stunden bestimmte Dienste verrichten.

c) Söhne und Töchter, die sich im väterlichen Brode bei ihren Aeltern aufhalten, wenn sie gleichwohl Knechts- oder Magdsdienste versehen.

2.

Jedes Mitglied, welches dem Institute beitritt, hat an die Kasse die geringe Einlage zu 1 fl. frk., oder 1 fl. 15 kr. rhn. jährlich zu bezahlen.

3.

Dieses Einlagegeld kann entweder vierteljährig mit 15 kr. frk., oder jährlich 1 fl. frk. bezahlt werden.

4.

Die Zahlung ist jedoch mit Anfang des Quartals oder im Voraus (*praenumerando*) zu entrichten. *)

5.

Für distinguirte Dienstleute, als Secretaire, Hofmeister, Kammerdiener, Kammerfrauen, Gouvernantinen, Köche und Haushälterinnen, welche abgesonderte Zimmer und eigene Warte verlangen, werden jährlich 2 fl. frk. bezahlt. **)

6.

Für die Zahlung und richtige Einlieferung an die behörige Stelle haben, der Regel nach, die Dienst-

---

*) Diese Einlage wurde später auf 25 kr. rhn. vierteljährig, oder 1 fl. 40 kr. erhöht.

**) Gegenwärtig 4 fl.

herren zu stehen, an die man sich nur allein halten kann, und halten wird.

7.

Nur Ausnahmeweese wird gestattet, daß Dienstleute, deren Herrschaft aus Beweggründen, die man hier nicht mit dem wahren Namen nennen will, dem Institute ihre Dienstboten auf ihre Kosten nicht einverleiben lassen, für sich, auf eigene Rechnung bezahlen, um solche schuldlose Dienstleute für den Fall der Erkrankung ihrem traurigen Schicksale nicht zu überlassen.

8.

Dergleichen Dienstboten, wenn sie auf ihre Kosten beitreten wollen, müssen das Zeugniß einer untadelhaften Aufführung für sich haben, und den Deputirten der Unterkommissionen als redliche Personen bekannt seyn. Sind sie den Deputirten unbekannt, so haben sie die Zahlung auf ein Jahr mit einem Gulden frk. zur Sicherung der Anstalt im Voraus zu bezahlen.

9.

Dienstherrschaften, die mehrere Dienstboten haben, sollen, der Regel nach, zur Verhütung aller Unterschleife, alle ohne Ausnahme in das Institut einschreiben lassen.

10.

Sollte ein wichtiger Grund eintreten, warum dergleichen Dienstherrschaften nicht alle ihre Dienstleute, sondern nur einige der Anstalt wollten einverleiben lassen; so sind jene Dienstboten die eingeschrieben werden, dem Namen nach, und auch nach ihrer Dienstlei-

stung

stung anzugeben; z. B. ob es die Köchin, Stubenmagd, Kellner oder Knecht sey.

11.

Der Beitritt zu dem Institute steht alle Vierteljahre offen, und zwar an den hier gewöhnlichen 4 Dienstboten-Quartalen: als Martini, Lichtmeß, Walburgis, und Jacobi.

12.

Der Dienstbot, der an einem solchen Quartale der Anstalt einverleibt werden will, muß gesund seyn. Kranke können nicht aufgenommen werden, wenn sie auch auf das ganze Jahr bezahlen wollten.

13.

Die Aufnahme der Dienstboten wird von den Deputirten der Unterkommissionen besorgt, die sich auf das neue zu diesem verdienstvollen Geschäfte erboten haben. *)

14.

Daß die Ordnung, welche die Seele jeder Anstalt ist, beibehalten werde, so hat sich jeder Dienstherr oder Dienstbot wegen Einschreibung und Zahlung an das Mitglied der Unterkommission zu wenden, in dessen Bezirke er wohnet.

---

*) In der Dienstbotenrechnung sind die Deputirten der Unterkommissionen angezeigt: Sollte jemand einen Anstand haben, oder nicht wissen, wohin er sich zu wenden habe; so kann er sich an den Kassier des Instituts, den geistl. Rath Schellenberger in der oberen Pfarre wenden, der ihm die Auskunft ertheilen wird.

15.

Wenn ein aufgenommenes Mitglied erkranket, so ist die Anzeige von dem Dienstherrn oder dessen Hausgenossen bei dem Deputirten der Unterkommission zu machen, der den gedruckten Einlaßzettel in das Krankenhaus zur Aufnahme des Kranken ausstellen wird.

16.

Wenn der kranke Dienstbot wegen Schwachheit nicht gehen kann, so wird derselbe auf Rechnung des Instituts in einer Senfte abgeholt. Dieß zu bewirken, bedarf es weiter nichts, als daß das gedruckte Billet des Distriktsdeputirten dem Hausverwalter des Spitals überschickt, und dabei gemeldet werde, daß der Kranke mit der Portechaise abzuholen sey.

17.

Die Aufnahmzeit der Kranken in das Krankenhaus ist frühe, von 8 bis 10 Uhr. Und nur diejenigen Kranken des Dienstboteninstituts werden, auch außer dieser Zeit, aufgenommen, welche plötzlich mit hitzigen Krankheiten überfallen werden, oder überhaupt, bei denen Gefahr auf Verzug haftet.

18.

Zur Aufnahme der kranken Dienstleute werden besondere Säle und kleinere Zimmer in Bereitschaft gehalten, in welchen die Kranken mit Kleidungsstücken, Wäsche, Kost, Arzneien und Wartung verpfleget werden.

19.

Distinguirten Dienstleuten steht es frei, sich ihrer eigenen Wäsche und Kleidungsstücke zu bedienen.

20.

Die in das allgemeine Krankenhaus aufgenommenen Dienstboten haben sich genau nach der daselbst eingeführten Ordnung zu verhalten.

21.

Da diese Anstalt nur auf die Verpflegung im Hospitale Bezug hat, so ergiebt sich aus diesem die Folge, daß Dienstboten, wenn sie auch Mitglieder des Instituts sind, auf keinen Fall in ihren Wohnungen von dem Spitalarzte besucht, oder mit Arzneien versehen werden.

22.

Jene Dienstleute, die sich dem Institute nicht einverleiben lassen, haben im Erkrankungsfalle weder von der churfürstlichen Armeninstitutskommission, noch von einer andern öffentlichen Verpflegungsanstalt die geringste Beihülfe zu erwarten und sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zur Bestrafung ihres Starr- oder Leichtsinnes von der Theilnahme an dieser Wohlthat ausgeschlossen werden.

Diese von der Churfürstlichen Landesdirektion genehmigten Statuten werden den Dienstherrschaften und Dienstleuten der hiesigen Hauptprovinzialstadt zu ihrer Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Churfürstliche Krankenhauskommission einerseits auf die pünktliche Befolgung derselben strenge Aufsicht pflegen, anderseits aber sich alle Mühe geben werde, daß die erkrankten Mitglieder in ihren Leiden die gewünschte Linderung in dem wohlthätigen Krankenhause erhalten, und nicht ohne Dankgefühle aus demselben entlassen werden.

Entwurf
zur Errichtung eines Institutes für erkrankte Geistliche, Offizianten, und Studierende auf den hiesigen Lehranstalten.

In der Sitzung der Krankenhaus-Kommission vom 22. Juni 1822 machte ich einen Vortrag über die Errichtung eines dritten Institutes für Geistliche, Offizianten, und Studierende. Dieser Entwurf wurde mit einem genehmigenden Begleitungs-Berichte vom Magistrate an die Regierung eingesendet. Schon ehe die verneinende Antwort von da zurückkam, merkte ich aus den Aeußerungen eines und des anderen Eingeweihten, daß mein Vorschlag nicht beliebt worden sei. Ich bin es daher den vielen an mich geschehenen Aufforderungen, warum dieses Institut nicht ins Leben getreten, schuldig, den ganzen Hergang der Sache in dieser Schrift niederzulegen, damit man sich überzeuge, daß es nicht an mir lag, den Wünschen so Vieler aus diesen Klassen der Staatsbürger zu entsprechen.

Der bedeutende und wohlthätige Einfluß, den die Institute für kranke Gesellen und Dienstbothen auf das allgemeine, wie auf das privat Wohl äußerte, wird von jedem Menschenfreunde zu tief gefühlt, als daß ich mich hierüber weiter verbreiten sollte.

Wenn diese Stände mit allem Rechte als Mitglieder dieser Institute Zuflucht in unserem Krankenhause finden, warum soll nicht ein ähnliches Loos einer Klasse von Menschen bereitet werden, die sich theils dem Dienste

der Kirche und des Staates weihen, theils im Begriffe stehen, sich hiefür zu bilden, warum sollen nicht Geistliche, Offizianten und Studierende um einen billigen, ihren Verhältnissen anpassenden Beitrag im Krankenhause Unterkunft und Rettung finden?

Bei einem harten Druck der Zeit, der jedem Einzelnen höchstens die Befriedigung der nöthigen Lebensbedürfnisse erlaubt, muß es für die genannten Stände ein schmerzlicher Gedanke seyn, sich im Erkrankungsfalle entweder von aller Hilfe verlassen, oder einer ökonomischen Zerstörung ausgesetzt zu sehen. Denn da in der Regel die Besoldung der Geistlichen und Offizianten, und die elterlichen Unterstützungsbeiträge für Studierende zuweilen kaum für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse hinreichen, so kann man mit Gewißheit den Untergang solcher Individuen in pekuniairer Hinsicht voraussehen, wenn sie auf das Krankenlager geworfen, und einer kostspieligen diätetischen und medizinischen Pflege bedürftig werden.

Weder dem Staate noch der Kirche, noch viel weniger der Gemeinde kann indeß zugemuthet werden, derlei Kranke auf ihre Rechnung zu nehmen. Ihnen kann keine andere Pflicht obliegen, als die Fürsorge, öffentliche Verpflegungsanstalten zu errichten, ohne sich die Last der Verpflegungskosten jedes Einzelnen aufbürden zu lassen. Da aber der Einzelne, wie gesagt, ausser Stande ist, ohne bitteren Nachtheil für seine finanziellen Umstände sich im Erkrankungsfalle Hilfe zu verschaffen, so fordert es gewiß die Pflicht der Menschlichkeit, ihn an den Wohlthaten einer Anstalt Theil nehmen zu lassen,

die seit ihrem Entstehen so viel Heil und Segen für alle Klassen der Staatsglieder verbreitet hat.

Zwar war den genannten Ständen bis hierher der Weg hiezu nicht versperrt. Sie konnten auf eigene Rechnung in unserem Krankenhause Zuflucht suchen. Die täglichen Verpflegungskosten sind in so ferne verschieden, in wie ferne der Kranke ein eigenes Zimmer und eine eigene Wartung fordert, oder in wie ferne er sich will gefallen lassen, in dem allgemeinen Krankensaale zu verweilen. In jedem Falle hat der Kranke täglich 1 fl. 15 kr. im Sommer, im Winter 1 fl. 30 kr., und für den Wärter noch eigens 30 kr. zu entrichten; in diesem Falle betragen die täglichen Verpflegungskosten 48 kr.

Wenn nun auch gleich diese festgesetzten Preise nicht übertrieben, ja für das, was der Kranke kostet, mäßig sind, so fällt es doch dem größten Theile aus der erwähnten Klasse der Staatsglieder schwer, diesen Forderungen zu entsprechen, besonders wenn ihre individuelle Krankheitsform einen längeren Aufenthalt in der Anstalt erheischt. Unter diesen Umständen hält Unterzeichneter die Errichtung eines Institutes für erkrankte Geistliche, Offizianten und Studierende für ein dringendes Bedürfniß, und glaubt daher, dem Wunsche Vieler aus dieser ehrwürdigen Klasse entgegen zu kommen, wenn er die Aufmerksamkeit des verehrlichen Magistrats und der Krankenhaus-Kommission dahin zu lenken sich unterfängt, und einen Versuch vorzulegen sich beehrt, wie allenfalls dieses Institut einzurichten seyn möchte.

Bestimmung des jährlichen Beitrags für die erwähnte Klasse von Kranken.

Diese Bestimmung beruht eigentlich auf die Festsetzung und Berechnung dreier Punkte:

1) Wie viel soll das Krankenhaus tägliche Verpflegungskosten berechnen dürfen? 2) Wie viele erkranken wohl jährlich von Hunderten aus dieser Klasse? 3) Wie lange kann man die Dauer einer jeden Krankheit derselben festsetzen?

Unter der Voraussetzung, daß die erwähnten Individuen ihrem Stande und ihrer zukünftigen Bestimmung gemäß behandelt, und somit in ein abgesondertes Zimmer aufgenommen werden, so möchte wohl der tägliche Verpflegungsbeitrag zu einem Gulden eben so billig als zweckmäßig seyn. Billig, weil hiefür Alles geleistet wird, was zur Herstellung des Kranken erforderlich ist, und zweckmäßig, weil auf der einen Seite das Institut dabei besteht, auf der andern Seite das Krankenhaus doch immer die Zufluchtsstätte ist, und bei notorischem Unvermögen den Kranken unentgeldlich übernehmen muß.

Doch auch abgesehen davon, so wird hiedurch das Interesse für dasselbe allgemein und ausgebreitet, und durch die edle Gesinnung, und den oft später sich entwickelnden Einfluß manches Individuums aus diesen Ständen eine reichhaltige Quelle zu seiner Verbesserung und dauerhaften Begründung eröffnet. Auch darf dabei nicht übersehen werden, daß die Gesellen- und Dienstboten-Institute, so gering auch ihre Beiträge sind, doch in den verhängnißvollen Zeiten, wo das Krankenhaus,

nach dem Tode seines unsterblichen Stifters gleichsam verwaist war, diese Anstalt wenigstens zum Theil aufrecht erhielten. Eben so ist die Erfahrung zu erwägen, daß bei einer größeren Anzahl von Kranken im Verhältniß wohlfeiler gekocht wird, als bei einer kleineren, und daß die Administrationskosten dieselben seyen, ob die Anstalt viele oder wenige Kranke zählt.

Was den zweiten und dritten Punkt betrifft, so beruhet es auf Gründen der Erfahrung, daß von hundert Menschen jährlich zehn erkranken, und daß jede Krankheit im Durchschnitte 30 Tage dauert. Die Verpflegungskosten von zehn Kranken beliefen sich also jährlich auf 300 fl. Um diese zu decken, hätte somit jedes der hundert Mitglieder jährlich 3 fl. zu entrichten. Zur sicheren Begründung des Instituts würde ich jedoch 4 fl. jährlichen Beitrag für jedes einzelne Mitglied festsetzen. Sollten aber wegen aussergewöhnlichen Fällen diese Beiträge nicht hinreichen, so müßte die Gesellschaft unter sich übereinkommen, den möglichen Rezeß zu decken. Hieraus resultirt auch die Nothwendigkeit, daß das Institut nicht unter 200 Mitgliedern in's Leben treten kann.

Da in den Jahren, in welchen sich in der Regel Studierende befinden, die Krankheitsfälle seltener sind, so möchte es billig seyn, von diesen nur das Drittheil der festgesetzten Beitragssummen zu erheben. Um aber doch gleich bei seinem Entstehen dieses Institut zu begründen, so müßte jedes Mitglied sogleich einen Gulden 30 kr. Einschreibgebühren entrichten. Hievon sind aber Studierende frei.

Verwaltung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein solches Institut am besten durch die Gesellschaft verwaltet werde, durch die es gebildet wird; es möchte daher ein Ausschuß aus der Geistlichkeit und den Staatsdienern der Stadt unter der Leitung des Magistrats zu wählen seyn, die nach Art des Gesellen- und Dienstboten-Instituts alle Angelegenheiten besorgten, und jährlich öffentliche Rechenschaft ablegten. Ob nicht für das Gymnasium und Lyceum eine eigene Verwaltung bestehen könnte, will ich nicht entscheiden. So viel ich weiß, hat das Gymnasiums-Rektorat sich zu einem monatlichen Beitrage von 15 fl. anheischig machen wollen, was aber von Seite des Magistrats nicht genehmigt wurde.

Bestimmungen über die Aufnahmsfähigkeit.

Es wird sich wohl jeder vernünftige Mann selbst bescheiden, daß bei dem geringen Beitrage jedes Einzelnen nur heilbare Kranke aufgenommen werden können, daß unheilbare Kranke ein für allemal keine Aufnahme finden können. Hieher gehören chronischer Wahnsinn, Epilepsie, unheilbare Lungen- und Wassersucht, Krebs, veraltete Fußgeschwüre, Blind- und Taubheit, veraltete Gichtkrankheiten, und der Erbgrind. Es versteht sich dabei von selbsten, daß nur wirklich aufgenommene Kranke auf Rechnung des Instituts behandelt werden, und daß von Behandlung der Institutsglieder ausserhalb des Krankenhauses die Rede nicht seyn könne.

Die Aufnahme geschieht übrigens wie bei dem Geselleninstitute durch eigene Billete. Im Falle der Kranke in der Stadt wohnt, und nicht zu gehen vermag, so wird dieses Billet dem Spitalverwalter zugeschickt, der dann für Abholung desselben durch die Portechaise Sorge zu tragen hat. Jedes Institutsglied auf dem Lande kann zur Vermeidung jeder schädlichen Zögerung sich hieher begeben, und man wird, im Falle es hier keine Bekannte hat, von Seite der Verwaltung für das Billet sorgen; im Falle es aber zur Aufahme nicht geeignet ist, muß es sich gefallen lassen, wieder in seine Heimath zurückezukehren, weßwegen es immer, wo es nur immer thunlich ist, räthlich seyn möchte, über seinen Zustand vorher ein ärztliches Attest einzusenden. Am Ende jedes Jahres wird öffentliche Rechenschaft gegeben, eine Einrichtung, die auf der einen Seite Vertrauen, auf der andern allgemeines Interesse erweckt, und bei jedem Institute Nachahmung verdient. Hierauf erfolgte nun folgende Entschließung:

Dr. Pfeufer.

Baireuth den 24. März 1823.

Im Namen 2c.

Dem Stadtmagistrat und der Krankenhaus-Kommission wird auf seinen Antrag vom 8. d. erwiedert, wie folgt: Allerdings können kranke Geistliche, Offizianten und Studierende Aufnahme und Verpflegung in dem allgemeinen Krankenhause gegen Bezahlung der tarifmäßigen Verpflegungskosten finden; allein es muß der Willkühr

der Einzelnen überlassen bleiben, ob sie diese dort suchen wollen, oder nicht.

Was nun die Sache selbst, nämlich den Vorschlag zu einer Konkurrenz durch Beiträge im Wege der Subscription und die deshalb zu erlassende öffentliche Bekanntmachung betrifft, so kann die K. Regierung aus folgenden Gründen damit nicht einverstanden seyn:

1) Arme und ganz vermögenslose Bamberger ohne Unterschied des Standes haben nach den Bestimmungen des Institutes Anspruch auf unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung in dem allgemeinen Krankenhause. 2) Wünschen kranke und vermögenslose Geistliche, z. B. Kapläne in der Stadt und auf dem Lande dort unterzukommen, so müssen die Kur- und Verpflegungskosten aus den treffenden geistlichen Fonds für dieselben bestritten werden. 3) Gymnasiasten können keine Beiträge bewilligen, sondern dieses hängt lediglich von dem Willen ihrer Eltern ab, wollen diese ihre kranken Söhne in das allgemeine Krankenhaus zur Kur abgeben, so werden sie auch die Verpflegungskosten dafür entrichten, und angenommen, die Eltern derselben, als zur Stadt nicht gehörig, seyen ebenfalls ganz arm, so werden die Kosten hiefür entweder aus dem Local- oder aus dem Landallmosen-Fond aufgebracht. 4) Nach der Institution des Fürstbischofes Franz Ludwig stehet mit dem allgemeinen Krankenhause auch das Krankendienstboten-Institut in Verbindung.

Angenommen nun, es würden sich einige Hundert zu Beiträgen inscribiren, so könnte in der Folge,

besonders bei Epidemien leicht der Fall eintreten, daß gegen den erklärten Willen des Stifters die vorzüglichst Berechtigten, nämlich die Armen und Dienstboten ausgeschlossen würden; und treten, wie sehr wahrscheinlich, nur Wenige bei, so darf mit Gewißheit angenommen werden, daß die wenigen Beiträge in manchen Jahren zur Verpflegung einiger, die an langwährenden Krankheiten leiden, nicht hinreichen, und das Institut empfindlichen Schaden leide. 5) Aber auch abgesehen von allen ökonomischen Rücksichten, so findet die K. Regierung eine so öffentliche Afforderung unter der Würde des Rufes des Hauses, und der allgemeinen Stimmung nachtheilig; denn man könnte leicht eine solche Einrichtung entweder als einen Erwerbszweig, oder das allgemeine Krankenhaus als ein bevorzugtes Institut für Offiziaten, Geistliche und Studierende betrachten, was für die Folge auf wohlthätige Zuflüsse und Schenkungen in die Anstalt für Arme nachtheilig einwirken müßte.

Königl. Regierung des Obermainkreises.

Kammer des Innern.

Freih. v. Welden.

v. Massenbach.

Friedmann.

Bedingungen
zur Aufnahme in das Krankenhaus.

Im Testamente des höchstseligen Stifters unserer Anstalt heißt es mit klaren Worten: „Insonderheit erkläre ich aber, daß es gegen meine Absicht, nach meinem beständigen Streben gewesen sei, daß das für annoch heilbare Kranke allein bestimmte Spital zu Bamberg in ein Pfründner-Spital umgeändert, oder überhaupt unheilbare Kranke darin aufgenommen werden.“ Es kann nach dieser klaren Bestimmung über die eigentlichen Bedingungen zur Aufnahme in diese Anstalt nicht der geringste Zweifel obwalten. Nur heilbare Kranke sind hiezu geeignet; und unter diesen waren selbst in früheren Zeiten Wahnsinnige, Epileptische und Venerische ausgenommen.

Der vortreffliche Fürst schien aber wohl die scheinbare Härte und die Lücke zu fühlen, die hiedurch für die allgemeine Medizinalpflege entstehen mußte. In einem Schreiben an den Grafen Rothenhan äußerte er sich daher, daß die Armenpflege auch auf Häuser zur Unterbringung von Siechen, Unheilbaren, mit eckelhaften Gebrechen Behafteten Bedacht nehmen müsse, und daß er, wenn ihm Gott das Leben friste, in der Gegend des Krankenhauses, oder in einem abgesönderten, mit diesem Hause verbundenen Seitengebäude noch eine Einrichtung für diejenigen Kranken machen werde, die als heilbar in das Krankenhaus aufgenommen, im Verlaufe ihres Krankseyns unheilbar würden, wozu er vorzüglich

Lungensüchtige, Abzehrende und Wassersüchtige rechne. Nach glaubgültigen Zeugenaussagen würde er zu diesem Zwecke ein Gebäude in dem Hofe des Krankenhauses haben erbauen lassen, welches sich von der Wohnung der Hausknechte bis zum gegenwärtigen Badezimmer in gerader Linie fortgezogen hätte, und welches unter derselben ärztlichen und administrativen Leitung, wie das Krankenhaus wäre gesetzt worden. Leider! daß Gott die segenreichen Tage dieses Fürsten nicht fristete; er hat uns aber die Hoffnung nicht benommen, daß vielleicht doch noch ein Menschenfreund diese bezeichnete Bahn aufsuchen, und in der Nähe unserer Anstalt ein Institut entstehen werde, welches durch den Drang der Zeit, und die unverkennbar größere Gebrechlichkeit des Menschengeschlechtes zum dringenden Bedürfnisse wird, und zwar um so mehr, als das Haus der Unheilbaren seiner ursprünglichen Bestimmung nach nur für ansteckende und eckelhafte Gebrechen, das Versorgungshaus aber blos für alte, zur Arbeit untaugliche Bürger bestimmt sind.

Mit Berücksichtigung der erwähnten Ausnahme, war die Aufnahmsfähigkeit in das Krankenhaus nach den allgemeinen Gesetzen der Menschlichkeit bestimmt, weßwegen ohne Ausnahme Fremde und Einheimische, Christen und Juden in der Anstalt Pflege und Hilfe fordern können.

Es wurden hiefür vier Klassen bestimmt: 1) Die Stadtarmen oder auf der Durchreise erkrankten Armen; sie werden durch das Armen-Institut oder durch den Armenpflegschafts-Rath zur Aufnahme vermittelst einer ge-

druckten Anweisung empfohlen, 2) kranke Handwerksgesellen und Lehrlinge, 3) kranke Dienstbothen, und endlich 4) Kranke, die auf ihre eigene Kosten im Krankenhause Hilfe suchen können. Die erste Klasse wird ganz auf Kosten des Krankenhauses verpflegt; selbst die frühere Observanz, nach welcher ihre aus der Armenkasse ihnen wöchentlich verliehenen Unterhaltungsbeiträge auf die Dauer ihrer Krankheit dem Krankenhause anheimfielen, wurde seit acht Jahren umgangen.

Für jeden kranken Gesellen, Lehrling und Dienstboten erhält das Krankenhaus täglich dreißig Kreuzer aus der betreffenden Instituts-Kasse.

Diejenigen, die auf ihre eigene Rechnung wollen aufgenommen werden, können entweder einen der öffentlichen Säle, oder ein eigenes isolirtes Zimmer wählen. In jenem Falle zahlten sie ehemals dreißig, jetzt aber acht und vierzig Kreuzer, im letzten Falle im Sommer täglich einen Gulden, im Winter 1 fl. 15 kr.; bedürfen sie eines eigenen Wärters, so werden hiefür dreißig Kreuzer eigens entrichtet.

Das Gesellen-Institut nimmt weder Krätzige, noch Venerische auf; diese fallen gegenwärtig dem Krankenhause anheim. Auch wurde zur Erleichterung der beiden Institute von dem gegenwärtigen dirigirenden Arzte die Einleitung getroffen, daß ihre Mitglieder, die im Verlaufe der Behandlung unheilbar werden, von der Rechnung des Institutes abgestrichen, und für Rechnung des Krankenhauses übernommen werden.

Früher konnte mit Ausnahme derjenigen, die vom Gesellen= oder Dienstbothen=Institute empfohlen wurden, niemand aufgenommen werden, ohne daß der Vorstand der Krankenhaus=Kommission und der dirigende Arzt die Aufnahmsfähigkeit geprüft hatten. Selbst die Königl. Polizeidirektion mußte sich dieser weisen Einrichtung um so mehr fügen, als dieselbe zuerst wegen Berichtigung der Verpflegungskosten für die vorgeschlagenen Kranken die nöthige Bürgschaft leisten mußte. Jetzt nimmt der Magistrat dieses Geschäft allein vor, und setzt blos den dirigirenden Arzt von der Aufnahme solcher Kranken in Kenntniß, woher es denn auch kömmt, das zuweilen Individuen aufgenommen werden, die sich hiezu nicht eignen, und daß man auch solche Individuen in das Krankenhaus abgibt, die nirgends wo anders unterzubringen sind; so zählet das Krankenhaus jetzt dreimal so viele Arme, als ehemals; so übersteigen auch durch das lange Verweilen derselben in der Anstalt ihre Verpflegungskosten jährlich die Summe von drei tausend Gulden, wenn man auch nur täglich dreißig Kreuzer für jeden einzelnen Kranken oder Unheilbaren rechnet.

Die neue Einrichtung hat aber doch den Vortheil, daß das hiesige Armen=Institut erleichtert, und die Aufnahme der Kranken schneller geschieht; aber nebst dem erwähnten Fehler den großen Nachtheil, daß kein Ersatz mehr für diejenigen geleistet wird, welche früher auf Kosten der Polizeidirektion im Krankenhause Unterkunft fanden, wodurch demselben jährlich eine Summe von drei bis vier hundert Gulden entgeht. Selbst die Auf=

nahme

nahme von Scheintodten, im Wasser oder auf andere Weise Verunglückten war früher mit Entschädigung verbunden, jetzt erhält es nicht einmal mehr eine Entschädigung für den Aufwand bei den nöthigen Belebungsversuchen. Eben so fällt dieselbe hinweg bei der Aufnahme von Schubisten, fremden Bettlern, reisenden Handwerkern, und von Verwundeten, die eine polizeiliche Untersuchung veranlassen; auch müssen alle Verwundete, welche eine Criminaluntersuchung herbeiführen, auf Kosten des Krankenhauses behandelt werden, wenn das Ärar die Untersuchungskosten zu tragen hat; Umstände, welche bei Festsetzung und Beurtheilung des Ausgabs- und Einnahms-Etats wohl zu berücksichtigen sind. So gering übrigens die Beiträge des Gesellen- und Dienstboten-Institutes sind, so müssen sie doch in Verbindung mit den Beiträgen, welche Kranke auf eigene Rechnung entrichten, als Miterhaltungsmittel unseres Krankenhauses betrachtet werden, wenn auch nicht dadurch eine lebhaftere Theilnahme, ein allgemeineres Interesse für diese Anstalt begründet wäre. So betrugen die Verpflegungs-Kosten im Jahre 1824 für 196 Gesellen und Lehrlinge auf 2843 Tage 1421 fl. 30 kr., die für 330 Dienstboten auf 5764 Tage 2880 fl., die auf eigene Rechnung auf 2272 Tage für 42 Individuen 1784 fl. 57 kr., eine Summe, die wir in einem um so höheren Werthe anschlagen müssen, als die Kosten der äusseren und inneren Administratian dieselben bleiben, ob viele oder wenige Kranke in der Anstalt sind, und bei der möglichsten Öko-

nomie in einer so großen Anstalt arzneiliche und diätetische Pflege doch nicht so hoch zu berechnen sind.

Die Aufnahme von auswärtigen Kranken geschieht ohne große Schwierigkeit. Man meldet sich deshalb beim Stadtmagistrate, der, wenn ärztlicher Seits nichts gegen diese Aufnahme einzuwenden ist, und nach geleisteter Bürgschaft wegen der Verpflegungskosten jedesmal unvorzüglich den Wünschen solcher Kranken entspricht. Es verdienet hiebei noch einer besonderen ehrenvollen Erwähnung, daß bei Minderbemittelten, oder im Falle der Localarmenfond die Verpflegungskosten zu tragen hat, der Magistrat in der Regel die Beiträge herabsetzt, zuweilen ganz niederschlägt, eine Einrichtung, wodurch selbst der ärmeren Klasse der Landleute die Aufnahme in unser Krankenhaus erleichtert ist. Zu wünschen ist es aber noch, daß man den notorisch armen Juden aus der Stadt die Wohlthat der Aufnahme unentgeldlich genießen lassen möchte, da das Krankenhaus für alle Stadtarme ursprünglich bestimmt ist, und der wenig bemittelten hiesigen Judengemeinde die bestimmten Verpflegungskosten für Einzelne ihrer armen kranken Mitbrüder äußerst schwer fallen muß. Es dürfte dieser Wunsch um so billiger erscheinen, als die Mitglieder dieser Gemeinde, wenn sie auch im Krankenhause Hilfe suchen, die Kost nicht von der Anstalt, sondern von ihrem Garkoche beziehen.

Hausordnung.

Der dirigirende Arzt und Oberwundarzt haben täglich im Krankenhause zu erscheinen. Die Besuchsstunden sind wegen des Unterrichts der Zöglinge an der chirurgischen Schule für den Oberwundarzt Morgens von 8 — 9, für den dirigirenden Arzt von 10 — 11, Abends für jenen von 4 — 5, für diesen von 5 — 6. Der klinische Unterricht muß selbst an Sonn- und Festtagen fortgesetzt werden. Die Ordinationen werden von dem medizinischen und chirurgischen Assistenten in ein eigenes Buch eingetragen, und in die Hausapotheke abgegeben, wo um ein Uhr Mittags die Arzneien vertheilt werden. Bei der Ordination werden die einzelnen Speiseportionen an der Tafel angeschrieben, und ein Verzeichniß hievon der Hausverwaltung übergeben.

Die Aufnahme der Kranken geschieht vermittelst gedruckter Anweisungen entweder von dem Gesellen- und Dienstboten-Institute, oder dem Armenpflegschaftsrathe; Kranke auf eigene Rechnung müssen von 14 Tagen zu 14 Tagen die Verpflegungskosten pränumeriren, oder wenigstens hiefür Bürgschaft leisten. Die ärztlichen Besuchsstunden sind in der Regel auch für die Aufnahme von Kranken bestimmt; wo aber Gefahr auf Verzug haftet, geschieht die Aufnahme zu jeder Zeit des Tages und der Nacht.

Morgens 7 Uhr, Mittags 11 Uhr, und Abends 6 Uhr werden die bestimmten Speisen verabreicht. Zu dieser Zeit, so wie zur Ordinationszeit soll die Anstalt geschlossen seyn. Ausser diesen ist Fremden und Einhei-

schen unverwehrt, die Kranken zu besuchen. Zu dieser Absicht ist gleich beim Eingange folgende Ermahnung angeschlagen: „Fremde, die zuweilen dieses Krankenhaus besuchen, werden hiemit an dessen Schwelle erinnert, daß sie in ein Haus der Leidenden eintreten, wohin sie nicht eine gefühllose Neugierde, sondern eine wahre Theilnahme an dem Schicksale ihrer leidenden Mitmenschen einladen soll. Sie werden daher ersucht, bei ihren Besuchen stets diese gute Absicht zu äußern, und immer nur mit einer theilnehmenden Stille in diesem Hause zu erscheinen, die Thüren der Krankensäle nie zu öffnen, ohne sich erst um die Erlaubniß des Eintritts bei dem Hausverwalter befragt zu haben, nicht ungestüm, nicht haufenweise die Krankensäle mit Geräusch zu durchlaufen, diejenigen Vorhänge der Krankenbetten, die zugezogen sind, nicht zu öffnen, gefährliche Kranke mit ihren Besuchen ganz zu verschonen, auch den minder gefährlichen mit einem zu langen Besuche, mit einem ermüdenden, oder gar leidenschaftlichen Gespräche nicht lästig zu fallen, und endlich nicht aus übertriebener Gutmüthigkeit den Kranken Geld oder sonst etwas zum Genusse zu reichen, und so dem Wohle des Kranken nachtheilig zu werden. Nur so wird ihr Besuch der guten Absicht entsprechen, den Kranken wohlthätig und dem Hause willkommen seyn."

In der Hauskapelle wird täglich Morgens 7 Uhr von dem Hausgeistlichen die heil. Messe gelesen; derselbe hat auch die Pflicht der Seelsorge auf sich, doch kann sich jeder Kranke einen Beichtvater nach seiner Willkühr

aus der Stadt wählen. Kranke protestantischer Religion werden von dem Decan der hiesigen protestantischen Gemeinde besorgt.

Alle Kranken, die in das Krankenhaus aufgenommen werden, werden, bevor ihnen ein Bett angewiesen wird, in das Haupt-Journal eingetragen, dann entkleidet und gereiniget. Zu diesem Ende werden für beide Geschlechter Kleidungsstücke in Bereitschaft gehalten; diese Kleidungsstücke bestehen ausser den Hemden, für Mannspersonen aus leinenen Schlafröcken und Beinkleidern; für Frauenzimmer aus einer Jacke und Röcken, dann aus Halstüchern, Hauben, Strümpfen, Pantoffeln und Schnupftüchern.

Die Krankenwärterinnen sind gehalten, die Ankömmlinge zu entkleiden und zu reinigen. Diese Reinigung geschieht bei ganz verunreinten Kranken in den Badzimmern neben der Bügelstube im Hofe; bei den minder unreinen in den Bade-Cabinetten, welche an die Krankensäle anstoßen. Die dem Kranken eigenthümlichen Kleidungsstücke werden, nachdem sie vorher durchräuchert und gereiniget worden, vom Hausverwalter aufbewahrt, bis der Kranke im Stande ist, das Haus zu verlassen. Distinquirte Kranke, welche mit Kleidungsstücken hinlänglich versehen sind, tragen und behalten ihre eigenen Kleider. Die Kleidungsstücke für Venerische und Krätzige sind besonders gezeichnet, und werden nie mit den andern vermengt. Dies Nämliche gilt auch von den Matratzen und wollenen Decken der ansteckenden Kranken.

Nach dem Ende einer jeden Woche erhalten die Kranken frische Wäsche. Bei Kranken aber, wo es die Krankheit erfordert, darf und muß in vielen Fällen die Wäsche täglich gewechselt werden. Eine jede Wärterin hat eine gewisse Anzahl Wäsche für die Kranken in ihrem Saale, so wie auch andere Bedürfnisse dieser Art in ihrer eigenen Verwahrung, wofür sie aber auch haften muß. Zu diesem Ende sind ihnen einige Schränke angewiesen, welche in den Bade-Cabinetten stehen. über alles, was eine Wärterin in Verwahrung hat, besitzt sie ein Inventarium, wogegen die Weißzeugverwalterin die Controlle führt. Jedesmal nach acht Tagen müssen die Wärterinnen die schwarze Wäsche an die Weißzeugverwalterin abliefern, und erhalten dagegen eben so viele reine Wäsche, damit das Inventarium beständig vollzählig bleibt. Hierdurch verhindert man, daß dem Hause nichts mehr von der Art entwendet wird. — Die Wärterinnen stehen unmittelbar unter dem dirigirenden Arzte, werden von ihm angenommen, und können auch ohne weitere Rücksprache von ihm entlassen werden.

Die Hausökonomie und Rechnungen darüber werden von einem Verwalter, der in dem Hause wohnt, geführt, welcher über Einnahme und Ausgabe der Kommission monatlich dieselben zur Prüfung vorlegt. Unter demselben steht das Hausgesinde, auch zum Theil die Krankenwärterinnen. Er genießt wie das übrige Hauspersonal die Kost und frei Logie im Hause. Alle aufgenommenen Kranken müssen demselben angezeigt werden, und werden von ihm wie von dem Unterwundarzte verzeichnet; vierteljährlich be-

rechnet sich derselbe mit den Krankeninstituts-Vorstehern, und allen denjenigen Kranken, die auf eigene Rechnung in dem Krankenhause waren. Von ihm hängt überhaupt die Ordnung und Polizei des ganzen Hauses und aller seiner Bewohner ab. Ihm müssen die Effekten der Kranken, und Alles, was sie mitbringen und aufbewahren wollen, behändiget werden. Bei Austheilung der Speiseportionen muß er in der Küche zugegen seyn, und dieselben vertheilen, er besorgt auch bei Sterbefällen die Beerdigung. Ausser diesem Ökonomie-Verwalter hat das Haus auch einen Rechnungs-Verwalter, welcher die Einkünfte, Ausgaben, Besoldungen, und Alles, was dahin gehört, zu besorgen hat. Er wohnt nicht im Krankenhause.

Die Wäsche und Betten besorgt eine eigens aufgestellte Verwalterin. Die Krankenwärterinnen sind dieser in Hinsicht der Wäsche und der Erhaltung der Reinlichkeit in ihren Sachen untergeordnet. Alle Jahre zeigt sie der Kommission den Abgang der Wäsche an, welche jedesmal neu nachgeschafft und vollzählig erhalten wird. Der Vorrath an Wäsche und Betten ist genau berechnet, und bis auf hundert und zwanzig Kranken vermehrt worden.

Sobald ein Kranker verstorben ist, wird er von einem der Assistenten besichtigt, dann in das zu Winterszeit geheizten Todtenzimmer im Hofe gebracht. Alle Verstorbenen werden einer pathologischen Sektion unterworfen.

Herrschende Krankheiten, Kur- und Behandlungsmethoden.

Unter den sieben bis acht hundert Kranken, welche unsere Anstalt im Jahre zählt, kann man im Durchschnitte vier bis fünf Hundert für die medizinische Abtheilung, und anderthalb bis zwei Hundert für die chirurgische Abtheilung rechnen. Eine scharfe Trennung zwischen innerlichen und äußerlichen Krankheiten kann indeß nie Statt finden, weßwegen, wenn hievon die Rede ist, die chirurgische Abtheilung in einem Krankenhause im strengeren Sinne nur solche Kranke enthält, wo mehr eine manuelle, durch Verband, Operation zu leistende Hilfe nothwendig ist.

Der herrschende Krankheits-Charakter ist gegenwärtig noch im Allgemeinen der entzündliche, jedoch modifizirt durch den Wechsel der Jahreszeiten, der Witterung, der Lebensweise und des Alters. Am häufigsten erscheinen entzündliche Affektionen der Lungen, des Brustfelles, der Luftröhre, des Halses, der Leber, des Bauchfelles, der Gedärme, seltener des Gehirnes, des Herzens, des Zwergfelles, des Magens, des Pancreas, am seltensten der Nieren und der Blase; erysypelatöse Entzündungen an den Extremitäten, namentlich die Gesichtsrose, jedoch gewöhnlich unter günstiger Form, kommen ebenfalls nicht selten vor. An diese Krankheitsformen reihen sich dann rheumatische und gichtische Beschwerden, einfache Reiz- und Entzündungs- mitunter nervöse und typhöse, vorzüglich die intermittirenden Fieber an, die besonders seit

sechs Jahren häufiger beobachtet werden. In manchem Jahre nehmen in unseren Krankheitstabellen auch der Scharlach, die Masern, die Ruhr und Diarrhoe einen bedeutenden Platz ein. Unter den chronischen Leiden ist die Lungensucht die frequenteste, und man kann annehmen, daß der dritte Theil der Verstorbenen hieran gelitten habe. An ihr schließt sich die Wassersucht, halbseitige Lähmungen und die Hysterie an; diese ist unter allen Gestalten zu beobachten. Seltener kommen vor die Scropheln, die Bleichsucht, das Blutbrechen, die Hämorrhoiden, Verhärtung der Leber und des Pancreas, die Luftröhrenschwindsucht; seit mehreren Jahren haben wir auch nicht ein Beispiel von Steinbeschwerden. Unter den chronischen Hautausschlägen gehöret die Krätze zu den gewöhnlichsten Erscheinungen. Seltener erscheinet die Syphilis in primärer Form, häufiger dagegen unter secundärer, unter der Form langwieriger Hautausschläge, Knochenauftreibung, nächtlicher Knochenschmerz, Zerstörung der Gaumen- Stirn- und Nasenknochen und gonorrhoischer Augenentzündung.

Unter den chirurgischen Krankheiten nehmen chronische Fußgeschwüre, Wunden, Verbrennungen, Hernien und Knochenbrüche und Verrenkungen den meisten Platz ein; im Jahre 1824 allein zählten wir unter Andern drei Schenkel-Halsbrüche und zwei Rippenbrüche. In den vorhergehenden Jahren kamen auch Coxalgien und die Psoas-Absceße häufiger wie in den verflossenen Jahren vor; *Scyrrhus mammae* scheint in dem Verhältnisse seltener zu werden, als der *Scyrrhus uteri* häufiger beobachtet wird.

Das Krankenhaus ist auch zur Aufnahme von Geisteskranken bestimmt; mißlingen die ersten Heilversuche, so werden solche Kranke in die Irren-Anstalt abgegeben; unter zehn solchen Kranken wurden in einem Zeitraume von neun Jahren sechs im Krankenhause geheilt, drei in diese Anstalt abgegeben, und einer ungeheilt entlassen.

Was die Behandlungsart der im Krankenhause aufgenommenen Kranken betrifft, so muß dieselbe in zweifacher Beziehung, nämlich in medizinischer und diätetischer, betrachtet werden. Bei einer Anstalt, die schon bei ihrer Entstehung sich einer musterhaften Einrichtung erfreute, und in welcher der Geist ihres unsterblichen Stifters in den ihre Leitung besorgenden Personen unaufhaltsam fortwirkte, kann wohl von wesentlichen Fehlern in dieser Beziehung keine Rede seyn; aber durch den Wechsel aller menschlichen Dinge, so wie durch den Zahn der Zeit, der physisch und geistig Alles benagt, können sich doch hie und da Mißbräuche einschleichen, welche den Glanz des Ganzen trüben und zu einer unbilligen Beurtheilung Veranlassung geben können. Jedes öffentliche Krankenhaus ist die Zielscheibe der Kritik, mitunter selbst der Verläumdung; und nichts giebt dieser einen so freien Spielraum, als wirkliche oder scheinbare Fehler in der Behandlungsart der Kranken.

Bei der Entstehung des Krankenhauses war die Heilmethode größtentheils auf die Grundsätze der Humoralpathologie gestützt, daher damals in einem Monate mehr Brech- und Abführungsmittel verbraucht wurden, wie in dem späteren Zeitraume in einem Jahre. Vom

Jahre 1799 bis gegen das Jahr 1804 wurde die Heilmethode den Grundsätzen der Brown'schen Schule angepaßt, und jetzt sah man *Opium, Naphta, Serpentaria, balsamus vitae* u. dgl. in einer solchen Quantität verordnen, die an das Unglaubliche grenzen möchte; in Marcus Prüfung des Brown'schen Systems durch Erfahrungen am Krankenbette, kann man die Beweise hiezu finden. Diese Zeit war bestimmt die glänzendste für unsere Stadt, für die Universität und für das Krankenhaus, indem von allen Gegenden Deutschlands, wie auch vom Auslande, insbesondere von Rußland, Frankreich und Dänemark Zöglinge herbeiströmten, um sich mit dem Systeme des Brownianismus zu befreunden, welches in dem Bamberger Krankenhause den höchsten Culminationspunkt seiner Ausbildung erreicht hatte. Von dieser Zeit an erhielt das Brown'sche System und die Erregungs-Theorie durch die naturphilosophische Bearbeitung der Medizin eine andere Richtung, und so bildete sich nach und nach der übergang zur antiphlogistischen Heilmethode, die in den Jahren 1813 bis 1815 den höchsten Grad der Konsequenz erreichte. Diese Methode ist gegenwärtig noch die herrschende, jedoch modifizirt nach der qualitativen Verschiedenheit der organischen Gebilde, und nach der unverkennbaren Wandelbarkeit des stehenden Krankheits-Genius, der, wenn man den Gang und die Entwicklung der einzelnen Krankheitsformen genau verfolgt, sich allmählig mehr zur Vorherrschaft des gastrisch-nervösen Charakters zu neigen scheint. Merkwürdig bleibt auf jedem Falle diese Berührung der Extreme durch die brown'-

sche und die antiphlogistische Schule, die nach entgegengesetzten Richtungen in demselben Fehler sich begegnen, nur das quantitative Verhältniß des Organismus zu beachten, und auf der einen Seite dessen Krankheiten auf übermäßige Schwäche, auf der anderen Seite auf exzessive Stärke beruhen zu lassen, und jene mit Opium und Wein, diese mit *Nitrum* und Wasser bekämpfen zu wollen.

Daß in einer solchen Anstalt alle von Zeit zu Zeit gemachten Bemerkungen in Betreff der Behandlung einzelner Krankheitsformen gewürdiget und die angerühmten Mittel Versuchsweise mit gehöriger Vorsicht angewendet werden, fordert das allgemeine Interesse für die Menschheit; nur in solchen Heilanstalten können hierüber sichere Resultate erhalten werden, da keine störende Einwirkung, wie es in der Privatpraxis fast unvermeidlich ist, die Beobachtung trüben kann. Es wurden daher häufig Heilversuche mit dem Galvanismus, der Elektricität und dem thierischen Magnetismus gemacht; die hiedurch beabsichtigte Ausbeute war aber nicht so reich und sicher, daß man dieselben mit einer strengen Consequenz und Ausdauer hätte fortsetzen sollen; nur in zwei Fällen von halbseitiger Lähmung hat die andauernde Anwendung der Elektricität der Erwartung vollkommen entsprochen.

Auch Fürst Hohenlohe hat in unserem Krankenhause im Jahre 1821 seine religiösen Heilversuche in zwei auf einander folgenden Tagen, an mehr als fünfzig Kranken, vorgenommen; aber auch nicht einen Fall können wir aufweisen, wo hiedurch Erleichterung,

noch viel weniger aber Heilung bewirkt worden wäre, obgleich alle mögliche Bedingungen, die bei einem so edlen und erhabenen Werke gefordert werden, gesetzt waren. Wem es um eine unbefangene und ruhige Beurtheilung dieser Heilversuche zu thun ist, den verweise ich auf meine an einem andern Orte *) niedergelegten Bemerkungen, und auf eine vielleicht nicht so hinreichend verbreitete Schrift **), wie sie es verdiente, von der man einen der ausgezeichnetesten katholischen Geistlichen als Verfasser nennt.

Unter den in neueren Zeiten angepriesenen Heilungsmittel haben nur Einige hie und da ein günstiges Resultat gegeben; hierunter gehört: die Jodine gegen den Kropf und gegen Scropheln, die Rhatania in Blutflüssen, das essigsaure Blei in Blenorrhoe der Brust; dagegen haben sich der *Syrupus domesticus* in Verbindung mit dem *Tartarus deparatus* in der Wassersucht des Unterleibes, und das Chinin in Wechselfiebern, sehr bewährt gefunden. Die so sehr gepriesenen Mittel gegen den Bandwurm und die Epilepsie haben uns immer im

---

*) *Physiologisch-medizinische Untersuchungen über die religiösen Heilungs-Versuche des Fürsten Alexander von Hohenlohe in Horns Archiv für medizinische Erfahrung im Jahrgange 1822. Seite 1—52.*

**) Noch andere Ansichten von den Heilungen des Fürsten Alexander von Hohenlohe. Gleichfalls von einem katholischen Doktor und Professor der Theologie, 1821, ohne Druckort. (Bamberg bei Buchhändler Dresch zu haben.)

Stich gelassen. Auch mit der Blausäure wurden von Zeit zu Zeit Versuche gemacht; sie gewährten aber kein sicheres Resultat. Da dieses Präparat durch die Einwirkung der Luft und des Lichtes in seiner Qualität so leicht verändert wird, so wird Statt desselben das bittere Mandelwasser in Anwendung gebracht; in der scrofulösen und tuberculösen Lungensucht hat es in vielen Fällen Erleichterung, nie aber Heilung bewirkt. Die empfohlenen Thärräucherungen in der Lungensucht entsprachen der Erwartung nicht im geringsten; ja in zwei Fällen konnte nur durch schleunige Vorkehrungen den Erstickungs-Anfällen begegnet werden. übrigens bewährte sich die Lehre von dem ruhigen Abwarten, und der Vermeidung eines intensiven Verfahrens bei Herannahung der Crisis, namentlich aber in chronischen Krankheiten in ihrem schönsten Lichte, obgleich Hahnemanns homöopathischer Methode keine Huldigung gebracht werden kann.

Zur Anwendung von Dampfbädern sind die nöthigen Apparate vorhanden; in chronischen Hautausschlägen wurden sie bis hieher mehrere Male mit dem besten Erfolge angewendet. Auch kalte Begießungen wurden in allen Arten von Neuralgieen, insbesondere aber in typhösen Fiebern in der Regel mit gleichem Erfolge in Anwendung gebracht. Die sogenannte große Cur hat in der secundairen Syphilis den Erwartungen vollkommen entsprochen, und in einem Zeitraume von acht Jahren in sechs und dreißig Fällen die günstigsten Resultate gewährt. Eben so nimmt das Glüheisen in unserem Heil-Apparate einen ausgezeichneten Platz ein; in Coral-

gieen kann es als das entscheidendste Mittel betrachtet werden.

Zur Aufbewahrung der Blutigel wurde seit einem Jahre ein eigener Apparat eingerichtet, dessen nähere Beschreibung ich in Horns Archiv, Januar- und Februar-Heft 1825, geliefert habe. Dadurch, daß die Blutigel in große Gefäße, zur Hälfte mit Flußwasser, zur anderen Hälfte mit dem Schlamme und der Calamuswurzel gefüllt, aufbewahrt, und das Wasser nur allmählig abgelassen, und vermittelst eines bis auf den Boden des Gefäßes reichenden Trichters zugegossen wird, und dadurch, daß die gebrauchten Blutigel in einem eigenem Gefäße aufbewahrt werden, ist ihr Absterben fast ganz beschränkt, und eine bedeutende Auslage, um so mehr erspart worden, als sie sich auch bei dieser Aufbewahrungsmethode häufig fortpflanzen.

Ungeachtet des Wechsels der verschiedenen Curmethoden blieb in unserem Krankenhause das Mortalitäts-Verhältniß doch dasselbe. Die Zahl der Verstorbenen zu den Genesenen verhielt sich fast immer wie Eins zu Achtzehn. Man darf dabei nicht vergessen, daß seit den Jahren 1816 und 1817, die durch Mangel des nöthigsten Lebensbedürfnisses und durch einen unverhältnißmäßigen Preis des Getreides, den Wohlstand eines Theils unserer Stadtbewohner ganz zerrüttete, alle gebrechliche und altersschwache Arme, welche in anderen Versorgungs-Anstalten keine Unterkunft finden, in dem Krankenhause aufgenommen werden, daß selbst Solche, welche im Falle

ihres Absterbens in ihren Wohnungen nicht wohl aufzubewahren sind, dahin abgegeben werden, weßwegen es nicht selten geschieht, daß sie in der letzten Stunde ihres Lebens, schon mit dem Tode ringend, in die Anstalt transportirt werden. Jede schriftliche und mündliche Verwahrung gegen diesen Übelstand, wodurch das Krankenhaus auch nebenbei als ein Leichenhaus benützt wird, blieb indeß bis jetzt ohne Erfolg.

Nebst einer nach wissenschaftlichen Prinzipien geordneten Heilmethode ist in einem Krankenhause die diätetische Pflege der Kranken die zweite Hauptbasis zur Erreichung ihres erhabenen Zweckes. Vor Allem muß in dieser Beziehung auf die strengste Ordnung und auf eine pedantische Reinlichkeit gesehen werden. Hierin getrauen wir uns nun mit jeder ähnlichen Anstalt in die Schranken zu treten, und mit mancher größeren und reicheren um den Vorrang zu streiten. Der Verfasser dieser Schrift hat hiebei kein anderes Verdienst, als daß er mit Kraft und Eifer den herrlichen Geist zu erhalten sucht, welchen der unsterbliche Stifter unserer Anstalt geweckt und welchen die Krankenhaus-Kommission und sein Vorgänger sorgfältig und ruhmvoll genährt und erhalten haben.

Was die Nahrungsmittel und Getränke betrifft, so werden diese genau nach dem Zeitraume bestimmt, worin die Krankheit begriffen ist. Es giebt daher vier Arten von Speiseportionen. Bei der Viertels-Portion erhält der Kranke am Morgen, Mittag und Abend eine Fleischsuppe mit sechs Loth weißen Brodes; bei der halben Portion wird Mittags Gemüß oder Obst und einige Loth Brodes

beige-

beigelegt; die drei Viertels-Portion besteht nebst der Suppe Mittags aus einem halben Pfunde Kalbfleisch, Abends aus zwei weichen Eiern, mit zwölf Loth Brod; bei der ganzen Kost erhält der Kranke Mittags und Abends Fleisch und sechszehn Loth Brod; bei der drei Viertels-Portion wird Mittags und Abends ein Glas Bier, bei der Ganzen jedesmal zwei Gläser Bier verabreicht. Die Anordnungen von Wein, Kaffee, Chocolade, selbst von feineren Speisen, bleibt dem Ermessen des ordinirenden Arztes anheimgestellt, und es gereicht der magistratischen Verwaltung zur besonderen Ehre, hierin alle kleinlichte Plusmacherei zu verabscheuen, und dem Grundsatze zu huldigen, daß, wenn es auf Erhaltung oder Erleichterung eines Kranken ankömmt, engherzige Finanzkünste nicht anwendbar seyen. Die Nahrungsmittel selbst und ihre Bereitung sind in der Regel gut, und werden für die Rekonvalescenten in einer Quantität abgereicht, die selbst einem ganz gesunden Menschen hinlängliche Sättigung gewähren. Man muß aber billig seyn und nicht Dinge fordern, die selbst in Hof- oder größeren Privatküchen zuweilen fehlen. Es existirt ja nicht der kleinste Haushalt, wo immer Alles den taktmäßigen Weg geht, wo nicht wenigstens einmal im Jahre die Suppe versalzen, das Fleisch verkocht, das Bier unschmackhaft ist. Die ursprüngliche Organisation des Krankenhauses, sowie die Ärzte tragen keine Schuld, wenn die diätetische Pflege der Kranken nicht so seyn sollte, wie man sie dem hohen Zwecke entsprechend erwarten muß. So wird z. B. um stets eine gute Suppe zu erhalten, für jeden Kranken, der kein Fleisch erhält,

täglich ein viertel Pfund zu diesem Zwecke von der Hausverwaltung verrechnet; als Ersatz für die mit dem Fleische unzertrennlichen Knochen, werden in der Rechnung täglich zwei Pfund über den Bedarf angesetzt. Das Fleisch nun, welches für die Suppe derjenigen Kranken, welche kein Fleisch erhalten, gerechnet wird, ist freilich für Kranke nicht mehr genießbar, und muß weggeworfen oder verschenkt werden; ist dieses der Fall nicht, so ist es nicht in dem Grade ausgekocht, daß die Kranken eine gute Suppe erhalten können. Sollte noch überdies mit diesem blos zur Suppe bestimmten Fleische spekulirt, oder gar bei der ganzen Quantität Fleisch noch als Solches in Anschlag gebracht werden, so können wohl gerechte Klagen entstehen, deren Beseitigung aber außer der Sphäre des Arztes liegt.

Mit Verabreichung der Nahrungsmittel und Arzneien ist aber in einer solchen Anstalt noch nicht Alles abgethan. Es muß auch im Ganzen der Geist der Humanität, der Besorglichkeit und der innigen Theilnahme an dem Schicksale der anvertrauten Kranken vorwalten, und vorzüglich das Haus- und Dienstpersonale zu dieser Absicht in harmonischer Thätigkeit erhalten werden. Wenn auch ein Krankenhaus noch so vortrefflich eingerichtet ist, so kostet es doch immer eine große Selbstverläugnung, seine Hilfe in Anspruch zu nehmen, und abgeschnitten von allen freundlichen Berührungspunkten, von Eltern und Geschwistern, in einer Umgebung von Leidenden aller Art seine Heilung abzuwarten; kömmt hiezu noch eine unfreundliche, vielleicht barsche Behandlung, dann könnte

leicht eine solche Anstalt nicht als ein Ort der Wohlthätigkeit, wohl aber als ein Ort der Qual betrachtet werden, dem man sich nur mit Furcht und Angst nähert.

Daher muß bei der Wahl des Haus- und Dienstpersonals nur seine Bildung und seine Menschenfreundlichkeit zum Maaßstabe genommen werden, namentlich müssen die Wärterinnen brave, gesunde und gutmüthige Menschen seyn, welche die Geduldsprobe bestehen und von den Ärzten in einem gehörigen Zaum gehalten werden; kleinere Fehler müssen gerügt, größere strenge, selbst mit Entlassung bestraft werden. Der dirigirende Arzt einer solchen Anstalt kann hierin nie zu aufmerksam, nie zu energisch seyn; durch ein konsequentes, kräftiges Verfahren kann er manchen Mißbräuchen begegnen; mag man auch seine Absicht verkennen, ihn einen pedantischen, heftigen Mann nennen; wenn es dem Wohle der ihm anvertrauten Kranken gilt, so sind solche Benennungen für ihn Ehrentitel; denn Mißbräuche in solchen Anstalten gleichen Schneelavinen, die anfänglich unbedeutend sind, nach und nach aber zu einer zerstörenden Größe anwachsen; die mögliche Inhumanität des Haus- und Dienstpersonals gehört hiezu, und Jahre vergehen, bis sie die Gluth eines energischen Mannes zu schmelzen vermag.

Auch in dieser Beziehung ist unser Krankenhaus glücklich zu schätzen, und Niemand wird auftreten können, zu behaupten, daß je absichtlich von der Bahn der Humanität und theilnehmenden Freundlichkeit abgewichen worden sei. Sollten auch hie und da einzelne Klagen

entstehen, so wird der unbefangene und ruhige Beobachter sie zu deuten wissen, und gewiß nicht die Schuld auf die Ärzte wälzen, welche nicht die Macht haben, alle Berge zu ebnen, und um so weniger für alle Fehler verantwortlich seyn können, als sie nicht im Krankenhause wohnen, und als man von ihnen erwarten kann, daß jeder Fehler, ihr Pflichtgefühl, selbst ihre Ehre berührend, sie tief ergreifen und gewiß nach allen Kräften vermieden wird. Mag daher auch mancher Mensch, der sich in seiner Verworfenheit in Alles zu mischen berufen glaubt, die Ärzte solcher Anstalten öffentlich, oder privat zu besudeln streben; so müssen sie dergleichen Sudeleien für sich als Auszeichnung nehmen; denn der Tadel von solchen Menschen kann nur ehren und in den Augen jedes rechtlichen und leidenschaftlosen Menschen nur erheben.

Fondirungsvermögen
des allgemeinen Krankenhauses.

Die Seele jeder Wohlthätigkeitsstiftung bleibt immer das öffentliche Vertrauen und das dadurch erregte Interesse für ihre Erhaltung. Diese waren auch allein die Basis, worauf der unsterbliche Stifter unseres Krankenhauses sein Unternehmen stützte. Bamberg erfreut sich vieler ähnlicher und ausgezeichneter Stiftungen, die blos durch den wohlthätigen Sinn seiner Bewohner entstanden, und eine glänzende Gestalt erreichten. Hierauf baute der Fürst, der

sein Volk kannte, und die That hat bewiesen, daß er sich nicht verrechnete, daß sein Volk seine Liebe für ihn noch über das Grab hinausdehnte. Daher erwiederte er seinen Umgebungen in seinen letzten Lebenstagen, namentlich seinem Leibarzte Marcus, als sie ihn dringend baten, das Krankenhaus in seinem letzten Willen zu bedenken: „Diese Anstalt ist ein zu großes Bedürfniß für den Staat, interessirt zu allgemein, hat schon zu viele Freunde, hängt mit den Armenanstalten, dem Dienstboten- und Gesellen-Institute zu genau zusammen, hat auch schon so vielen eigenen Fond, als daß ich fürchten dürfte, es werde ihr an Unterstützung fehlen, noch viel weniger, daß es ganz verlassen werde. Meine Armenanstalten in Bamberg, (setzte er hinzu), sind noch nicht hinlänglich gegründet, und bedürfen meine ungetheilte, ohnedies nicht sehr reiche, Hinterlassenschaft.“ Er begnügte sich daher, das Krankenhaus in seinem Testamente dem nachfolgenden Fürsten mit den Worten zu empfehlen: „Meinem Herrn Regierungsnachfolger zu Bamberg empfehle ich das von mir neu errichtete, und schon in ganz Deutschland in Ruhm stehende Kranken-Spital, und ersuche denselben, daß er diese wohlthätige Anstalt in seinen besonderen Schutz nehme, und zu demjenigen Grad der Vollkommenheit bringen möge, dessen sie fähig ist.“

In einem früheren Schreiben an den Grafen von Rottenhan, der ihn wahrscheinlich in einem Berichte auf die Bedürfnisse des Krankenhauses aufmerksam machte, äußerte er: „Das Krankenhaus hat einmal die Liebe meiner Bamberger, die gut und wohlthätig gesinnt sind,

und diese Anstalt gewiß nicht fallen lassen, wenn ich auch nicht mehr bin."

Indessen blieb doch die Existenz dieser Anstalt von ihrem Ursprunge 1789 an das vorzüglichste Werk dieses unsterblichen Fürsten; als zweiter Begründer nimmt nach ihm den vorzüglichsten Platz der Domkapitular Freiherr Franz von Horneck ein, der in unserer Stadt unter dem Namen „der Fromme" bekannt ist; an diesen reihen sich dann nebst noch anderen in dem Verzeichnisse aufgeführten Wohlthätern der Domkapitular Freih. v. Bibra und zwei Verwandte des seligen Fürsten, die Fräulein Sophia von Erthal, Schwester desselben, und des Churfürsten von Mainz.

Der Fürst selbst bestritt nicht nur, wie bereits erwähnt wurde, den Ankauf des Lokals aus seiner Chatulle, sondern gab auch zur ersten Einrichtung 6250 fl. her. Nebstdem betrugen seine Beiträge, da ein großer Theil der Kranken auf seine Rechnung behandelt wurde, die Summe von 21,036 fl. 25 kr., wie aus der Anlage zu ersehen ist. Dabei wurde von der Hofkellerei der Weinbedarf, von der Hofkammer eine bedeutende Quantität Holz und Getreide jährlich an das Krankenhaus abgegeben. Auch das Gehalt des Hausverwalters wurde auf die Hofkammer angewiesen.

Da nun auch die Organisation des Gesellen- und Dienstboten-Instituts den Einnahms-Etat vermehrten, ohne die Ausgaben bedeutend zu steigern, so wurde während der Regierung des Stifters kein bedeutendes Deficit in der Rechnung des Krankenhauses bemerkt; jedoch

mußte ein so weiser Fürst auf unvorhergesehene Fälle und sonach auf feste Begründung seines Werkes sein Augenmerk richten, wozu er eigenhändig in einem Rescripte an das geistliche Vikariat, von Würzburg aus unter dem 18ten Januar 1787 die Grundlinien angab, und namentlich jene milden Stiftungen bezeichnete, die theils als analoge Stiftungen zur Herstellung eines Fonds für das Krankenhaus benutzt werden sollten, theils wegen ihres besseren Vermögenszustandes diese Anstalt unterstützen konnten. Folgendes sind in dem angeführten Rescripte seine eigenen Worte: „Indessen sehe ich das gegenwärtig erstattete Gutachten, daß die Kapitalien und die übrigen Güter 1) der beiden Kurhäuser, 2) des St. Marthen-Seelhauses, 3) des Dienstbotenhauses, und 4) der Ostheimischen Stiftung zur Errichtung eines Fonds beigezogen werden können, für ganz angemessen an. Ich bin aber auch der Meinung, daß die vereinigten Spitäler zu St. Catharinen- und Elisabethen, noch mehr die Unsern lieben Frauen- und Antoni-Siechhöfe, und des Letzteren Fabrikspflege das neue Hospital stiften helfen können; denn schon der Name, „Siechhof," läßt mich vermuthen, daß die Einkünfte gemeldter Stiftungen eher zum Besten armer Kranken, als zum Unterhalten äußerer Pfründner anzuwenden seien. Am allerwenigsten aber zweifle ich, daß die Stiftung meines seligen Oheims, weiland Präsidenten bei der Obereinnahme zu Bamberg, als welche die Verpflegung der Kranken vorzüglich zum Zwecke hat, für einen Theil des Fonds sich werde betrachten, und als solchen benützen lassen."

Franz Ludwig erlebte die Ausführung dieses Planes zwar nicht, nach welchem die Fondirung unserer Anstalt auf eine zweifache Weise erzielt werden sollte, nämlich: einmal durch die Vereinigung von Stiftungen, die denselben Zweck „Heilung und Unterstützung armer Kranken" verfolgen sollte, ein andermal durch Beischüsse von reicheren Stiftungen, die ebenfalls für Unterstützung von Armen bestimmt waren. Allein nach seinem Tode legte die Krankenhaus-Kommission unterm 24. April 1795 seinem Regierungsnachfolger den Zustand des Krankenhauses, und zugleich die Mittel vor, wie solche aufrecht zu erhalten sei. Auch von dem geistlichen Vikariate wurde unter dem 8. Juni desselben Jahres über die Ausmittlung eines eigenen Fonds zur Unterstützung und Erhaltung dieser Anstalt Vortrag erstattet, und in demselben die Stiftungen bezeichnet, die wegen eines gleichen Zweckes mit ihr konnten vereiniget werden. Zum Glücke wurden beide Vorträge vom fürstlichen Cabinette dem Domkapitel zur Begutachtung mitgetheilt. Dieses stimmte dann in einem eben so nachdrucksvollen, als gut geordnetem Berichte nicht nur für die Vereinigung der bezeichneten Stiftungen, sondern machte auch den Vorschlag, daß von den vereinigten Spitälern ein ansehnlicher Beitrag an Holz entweder ganz unentgeldlich, oder auch gegen einen mäßigen Preis geleistet werden möchte. Hierauf erfolgte unterm 30. Juli d. J. die fürstliche Entschließung: „Da das Vikariat auf Vereinigung des äußeren und inneren Kurhauses des Marthen- Seel- und Ehehalten-Hauses mit dem Krankenhause wegen des ähn-

lichen Zweckes das Gutachten erstattet, und mein Domkapitel unter dem 21. d. M. *in peremtorio majori* solches beifällig unterstützt hat, so will ich es gleichwohl bei dieser vorgeschlagenen Union bewenden lassen." Diese Union bestand aber nur in einer bestimmten jährlichen Abgabe, nicht aber in einer vollkommenen Verschmelzung dieser Fonds mit dem des Krankenhauses, wodurch dann wegen der vervielfältigten Administration die Ernte der Zuschüsse nicht so ausfallen konnte, wie die Krankenhaus-Kommission erwartete.

Mit dieser scheinbaren Union war aber unter der Regierung des letzten Fürstbischofes Alles gethan; allein die Vorsehung wachte augenscheinlich über dieselbe. In dem Grade als der regierende Fürst seine Blicke von ihr abzog, in demselben Grade wuchs die Theilnahme und die Achtung aller Einwohner, insbesondere aber die Aufmerksamkeit und der Eifer des damaligen Domkapitels und Vikariats, so wie der Krankenhaus-Kommission. Reichlich floß die Quelle der Mildthätigkeit, und in einem Zeitraum von dreizehn Jahren erhob sich durch Vermächtnisse und Geschenke das baare Kapitalvermögen zu einer Summe von beinahe 98,000 Gulden rheinisch. Rechnet man hiezu die Einnahme an Renten für mehrere dem Krankenhause gehörigen Grundstücke, besonders der Renten des vom Freiherrn von Horneck geerbten Landgutes zu Bug, so wie die Beiträge des Gesellen- und Dienstboten-Institutes und der auf eigene Rechnung Behandelten, so konnte man im Jahre 1803, wo das Fürstbisthum Bamberg an die Krone Baierns überging,

die Totaleinnahme auf zehnthalb Tausend Gulden annehmen, wogegen aber die Ausgabe auf dreizehnthalb Tausend Gulden sich belief, so daß sich also ein jährliches Deficit von drittthalb Tausend Gulden ergab.

Wie nun dieses Deficit gedeckt, und der unvermeidlichen Auflösung einer der wohlthätigsten Anstalten begegnet werden konnte, war eine schwierige Aufgabe, deren Lösung unter der glorreichen Regierung eines Maximilian Josephs von dessen Behörden und der Krankenhaus-Kommission auf eine Weise bewerkstelliget wurde, welche Jedem, der dabei mitwirkte, die Krone der Unsterblichkeit zusichert. Die Namen Thürheim, Asbeck, Stengel, wird diese Epoche als diejenigen bezeichnen, die bei der Säcularisation die vorzüglichsten Restauratoren unseres Krankenhauses waren, und welche im Verein mit ihrem Nachfolger, dem jetzigen General-Kommissär und Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Welden, und mit der Krankenhaus-Kommission einen solchen blühenden Zustand dieser Anstalt herbeiführten, daß die Existenz derselben ohne große Unglücksfälle gedeckt ist.

Eines der ersten Werke des neuen Gouvernements war die Anordnung einer Spezial-Kommission in milden Stiftungssachen. Derselben wurde die besondere Pflicht aufgelegt, das allgemeine Krankenhaus in Bamberg, welches sich im Besitze des verdientesten Zutrauens befinde, sich zum vorzüglichsten Gegenstande ihres Geschäftskreises zu machen, und so bald als möglich in Berathung zu ziehen, welche, dem Zwecke dieser Anstalt durchaus analoge Stiftungen zur vollständigen Dotation mit derselben

in Verbindung gebracht werden könnten. Diese Kommission bestand aus den geistlichen Räthen Schellenberger, Frey und Oesterreicher, dem Hofrathe Zöpfl, dem Hofkammerrathe Stöcklein und dem Hofkriegsrathe Grau. Nach vorgängiger Berathung wurde der Vortrag hierüber dem geistlichen Rathe und Stadtpfarrer Schellenberger zugetheilt, der dann unterm 8. März 1803 mit seiner bekannten Einsicht und Offenheit einen Plan in zwei Abtheilungen darlegte, welcher das Resultat gewährte, daß zur vollständigen Sicherung des Krankenhauses und zu einer neuen Einrichtung für vier und fünfzig Kranke, welche die Summe von 6,300 Gulden erfordern, der Kapitalstock auf 161,859 Gulden erhöht werden müßte. Dieser Vortrag der Spezial-Kommission hatte nun auch den erwünschtesten Erfolg; denn schon unterm 30ten März 1803 erging an sie folgende Entschließung:

Im Namen ꝛc.

„Unter verdienter Belobung des, von der zur Untersuchung der milden Stiftungen im Fürstenthum Bamberg niedergesetzten Kommission, in Vollzug des ihr gewordenen Auftrages bezeigten Eifers und besonderer Thätigkeit, wird dieselbe auf ihren Bericht vom 10. d. M. in Kenntniß gesetzt, daß Seine churfürstliche Durchlaucht den Antrag des churfürstlichen General-Kommissariats in Betreff der bessern Dotirung des durch seinen Zweck sowohl, als durch seine bisherige gute Verwaltung sich vorzüglich auszeichnenden Krankenhospitals, vollkommen genehmigt haben. In dieser Hinsicht sind nunmehr die

Einkünfte 1) des innern und äußern Kurhauses, 2) der Ostheimischen Stiftung, 3) des St. Marthen-Seelenhauses, als der mit dem Zwecke des Krankenhauses ganz analogen Stiftungen mit jenen des Spitals zu vereinigen. Ferner sind demselben von der Erthalischen Almosenstiftung, von welcher nach des Stifters letztem Willen die nothleidenden, armen Kranken vorzüglich einen Theil zugewiesen haben sollten, die Kapitalsumme von $\frac{60}{m}$ Gulden fränkisch zugewiesen.

Die von den übrigen $\frac{28}{m}$ Gulden dieser Stiftung fällige Zinsen bleiben einsweilen zur Unterstützung des Armenfonds verwendet, in so ferne dieser bei den dermalen vorhandenen Quellen zur Unterhaltung der Armen diesen Zuschuß nöthig haben sollte.

Das ganze Vermögen der Erthalischen sowohl, als jenes der andern Stiftungen, wird mit dem Vermögen des Krankenhauses vereinigt, und im Vertrauen auf dessen bisherige musterhafte Verwaltung demselben übertragen.

Was die unentgeldliche überlassung oder wenigstens um einen leidentlichen Preis, von 30 Klaftern Holz aus den Waldungen des Bürger-Spitals betrifft, so kömmt es vordersamst auf die nähere Untersuchung des Wald-Zustandes der bürgerspitälischen Waldungen an, worüber nähere Erkundigung einzuziehen, und zu berichten ist; wornach auch hierüber nähere Entschließung erfolgen soll.

Wegen des andern Antrages, in Betreff der von der Hofkammer bezogenen 152 Sümmern Korn, haben Seine churfürstliche Durchlaucht bestimmt zu erkennen gegeben, daß, in so ferne die Dotation des Krankenhauses noch eine Vermehrung bedürfe, Sie den Abgang aus den Gütern und Besitzungen der allenfalls eingehenden geistlichen Korporationen zu ersetzen geneigt wären. Die Kommission hat nunmehr das Ganze ohne weiters in Vollzug zu sezzen, sich zu dem Ende mit den betreffenden Behörden zu benehmen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß durch Eintreibung der Aussenstände, durch Veräusserung der Häuser, die berührten Stiftungen gehören, der Kapitalstock vermehrt, so wie alle Vortheile, welche die zugestandende Vereinigung darbietet, in ihrem ganzen Umfange benutzt werden.

Schließlich werden die in dem Vortrag enthaltenen Punkte *ad* 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 21. 23. 24. und 25. *ad a.* und *b.* durchaus bestätiget, *ad* 13. ebenfalls, doch vor der Hand nur in Ansehung derjenigen, die gegenwärtig im Genuß sich befinden. *Ad* 13. wird näherer Vorschlag gewärtiget, mit dem Bemerken, wie viel sie dermalen bezogen haben. *Ad* 14. bewilliget, doch mit der Verbindlichkeit, sich nach Erfordern und Bestimmen der Krankenhaus-Direktion in demselben brauchen zu lassen. *Ad* 15. wird noch näherer Vortrag erwartet. *Ad* 16. kann zur Zeit noch nicht statt haben. *Ad* 17. 18. 19. 20. und 22. ist sich vor der Hand mit der geistlichen Behörde zu benehmen, und über das Re-

sultat, so wie zu seiner Zeit über den Vollzug des Ganzen Bericht zu erstatten.

Würzburg den 30. März 1803.

Des Churfürstlich-Fränkischen General-Kommissariats subdelegirter Kommissär.

v. Asbeck.

So bedeutend hiedurch das Fondirungsvermögen des Krankenhauses gesteigert wurde, so konnte es doch der Aufmerksamkeit der Regierungsbehörden und der Krankenhaus-Kommission nicht entgehen, daß bei den fortdauernden Kriegen, bei den unverhältnißmäßigen Preisen aller Lebens-Bedürfnisse, bei eintretenden Epidemien, bei wachsendem Krankenstande der Fond der Anstalt doch sehr in Anspruch genommen, und neue Sorgen für ihre Erhaltung begründet werden könnten. Es wurden daher von Zeit zu Zeit Vorschläge veranlaßt, wie derselben eine feste Begründung zu sichern sei. Hierunter verdienet der Bericht der Krankenhaus-Kommission vom 19. Februar 1812 eine eigene Erwähnung.

„Das verehrlichste Rescript vom 16. v. M. macht uns zur ersten Auflage, einen wohlberechneten Etat auszufertigen und vorzulegen, dann überhaupt dafür zu sorgen, daß die Ausgabe mit der Einnahme ins Gleichgewicht gesetzt werde. Diesem Befehle glaubten wir nicht früher entsprechen zu können, als wenn wir sowohl die fragliche Stiftungs-Administration für Wohlthätigkeit dahier, als auch die Spital- und Krankenhaus-Ökonomie-Verwaltung zur Vorlage genauer Etats aufforderten.

Von dem kurzhin verlebten Ökonomie=Verwalter Schwab wurde noch ein Verzeichniß der Ausgaben des Krankenhauses für die Jahre 1805/6, 6/7, 7/8, 8/9, 9/10 und 1810/11 gefertiget, und uns unter dem 17. d. M. durch dessen Wittwe vorgelegt. Auch von der königlichen Stiftungs=Administration für Wohlthätigkeit erhielten wir bald darauf unter dem 19ten nämlichen Monats einen auf die letzten vier Jahre, nämlich 1807/8 bis 1810/11 berechneten Etat mit Bemerkungen und Ersparniß=Vorschlägen.

Traurig war für uns nach genommener Einsicht dieser Verzeichnisse und Etats die Entdeckung, daß jährlich die Einnahme von der Ausgabe mit 2 bis 3000 fl. rheinisch überstiegen wurde, und doch sehr beträchtliche Apotheker= Fleischer= und Bierbrauer=Conto's von einigen Tausend Gulden noch unberichtigt blieben. Wirklich ist unter solchen Umständen unverzügliche Hilfe, wenn ein so allgemein im Auslande mit Recht gerühmtes, und zum Muster genommenes, dann für das Inland so wohlthätiges Institut, gegen die so edle Absicht seines großen Stifters, des unvergeßlichen Herrn Fürstbischofs Franz Ludwig, dann nachgefolgten edlen und vielen Wohlthätern nicht zu Grunde gehen soll. Bei gegenwärtiger Lage, wo dieses Institut durch Unbilden der Zeit und andere unangenehme Zufälle eine beträchtliche Minderung an seinem Kapitalstocke erlitten hat, und die rechtmäßigen Zuflüsse aus den schuldenden öffentlichen Kassen so sparsam, und jetzt fast gar nicht fließen, fühlen wir die schwere Aufgabe, die wir jetzt zu lösen haben, so daß

wir fast an einem glücklichen Erfolg verzweifeln sollten, wenn uns nicht der nöthige Beistand des königl. General-Kommissariats, und die mildeste dann gerechteste Unterstützung der unmittelbaren allerhöchsten Staatsgewalt eine gegründete Hoffnung zur Rettung übrig lasse.

Nur hiedurch ermuntert, haben wir vereint mit dem Medizinal-Vorstande des Krankenhauses, und mit der königl. Stiftungs-Administration für Wohlthätigkeit die Mittel berathen, wie besagtes Haus noch in Zeiten von seinem Verfalle zu retten seyn möge. Wir erlauben uns, solche dem k. General-Kommissariate nachfolgendermassen ehrerbietigst, jedoch ohne alle Maßgabe vorzulegen:

A) Einhellig sind wir des Dafürhaltens, daß unter den vorliegenden Umständen, und besonders, so lange die Theuerung der vorzüglicheren Medikamente fortwährt, eine Erhöhung des täglichen Verpflegungspreises statt finden müsse. Wir schlagen daher vor, daß 1) das Krankengesellen- und Dienstboten-Institut, welches bisher für Verpflegung seiner Gesellschafts-Mitglieder täglich 25 kr. rhein. bezahlte, von nun an 30 kr. rhein. zu entrichten habe, und dies zwar so lange die bemerkten Umstände fortwähren. 2) Privaten, welche bisher auf eigene Rechnung zur Verpflegung aufgenommen wurden, jedoch keine besondere Zimmer erhielten, sondern in den allgemeinen Sälen untergebracht worden sind, unterliegen statt der bisherigen täglichen Abgabe von 30 kr. rhein. einer erhöhten Verpflegungsvergütung mit 48 kr. rhein. Privaten, welche eigene Zimmer erhielten, zahlten bisher die Summe von 1 fl. täglich, den Winter aber noch 30 kr. darüber

für

für Licht und Beheizung. Da wir uns überzeugen, daß ohne Unbilligkeit hier eine Erhöhung nicht Statt finden könne, so glauben wir, daß es in diesem Punkte blos bei der bisherigen Norm zu belassen sei. Das königliche General-Kommissariat müssen wir nun, wenn die von uns *sub* 1 und 2 begutachtete Erhöhung die höchste Genehmigung erhalten sollte, submissest bitten, dieses nicht nur den Vorstehern der genannten zwei Institute, sondern auch öffentlich durch das hiesige Intelligenzblatt bekannt machen zu dürfen.

Da von dem hiesigen Polizei-Kommissariate als administrativen Behörde des Armen-Instituts arme Kranke zur Verpflegung in das Krankenhaus abgegeben wurden, ohne daß die Zahlung hiefür erfolgte, und dem gedachten Krankenhause die ganz unentgeldliche Verpflegung nicht wohl angemuthet werden kann, auf allen Fall auch das königliche Polizei-Kommissariat durch Ausschreibung einer Armensteuer selbst die Mittel in Händen hat, Hülfsmittel zu schaffen, die dem Krankenhause und dessen dermaligen Kommissionsgliedern nicht zu Gebote stehen, so können wir uns jetzt, wo es blos die Wahl gilt, ob dies Haus länger erhalten, oder nach dessen Aufhören die Armen künftig geradehin dem traurigsten Schicksale Preis gegeben werden wollen, des unzielsetzlichen Vorschlags, und des gehorsamsten Antrags nicht entwehren, es möge dem königl. Polizei-Kommissariate in der bereits beregten Eigenschaft die Anweisung ertheilt werden, für jeden zur Heilung und Verpflegung armer Kranken täglich 15 kr. rhein. zu bezahlen.

Unserer Wahrnehmung entging es nicht, daß bisher viele inkurable Kranke die längste Zeit, und mit beträchtlichen Kosten unterhalten wurden, was dem Sinne und der ausdrücklichen Anordnung des ersten Stifters gerade zuwiderläuft. Nach unserem unvorgreiflichen Dafürhalten wäre daher strenge darauf zu bestehen, daß kein inkurabler Kranke in das Haus aufgenommen, oder wenn sich dort erst nach einiger Zeit die Unheilbarkeit der Krankheit zeigt, länger geduldet werde, sondern ein dergleichen Unglücklicher dem treffenden Lokal-Armenfonde zurückzugeben sei; zu welchem Ende die treffenden Lokal-Polizei-Behörden mit den geeigneten Weisungen zur nöthigen Obsorge zu versehen seyn dürften.

So wie man sich's äußerst wird angelegen seyn lassen, in sämmtlichen Artikeln der Ökonomie, wo eine Ersparniß eingeführt werden kann, diese geltend zu machen, und deshalb nähere Berathungen nicht nur anstellen, sondern auch die strengste Aufsicht von einer Zeit zur andern unvermuthet ausüben wird, so werden auch die von der königl. Stiftungs-Administration gemachten Bemerkungen über manche Ausgabs-Artikel nicht unberücksichtiget bleiben. Besonders hat der königl. Medizinal-Direktor M a r c u s sich bereit erklärt, so viel von ihm abhängt, die möglichste Ersparniß an Wein und Medikamenten eintreten zu lassen. Auf die Bemerkung der Kommission, daß mit dem Krankenhause eine öffentliche medizinisch-chirurgische Lehranstalt des Staats verbunden sei, und in dieser Hinsicht dem Krankenhause große Lasten auflägen, die sich unmöglich auf dies ganz allein wälzen

ließen, konnte gedachter königl. Direktor die Richtigkeit solcher Bemerkung, dann den großen Kostenaufwand für Wein und Medikamente nicht verkennen.

Die Kommission glaubt sich daher der schmeichelhaften Hoffnung überlassen zu dürfen, es werde ein Theil dieser Lasten auf die königl. Staatskasse übernommen, und ein angemessener Beitrag an Geld und Naturalien um so gewisser geleistet werden, je geringer die Kosten sind, mit denen der Staat, welcher in günstigeren Zeiten die Unterhaltung des ganzen Lehrerpersonals der Klinik, so wie des ärztlichen und wundärztlichen Personals wohl übernehmen wird, jetzt auf obige Weise die medizinisch-chirurgische Lehranstalt dahier sehr leicht zu unterhalten im Stande ist, mithin hiedurch im Ganzen offenbar gewinnt, und diese Auslagen sich durch den auf die Steuer geschehenen Beischlag für Stipendien der Kandidaten der landärztlichen Schule und für andere Ausgaben auch bei der neuesten Steuer-Regulirung, und ohnehin hiebei auf die bisher bestandene Abgaben gemachten Rücksicht ohne Nachtheil des Staates füglich ersetzen lassen.

In Ansehung des Offiziantentisches müssen wir submissest anführen, daß dieser in den ersten Zeiten auf die Personen des Hausverwalters, des Unterwundarztes und der Weißzeugverwalterin, dann des Apothekers, und zwar des Letzteren nur für den Mittagstisch beschränkt war, daß aber in der Folge auch der Spitalpfarrer und der Medizinal-Assistent ganz freie Kost erhalten haben. In Ansehung des Pfarrers, der hierauf ein dekretmäßig erworbenes Recht hat, kann eine Ersparniß jetzt nicht wohl

eintreten. Sollte aber mit der Zeit eine Veränderung mit dessen Person vorgehen, so wird auf die Einziehung dieser Ausgabe der möglichste Bedacht zu nehmen seyn, welches alsdann am leichtesten wird geschehen können, wenn die zur Unterhaltung der Seelsorge im Krankenhause auf den Fall des tödtlichen Abgangs des Dechants und Pfarrers Berner zu Amberg als Inhaber des St. Marthae-Benefiziums ausersehenen Einkünfte dieses Benefiziums ihre zweckmäßige Bestimmung hiezu erhalten. Schon jetzt können wir uns aber, so viel es die freie Verköstung eines zeitlichen Medizinal-Assistenten betrifft, der ehrerbietigsten Bitte nicht entheben, daß die freie Erhaltung desselben im allgemeinen Krankenhause aus den *sub lit. E.* angeführten Gründen auf Rechnung der königlichen Staats-Kasse übernommen werden möge.

Das Haupt-Erhaltungsmittel finden wir ausser den bisherigen aufgezählten Mitteln noch darin, daß die Zinsen von den bei der königl. Staatskasse angelegten Kapitalien des Krankenhauses in den bestimmten Zielen richtig dahier abgeführt werden. Nicht dringend genug können wir königl. General-Kommissariat submissest bitten, sich dafür zu verwenden, daß die eingestellten Zahlungen ehestens flüssig werden, weil ohne dieses richtige und bereite Einkommen sich von allen unseren auch angestrengtesten Bemühungen kein gedeihlicher Erfolg mit Grund erwarten läßt. Eben daher, und bei dem dermaligen übelsten Stande der Krankenhauskasse, besonders da Apotheker, Fleischer, Bierbrauer und Andere ihre Befriedigungen unaufhörlich betreiben, bleibt uns nichts

übrig, als königl. General-Kommissariat ehrerbietigst zu bitten, daß die königliche Stiftungs-Administration für Wohlthätigkeit dahier alsbald angewiesen werden möge, aus den bereiten und nächst eingehenden Geldern denselben die nöthigen Vorschüsse unverzüglich zu machen, bis mit der Zeit der Ersatz von der Krankenhaus-Kasse gemacht werden kann, wofür wir, so viel wenigstens in unseren beschränkten Kräften liegt, vom jetzigen Kalender-Jahre anfangend den sorgsamsten Bedacht nehmen werden. Unser Hauptaugenmerk wird immer dahin gerichtet seyn, dem Krankenhause Freunde und Wohlthäter zu verschaffen, und zu diesem Zwecke jede Gelegenheit in erlaubter und schicklicher Art zu benutzen. Zu dem Ende bitten wir submissest um die Erlaubniß, die sich zeigenden neuen Wohlthäter von einer Zeit zur andern in dem hiesigen Intelligenzblatte öffentlich bekannt zu machen. Um endlich das so sehr gesunkene öffentliche Zutrauen, und die Vorliebe für dies Institut wieder zu gewinnen, finden wir sehr gerathen, eine jährliche öffentliche Rechenschaft zu geben.

Hierin bestehen unsere unvorgreiflichen submissesten Vorschläge, einem Institute wieder aufzuhelfen, welches die bezeigte gnädigste Aufmerksamkeit des königl. General-Kommissariats, dann die kräftigste Unterstützungen dieser höchsten administrativen Behörde mit allem Rechte in Anspruch nimmt, welcher das schönste Loos vorbehalten scheint, das wohlthätigste Werk für die leidende Menschheit, das der Stifter und edelste Menschenfreund mit beträchtlichen Opfern seines Privatvermögens unter

so vielen edelmüthigen Entsagungen errichtete, nach dem Willen des Stifters, und selbst zum allgemeinen Staats-Besten unter seiner Regierung zu erhalten, die so viel für Wissenschaften und öffentliche Unterrichts-Anstalten aufwendet, und daher unmöglich gleichgültig bei dem Gedanken bleiben kann, ein Institut, wie das gegenwärtige ist, blos aus Abgang der gerechten kräftigen Staats-Unterstützung unvermeidlich nach einiger Zeit untergehen zu sehen. Der erleuchtesten Prüfung und der zweckmäßigsten Vorkehrung des königl. General-Kommissariats das Ganze überlassend, harren wir in unbegrenzter schuldigster Unterwerfung

Bamberg den 19. Februar 1812.

Des

königl. General-Kommissariats

gehorsamste

Krankenhaus-Kommission.

Nachdem nun im Jahre 1819 vermöge allerhöchsten Rescripts und auf den Grund des Kommunal-Edikts das allgemeine Krankenhaus der Stadt, *respective* dem Magistrate als Eigenthum übergeben wurde, war es die erste Sorge des Letztern, den Etat dieser Anstalt festzusetzen, und alle möglichen Lücken in ihrer Verwaltung auszufüllen; es wurden zu dem Ende mehrere Mittel in Vorschlag gebracht, und dem dirigirendem Arzte zur Begutachtung übergeben; seine wörtliche Erklärung hierauf dürfte hier nicht am unrechten Orte stehen.

Gutachten des *Dr.* Pfeufer über die von dem verehrl. Stadtmagistrate dahier vorgeschlagenen Mittel zur Erhaltung des allgemeinen Krankenhauses.

Abgegeben den 1. März 1820.

Der verehrliche Stadtmagistrat hat in der Überzeugung, daß nur die weiseste Ökonomie und die strengste Kontrolle in allen Administrativ-Zweigen des Krankenhauses seine Erhaltung möglich mache, verschiedene Vorschläge gemacht; ich halte mich um so mehr verpflichtet, dieselben mit freiem, unbefangenen Sinne, zu würdigen, als das Krankenhaus durch seine Vortrefflichkeit und seinem allgemeinen Zwecke gleichsam ein Nationalgut geworden, und jede Schattenseite, die auf irgend eine Weise seinen hohen Glanz trüben könnte, sehr leicht auf Rechnung des dirigirenden Arztes dieser Anstalt gebracht werden dürfte.

Ehe ich inzwischen zur Beleuchtung der erwähnten Vorschläge schreite, muß ich vor Allem erinnern, daß unser Krankenhaus, die Jahre abgerechnet, wo es zu einem französischen Spitale benutzt wurde, und die, wo das Nervenfieber herrschte, ungeachtet ursprünglich ohne bedeutenden Fond, sich in immer schönere Blüthen entfaltete, und nach und nach der Stolz der Stadt, und der Gegenstand der Bewunderung von halb Europa wurde.

Diese herrliche Entfaltung war offenbar nur eine Folge seiner Vortrefflichkeit und inneren Gediegenheit.

So lange das Krankenhaus besteht, erschallten von Zeit zu Zeit laute Klagen, daß die Ausgabe die Einnahme weit übersteige, und doch möchte ich behaupten, daß die erwähnten Jahre abgerechnet, sein Fond mehr zu= als abnahm, und daß alle Stürme der Zeit noch ferner ruhig an ihn vorübergehen werden, wenn der gute Geist dieser Anstalt in seiner Reinheit bewahrt, wenn sie fortfahren wird, ein Musterbild für alle ähnliche Anstalten zu seyn.

Dadurch, daß jährlich eine bedeutende Summe von Kranken aus allen Gegenden Deutschlands in ihrem Schooße Heilung fanden, daß man sie musterhaft pflegte und väterlich für sie sorgte, gewann sie das Interesse des Auslandes und die Liebe der Stadt, die sich durch wohlthätige Vermächtnisse auch hinreichend aussprach. Bedeutungsvoll sind in dieser Beziehung die Worte ihres unsterblichen Stifters, die er gegen seine Umgebungen so oft, und noch kurz vor seinem Ende wiederholte: „Diese Anstalt ist ein zu großes Bedürfniß für die Stadt, interessirt zu allgemein, hat schon zu viele Freunde, und hängt mit dem Armen= und Dienstboten=Institute zu genau zusammen, als daß ich fürchten dürfte, es werde ihr an Unterstützung fehlen, noch viel weniger, daß es ganz verlassen werde.“ Nur auf dieses öffentliche Vertrauen beruht das Heil unseres Krankenhauses. Dieses ist aber nur dadurch zu erhalten, daß man ihm die möglichste Vollkommenheit zu geben, und es zum Bedürfnisse der Nation zu machen sucht. Auf einen solchen Grund gebaut, und auf eine Verfassung

gestützt, die abstammend von den segenreichen Händen eines Franz Ludwigs den reinsten Geist der Menschenliebe athmet, wird es noch Jahrhunderte fortblühen, und herrliche Früchte bringen. Nur von diesem Standpunkte müssen alle Vorschläge zur Verbesserung seines finanziellen Zustandes ausgehen, nur von hier aus geprüft und berichtigt werden.

Daß nur eine weise Ökonomie und eine gewissenhafte Kontrolle jede ähnliche Anstalt erhalten könne, wird wohl Niemand bezweifeln, und gerne wird jeder hiezu die Hände bieten. Aber es muß ja der hohe Zweck einer solchen Anstalt nicht ausser Acht gelassen, und der Grundverfassung, wodurch sie ihren Ruhm erhielt, nicht zu nahe getreten werden. Die Ökonomie muß des Krankenhauses — nicht das Krankenhaus der Ökonomie wegen da zu seyn scheinen. Alle Verbesserungen, die diese Idee erregen, würden dem Rufe der Anstalt schaden, und ihren gewissen Untergang herbeiführen. Eine jede ähnliche Anstalt, selbst jedes Privathaushalten zeigt uns bei näherer Untersuchung Mißbräuche, deren Beseitigung oft nicht eine so leichte Aufgabe ist.

Nach dieser nöthigen Vorerinnerung finde ich nun den ersten Vorschlag des verehrlichen Magistrats „Herstellung einer weisen Ökonomie und strengen Kontrolle“ nicht nur höchst billig, sondern auch nothwendig; nur scheint mir das Mittel hiezu, der Weg der Admodiation, gleich den königlichen Militair-Spitälern, für das hiesige Krankenhaus nicht nur unpassend, sondern auch nachtheilig zu seyn.

Ich stütze diese Behauptung auf die Differenz zwischen einem Militair- und Civil-Krankenhause. Ohne zu erinnern, daß Militair-Spitäler überhaupt nicht ein Muster für Civil-Krankenhäuser seyn können, so liegt in den verschiedenen Zwecken von Beiden eine so große Kluft, daß jede Vergleichung verunglücken muß. Militair-Spitäler nehmen blos Soldaten auf, also meistens Individuen aus denjenigen Lebensjahren, wo akute, schnell verlaufende Krankheiten eintreten, und wo durch ihr Alter selbst eine schnellere Rekonvalescenz begründet und weniger diätetische Pflege zu ihrer Erhaltung erfordert wird. Unser Krankenhaus öffnet seine Thore jedem ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes und Standes, oft thut unter diesen Verhältnissen eine ausgesuchte und sorgfältige diätetische Pflege mehr, als alle Arznei, der asthmatische Greis, der ausgemergelte Taglöhner, der hysterische Dienstbote, fordern eine ganz andere, als eine militairische Küche, und wer Gelegenheit hat, die Wirkung einer guten Diät zu beobachten, der wird einen Fürsten segnen, dem es zuerst gelang, die diätetische Pflege mit der medizinischen in wohlthätigen Einklang zu bringen. Aber bleiben wir selbst bei derjenigen Klasse unserer Kranken stehen, die in Hinsicht ihres Lebensalters mit den militairischen Kranken in einer Parallele stehen — welches günstige Verhältniß der Genesenen zu den Verstorbenen stellt sich hier dem Menschenfreunde dar! Obgleich der Einfluß der verschiedenen Gewerbe auf die Körperkonstitution so bedeutend ist, so können wir doch annehmen, daß von hundert kranken Gesellen im Durchschnitte jähr-

lich drei sterben, ja im Jahre 1819 verstarben von 169 nur drei, wovon zwei der Anstalt im letzten Stadium der Lungensucht übergeben wurden. Bei dem günstigsten Verhältnisse verhält sich in ähnlichen, besonders in Militair-Spitälern die Zahl der Verstorbenen zu den Genesenen wie eins zu fünfzehn. Dieses seltene, und allgemeine Bewunderung erregende Beispiel der geringen Mortalität kömmt aber größtentheils auf Rechnung der vortrefflichen Einrichtung unseres Krankenhauses, und namentlich auf die musterhafte diätetische Verpflegung. Ich erinnere hier noch der verhängnißvollen Jahre von 1816 und 1817, wo unser Krankenhaus durch seine vortreffliche Einrichtung die Zufluchtsstätte so vieler, aus Mangel einer kräftigen Nahrung erkrankten Armen war. Wenn man sonst Kranke dieser Klasse innerhalb drei Wochen aus der Anstalt entlassen konnte, so durfte man damals, ohne gewissenlos zu seyn, solche nicht unter sechs bis acht Wochen entlassen, weil man gewiß seyn konnte, daß sie, ihren traurigen Verhältnissen hingegeben, in kurzer Zeit wieder Aufnahme im Krankenhause suchen würden.

Auf dem Wege der Admodiation erhält der Wenigstnehmende die täglich gelieferten Speiseportionen berichtigt; das geht beim Militair an, wo der erkrankte Soldat einen Tag vor seinem Eintritt in das Lazareth untersucht und angemeldet wird; der Unternehmer weiß also zuvor, wie viel Portionen er abgeben muß. Ganz anders ist es bei unserm Krankenhause, unverhofft treten hier täglich und zu jeder Stunde Kranke in die Anstalt, die wenigstens eine gute Suppe verlangen; dieses muß nun

entweder unterbleiben, oder man muß dem Unternehmer gestatten, die bestimmte Zahl der Portionen zu dehnen, und somit etwas schlechter zu machen. Das Militair-Spital ist eine prekaire, für den temporairen Zweck einer Garnison berechnete Anstalt, wenn es nur diesem Zwecke entspricht, so ist man schon zufrieden. Niemand nimmt daran weiteres Interesse, isolirt von allen bürgerlichen Verhältnissen braucht es sich nicht durch seine Güte zu erhalten, sondern seine Existenz fristet die Nothwendigkeit, deren Last man deswegen durch eine engherzige Administration so viel als möglich weniger fühlbar machen will.

Das Krankenhaus zu Bamberg ist ein Nationalgut, und hat diesen Lorbeer nur durch seine Vortrefflichkeit errungen. Es ist nebstdem eine Bildungsschule für einen großen Theil des ärztlichen Personals, dem stets die Anstalt als Ideal vorleuchten, und das Bild geben muß, wie jede ähnliche Anstalt seyn sollte.

Aus ähnlichen Gründen kann ich dem Vorschlage zur Einführung einer Militair- oder Armen-Pharmakopee nicht beipflichten. Armen-Pharmakopeen sind ohnehin ein trauriges Nothbehelf für die gepriesene Liberalität civilisirter Staaten, und stehen den *Rumford*'schen und *Cadet de Veaux*'schen Verpflegungs-Anstalten zur Seite; wenn man nichts Besseres hat, so läßt man sich's wohl auf eine Zeit lang gefallen; aber dem Kranken und seinem Arzte wird es immer ein bitteres Gefühl geben, daß die Natur so reichliche Schätze zu seiner Er-

haltung darbiete, die aber nur ein ausschließendes Erbtheil der Größe und des Reichthums seyn soll. Zu einem klinischen Unterricht eignen sich ohnehin keine Surrogate. Doch abgesehen davon, so getraue ich mir durch den Vergleich der Rechnungen den Beweis zu stellen, daß in dem Krankenhause zu Bamberg der Aufwand für Arzneien nicht geringer seyn kann, wenn man nicht eine noch ärmlichere Pharmakopee, als die Armen-Pharmakopee einführen will. Die Zahl der aufgenommenen Kranken beläuft sich jährlich auf sechs bis sieben Hundert. Im Durchschnitte bleibt jeder medizinische zwanzig, jeder chirurgische vierzig Tage. Der Kostenaufwand für Arzneien beläuft sich seit meiner Anstellung jährlich auf drei bis vierthalb Tausend Gulden. Nun möchte ich wohl jeden unbefangenen Arzt bei seinem Gewissen auffordern, ob dieser Aufwand mit der Sorte der Kranken, die in unserer Anstalt zu heilen sind, nicht im genauesten Verhältnisse stehe, ja ob nicht vielmehr auch in dieser Hinsicht der Anstalt zum Lobe gereiche, daß mit einem so geringen Aufwande von Arzneien so viele schwere Kranke Rettung finden? Daß in einer solchen Kranken-Anstalt Arzneien aufgehen müssen, ist wohl eben so begreiflich, als daß in einer Garküche viel Fleisch aufgehe. Den möglichen Unterschleifen setzt eine Militair- oder Armen-Pharmakopee ohnehin keine Grenze. Diesen kann nur durch eine weise Kontrolle vorgebeugt werden, wie es noch berührt werden wird.

Ein anderes Mittel zur Verbesserung des finanziellen Zustandes unseres Krankenhauses soll in Beiträgen

für die Klinik bestehen. Von der königl. Regierung zur Abgebung eines Gutachtens hierüber aufgefordert, erinnere ich hier nur, daß selbst das königl. Staats-Ministerium des Innern zu einem Beitrag hiezu nicht abgeneigt scheint; ich werde indeß in einigen Tagen hierüber meine schriftliche Meinung abgeben, und bin zum Voraus versichert, daß meine Berechnung gewiß mit den Grundsätzen der Billigkeit und dem Besten der Anstalt übereinstimmend gefunden wird.

Wenn nun dessen ungeachtet die Einführung einer weisen Ökonomie im Krankenhause keinem Zweifel unterworfen seyn kann, so entsteht die Frage: Welche Einschränkungen sind mit seinem hohen Zwecke vereinbar, und wie lassen sich die Vorschläge des verehrl. Stadtmagistrats mit Berücksichtigung desselben ausführen? Herstellung einer Kontrolle für die innere Verwaltung des Hauses läßt sich nach meinem Dafürhalten auch ohne militairische Admodiation durchsetzen. Zwar ist es unmöglich, den Bedarf auf zwei bis drei Portionen täglich zu berechnen, es läßt sich aber doch der Bedarf von den Hauptnahrungsmitteln, als: an Fleisch, Bier und Brod beiläufig festsetzen, und eben deswegen ein Speisezettel einführen, welcher der Hausverwaltung die Basis für den jedesmaligen Einkauf seyn kann, und wodurch die natürlichste Kontrolle für die Hauptbedürfnisse hergestellt ist. Als allgemeine Norm schlage ich hiezu die bisher bestandene Eintheilung der Speiseportionen in viertels, halbe, dreiviertels und ganze Portionen vor. Es versteht sich, daß bei den Fleisch-Portionen knochenloses Fleisch berück-

sichtigt ist. Gerade bei den letzten zwei Portionen kann eine genauere Kontrolle statt finden, weil sie nur bei dem übergang zur Rekonvalescenz, oder bei wirklicher Rekonvalescenz verabreicht wird, die Verwaltung somit hievon in Kenntniß zu setzen ist. Zur Verpflegung von Kranken, die ausser der Ordinationsstunde aufgenommen werden, wird die Verwaltung sogenannte Posttafeln vorräthig haben, da solche Kranke ohnehin nur für den ersten Augenblick auf die Viertelsportion gesetzt werden. Zur Verfertigung der Speisetabellen ist zu den bestimmten Ordinationsstunden ein eigenes Individuum vom verehrlichen Stadtmagistrate abzusenden, diese Tabellen werden von jedem der ordinirenden Ärzte täglich unterzeichnet. Mit Verabreichung des Weines verbleibt es bei der vom Unterzeichneten gemachten Einrichtung, da hiedurch jährlich wenigstens 400 fl. erspart werden. Was die Apotheke betrifft, so hat die königl. Regierung bereits unterm 29. Januar d. J. hierüber verfügt. Ich glaube indeß, daß es besser sei, wenn ein Schlüssel in den Händen des Apothekers, und ein anderer versiegelt im Zimmer des Assistenten bleibt, derselbe muß dadurch jedesmal Rechenschaft geben, wenn er des Schlüssels sich bedient hat, der dann wieder versiegelt wird. Das Defektenbuch ist zu diesem Ende von dem dirigirenden Arzte von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und bei jeder neuen Lieferung von Arzneien zu bescheinigen. Eine genaue Kontrolle ist über das Holz nothwendig, und hier lasse ich mir gerne eine militairische Strenge gefallen. Die Abschaffung des Viehes, die Verpachtung des Gartens u. dgl. sehe ich nicht als

wesentliche Bedingungen zur Verbesserung des finanziellen Zustandes des Krankenhauses an; doch will ich es gerne versuchsweise geschehen lassen, in letzterer Beziehung muß jedoch die Benutzung des Gartens zum Spaziergange für die Kranken zur ausdrücklichen Bedingung des Pachtvertrags gemacht werden; zu der Stunde, wo dieselben ihn benutzen, muß der Assistent und Verwalter zur nöthigen Aufsicht zu Hause bleiben.

Ich erlaube mir aber noch einen Umstand zu berühren, der von dem verehrlichen Magistrate nicht berührt wurde, mir aber aller Aufmerksamkeit werth zu seyn scheint, nämlich die Verbindung der Stelle des Seelsorgers mit der des Hausverwalters, eine Verbindung, deren Zweckmäßigkeit im allgemeinen Versorgungshause auf dem Michelsberge täglich nachzuweisen, und eine Ersparniß von wenigstens 500 fl. jährlich begründet. Im Falle einer einstmaligen Veränderung des gegenwärtigen Personals glaube ich diesen Umstand hier erwähnen zu müssen. Was inzwischen den sogenannten Offizianten-Tisch betrifft, so muß ich hier an die Billigkeit des verehrlichen Magistrats appelliren. Stets in einem Hause zu seyn, wo im Allgemeinen nur Leid und Traurigkeit wohnt, ist ein hoher, aber schwerer Beruf, wenn man durch eine solche Stelle seine Lebensbedürfnisse nicht sicherer und besser, wie der Hand- oder Tagwerker, gedeckt sieht, so möchten nur selten brave und taugliche Subjekte sich einem solchen Berufe hingeben, und doch beruht auch hierauf der allgemeine Credit der Anstalt. Wenn ich daher für dieses Personal eben nicht eine Hofküche verlange,

lange, so wünschte ich doch eine seinem Berufe angemessene Verpflegung, indem es unserer Anstalt gewiß gedeihlicher ist, gesunde, willige und freundliche, als kränkliche, mürrische Menschen in ihrem Dienste zu haben.

Ich schließe diese Bemerkung mit dem innigsten Wunsche, daß man sie von dem wahren Gesichtspunkte aus beurtheilen möge, und kann es nicht oft genug wiederholen, daß das einzige Mittel, unser Krankenhaus zu erhalten, und zu einem schöneren Flore zu bringen, darin zu suchen sei, daß man es mit der möglichsten Sparsamkeit in seiner ursprünglichen Vollkommenheit und Gediegenheit erhalte. Es gibt auch einen idealischen Fond, dieser ist der gute Ruf einer Anstalt. Wenn es darauf ankömmt, so wird jede scheinbare Verschwendung weise Sparsamkeit. Von einer unvollkommenen Sache wendet man seine Augen und seine Theilnahme ab; gilt es vollends dem Leben und der Gesundheit unserer Leidensbrüder, so erregt ein solcher Mangel Bitterkeit und oft Geringschätzung. Bewahren wir daher den guten Geist dieser Anstalt, lassen wir sie noch ferner in jeder Rücksicht ein Ideal seyn, und wir werden bei einer weisen Ökonomie sie in heiterer Jugendfülle fortblühen und segenreiche Früchte tragen sehen.

Dieses Gutachten hatte die erwünschte Wirkung; die vorgeschlagene Admodiation unterblieb, und die Verpflegung der Kranken geschieht nach dem ganzen Umfange der vom unsterblichen Stifter festgesetzten Grundsätze. Dem Stadtmagistrate gebührt die Ehre, rastlos dahin zu wirken, das Krankenhaus in seiner Vollkommenheit zu

erhalten, durch kräftige Unterstützung des dirigirenden Arztes mögliche Mißbräuche zu vermeiden, und durch weise Ökonomie und Ordnungsliebe seine Existenz immer fester zu begründen, die auch wohl nicht so leicht nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge gefährdet werden dürfte; treten aber außergewöhnliche Ereignisse ein, so kann der finanzielle Zustand dieser Anstalt gerechte Beunruhigung um so mehr erregen, als der Vorschuß von 38283 fl. 51 1/4 kr., den das allgemeine Versorgungshaus und andere Stiftungen unverzinslich leisteten, noch nicht zurückbezahlt ist, und wohl auch dann erst zurückbezahlt werden kann, wenn der Beitrag von Seite des Staates für die Klinik geleistet wird. Der Einnahms-Etat, welcher sich nach der neuesten Berechnung jährlich zwischen siebzehn bis achtzehn tausend Gulden beläuft, kann durch Epidemieen, wie sie uns die Jahre 1813 und 1814 zuführten, bedeutend überschritten, er kann durch Truppen-Durchzüge, durch Aufnahme militairischer Kranken, durch Kriegslasten, und durch Unglücksfälle aller Art erschüttert werden; es können auch dem Dienstboten- und Gesellen-Institute Gefahren drohen. Epidemische Krankheiten insbesondere haben schon manche ähnliche Anstalt ihrer Auflösung entgegengeführt, und es bedarf blos der Anführung der Thatsache, daß vom Oktober 1813 bis den Juni 1814 die Verpflegungs- und Unterhaltungskosten 32696 Gulden betragen haben, um die Behauptung zu widerlegen, daß das Krankenhaus sicher und hinlänglich dotirt, und keiner Unterstützung mehr bedürftig sei.

Obgleich der Verfasser die tröstende Beruhigung hat, daß, bei einem höheren Krankenstande, durch strenge Kontrolle und Sparsamkeit jetzt jährlich einige tausend Gulden Activ-Rezeß besteht, so muß er doch eine solche Behauptung als höchst gefährlich für das Wohl unseres Krankenhauses betrachten. Eine Anstalt von einem so eingreifenden und wohlthätigen Einflusse, welche namentlich für das Armenwesen die einzige sichere Basis ist, kann nie zu reich seyn, nie zu viele Wohlthäter zählen. Wenn wir auch auf die lebhafte Theilnahme einer weisen Regierung und die edle Denkungsart der Bewohner Bambergs rechnen dürfen, so muß doch mit allem Kraftaufwande hingearbeitet werden, sie für alle Fälle und Verhältnisse sicher zu stellen, und ihr Vermögen so zu vermehren, daß sie erhoben über alle Stürme der Zeit ihren wohlthätigen Einfluß ununterbrochen ausüben, und die späte Nachkommenschaft auf unsere Vorgänger und uns dankbar zurückblicken und ausrufen können: „Diese waren es, welche uns dieses Werk der Humanität fest begründet, und dem Geiste seines unsterblichen Stifters treu in seiner Reinheit bewahrt haben.“

Entschließung
der königl. Regierung des Obermainkreises, die Übergabe des Krankenhauses an den Stadtmagistrat betreffend.

Baireuth den 22. März 1819.

Im Namen ꝛc.

Folgendes ergieng an den Extraditions-Commissair Zehmann in Bamberg:

Die Stiftungen in der Stadt Bamberg sind nach Ansicht der, in dem, dem Zehmann mitgetheilten Conspecte, angegebenen Zwecke größten Theils zwar von der Art, daß sie nach den einschlägigen Verordnungen und Edikten über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und über das Gemeindewesen zur künftigen Verwaltung übergehen. Allein es sind auch solche darunter begriffen, welche nach der Allgemeinheit ihres Zweckes nicht als lokale, sondern als Stiftungen für das ganze Fürstenthum betrachtet werden müssen, und andere, die allgemeine und lokale Zwecke in sich vereinigen.

Die allgemeine, und besonders die Hauptstiftung, das allgemeine Krankenhaus und nebst diesem das Irrenhaus, das Haus der Unheilbaren sind in ihrer Fundation so beschaffen, daß sie ohne Zuschüsse aus Stiftungen lokaler und allgemeiner Zwecke nicht bestehen, oder der Allgemeinheit ihrer Zwecke nicht entsprechen können. Dieses vorausgesetzt muß sofort noch die Frage erörtert werden, ob und welche Stiftungen, die in dem mitgetheilten Conspecte zum Theile als allgemeine, zum Theile als gemischte verzeichnet sind, der Stadtmagistrat in Anspruch nimmt oder nicht? Der Stadtmagistrat soll deswegen ungesäumt zur schleunigen Erklärung, welche dieser Stiftungen von ihm angesprochen werden, dann zur Begrün-

dung dieser Ansprüche aufgefordert werden, um dadurch das Extraditions-Geschäft nicht länger zu verzögern. Zu diesem Ende soll ihm auch der oben allegirte Conspect zur Einsicht mitgetheilt werden. Das nemliche versteht sich von jenen Stiftungen unter der Administration für den Cultus und Unterricht.

Übrigens versteht es sich aber von selbst, daß die neuen Formen der Verwaltung eine Abänderung in der fundationsmäßigen Verwendung des Vermögens, oder in den gegründeten Ansprüchen der Einwohner von Bamberg und der Auswärtigen auf den Genuß der Stiftungsrente nicht bewirken können, und daß der Magistrat, wenn demselben die Verwaltung der theils örtlichen, theils allgemeinen Wohlthätigkeitsstiftungen übertragen werden könnte, eine Veränderung der bestehenden Einrichtung eigenmächtig nicht vornehmen könne, die Aufnahme auswärtiger Individuen zu honoriren habe und die Ernennung des höhern ärztlichen Personals dieser Institute der allerhöchsten Stelle vorbehalten bleibe. Einer schleunigen Berichterstattung hierüber wird entgegen gesehen.

Welches dem Stadtmagistrate in Bamberg zur Wissenschaft hiermit eröffnet wird.

Königl. bair. Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.

Fr. v. Welden.

Fr. v. Massenbach.

Wetzel.

An
den Stadtmagistrat zu Bamberg,
die Stiftungen
der Stadt Bamberg betr.

Beiträge

zur Verpflegung der Kranken im allgemeinen Krankenhause aus der fürstlichen Chatoulle.

Am 12ten November 1789	= =	800	fl. fränk.
= 8ten März 1790	= = =	400	=
= 4ten Mai 1790	= = = =	326	=
= 29ten Juli 1790	= = = =	880	=
= 17ten November 1790	= =	440	=
= 28ten Dezember 1790	= =	880	=
= 31ten Dezember 1790	= =	500	=
= 23ten Mai 1791	= = = =	1000	=
= 9ten September 1791	= =	600	=
= 20ten Dezember 1791	= =	1200	=
= 23ten April 1792	= = =	2640	=
= 5ten Januar 1793	= = =	2066	=
= 11ten Januar 1793	= = =	576	=
= 17ten Januar 1793	= = =	240	=
= 10ten Juni 1793	= = =	1600	=
= 22ten Juli 1794	= = = =	1881	= 9 kr.
= 30ten Juli 1794	= = = =	800	=

Summa 16829 fl. 9 kr. frk.

oder 21036 fl. 26 1/4 kr. rhn.

Nebstdem übergab der Fürst beim Hochamte, welches bei der Einweihung des Krankenhauses gehalten wurde, einen Beutel von Sammet mit dreißig Dukaten.

Verzeichniß

der Legaten und Vermächtnisse, welche seit 1790 bis 1824 einschlüssig, von Wohlthätern zum Fonde des allgemeinen Krankenhauses dahier gestiftet worden sind.

Im Jahre	Vortrag.	fl. rhein.	kr.
1790	Pfragnermeister Adam Lang dahier .	62	30
	Ihro hochfürstl. Gnaden Franz Ludwig	375	—
1792	Die verlebte Fräuln v. Leoprecht . .	62	30
	Katharina Bamberger, Amtsverweserin zu Kronach	62	30
	Frau Obermarschallin v. Bibra . .	1500	—
	Frau Hofkriegsräthin Rosina Hennisch	375	—
	Herr Domkapitular v. Horneck, ausschlüssig des Orts Bug	48173	45
	Herr geistl. Rath u. Regens Schmittlein	4875	—
1793	Von einem Ungenannten	50	—
	Der churmainz. Herr Oberstallmeister v. Erthal	550	—
	Sr churfürstl. Gnaden zu Mainz . .	1000	—
	Ein Ungenannter	125	—
	Schiffermeister Georg Kapfer . . .	62	30
1794	Herr Domprobst C. Dietr. v. Guttenberg	2500	—
	Herr Domvikar Vollam	125	—
	Sr churfürstl. Gnaden zu Mainz . .	400	—
1795	Aus der Domkapitular von Bibra'schen Verlassenschaft	9073	17 1/2
	Sr churfürstl. Gnaden zu Mainz . .	125	—
	Ein Ungenannter	125	—
	Frau Stadträthin Mangin . . .	62	30
	Maria Magdalena Geyerin . . .	812	30
1796	Ein Ungenannter	25	—
	Sr churfürstl. Gnaden zu Mainz . .	200	—
	Frau Hofkammerräthin Elisabeth Krauß	125	—
1797	Aus der Fräuln Sophie v. Erthal'schen Verlassenschaft	7757	29 3/4
	A. d. Verlassenschaft der Richter Fischerin	331	18 3/4
	Latus	78935	51

Im Jahre	Vortrag.	fl. rhein.	kr.
	Transport	78935	51
1798	Aus den verkauften Mobilien der Richter Fischerin und Fräuln von Erthal'schen Hinterlassenschaft	103	11 1/4
	Aus den Horneck- Schmidtlein- u. Fischerischen Büchern	200	—
1799	Ein Ungenannter	120	7 1/2
	Herr Pfarrer Aschenbrenner zu Frensdorf	1250	—
	Herr Graf Cüstin v. Wills . . .	250	—
1800	Frau Hofkammeräthin Oesterreicher	62	30
	Herr General-Vikar Freih. v. Würzburg	250	—
	Ein Schlossergesell von Pesbock . .	5	—
	Von der Lagerhaus-Verwalter Maroldin	150	—
	Herr Veits-Pfarrer Faber	250	—
	Herr Pfarrer Süß zu Wallenfels . .	571	43 3/4
1801	Herr geistl. Rath und Schulen-Inspektor resp. Direktor Batz	125	—
	Aus der Hinterlassenschaft des Mediziners Franz Günther	32	46 7/8
1801	Herr Kanzlist Moser auf d. Michelsberg	375	—
	Aus der Domprobst v. Schaumbergischen Erbschaft	3000	—
	Von der Jungfer Benigna Prößler .	1291	54 3/4
	Von der Frau Assessor Schreyer . .	2500	—
1802	Aus der Domprobst v. Schaumbergischen Hinterlassenschaft	3544	—
	Vom Regierungs-Präsidenten v. Groß	157	30
	Von dem verlebten Krankenhausverwalter Moßer	403	56 1/4
	Von der Jungfer Fickin	1250	—
1803	Aus der Hinterlassenschaft des Herrn Dechants Vogt zu St. Jacob . .	375	—
	Aus der Hinterlassenschaft des Churfürsten von Mainz als Schankung der Erthalischen Familie	12984	20 7/8
	An Kaufschilling der erkauften innern u. äußern Churhaus-Stiftungsgebäuden	2372	30
	Latus	110560	22 1/4

Im Jahre	Vortrag.	fl. rhein.	kr.
	Transport	110560	22 1/4
1804	Von einem Ungenannten, Schankungsweis	170	—
	Von Margaretha Heimin im domkapitl. Schwesternhaus im Bach legirt .	15	—
	Vom Herrn Prälaten Kajetan Rost der ehemaligen Abtey Michelsberg .	4039	6
	Von Frau Hofräthin Rost	11005	48
	Legat von dem verlebten Schneidermeister Franz Pfeufer dahier . . .	250	—
	Legat von Margaretha Dotterweichin dahier	5000	—
	Nachtrag aus der Domprobst v. Schaumbergischen Hinterlassenschaft . .	457	42
1805	Legat aus der Fräuln v. Maierhofischen Hinterlassenschaft	200	—
	Legat aus der geistl. Rath Dietzischen Hinterlassenschaft	1200	—
	Legat aus der Registrator Kröneriſchen Hinterlassenschaft	375	—
1806	Nachtrag aus der Hinterlassenschaft des Herrn Churf. v. Erthal zu Mainz .	200	14 3/4
	Legat aus Joachim Neubauerischen Hinterlassenschaft	250	—
	Legat vom Herrn Weihbischof Behr .	4000	—
	Legat vom Herrn Canonicus Schenkel	150	—
	(Vom 1. October 1806 bis dahin 1807 ist keine Rechnung vorhanden, sondern dieselbe befindet sich, als die letzte des Verfassers Schwab, in *revisoriis*.)		
1807/8	Legat vom Herrn Hofrath von Oberkamp, oder 1000 fl. Wiener Währung .	300	—
1808/9	Legat vom Herrn Kastner Stimpel an einer Wiener Bank-Obligation .	1200	—
	Legat vom Herrn Geheimerath *Caramé* aus dem Stadtsterbpacte . . .	33	20
	Latus	139406	33

Im Jahre	Vortrag.	fl. rhein.	kr.
	Transport	139406	33
1809/10	Von der Kreiskassa dahier als legirtes *annuz gratiae* des verlebten Dechants *Caramé* zu St. Stephan .	215	30
—	Legat aus der geistl. Rath Faberischen Verlassenschaft	200	—
—	Legat des verlebten Domvikar Johann Vogel	50	—
1810/11	Nichts.		
1811/12	Legat von dem verstorbenen Pfarrer Eiblein zu Wallenfels	75	—
1812/13	Nichts.		
1813/14	Legat von dem verlebten Stadtpfarrer Gerner zu Amberg	50	—
—	Legat des verlebten Kommerzienraths Heller	200	—
—	Legat des verlebten Klerikus Engel .	125	—
1814/15	Legat der N. Brößlerin	371	3 1/4
—	Legat vom Herrn Hofrathe und Garnisonsarzte Ritter zur Anschaffung von Bettfournituren	2000	—
1815/16	Legat des verstorbenen Stuhlbruders Finaky	100	—
	Legat der Fräulein Antonie v. Horneck	100	—
1816/17	Legat des Bürgermeister Maier . .	125	—
—	Geschenk des Advokaten von Berg in einem unverzinslichen Lotterieloos .	10	—
	Legat der Katharina Göttling . . .	55	24
	Legat des Hofarchidekten Fink . . .	50	—
1817/18	Legat des Obristen Freiherrn v. Schaumberg	150	—
1818/19	Legat der verlebten Katharina Müller zu Drosendorf	15	—
1819/20	Schankung eines Ungenannten durch Herrn geistl. Rath Schellenberger .	100	—
	Dergleichen durch Herrn geistl. Rath, nun Domkapitular Betz	62	30
	Latus	143461	1/4

Im Jahre	Vortrag.	fl. rhein.	kr.
	Transport	143461	1/4
1819/20	Schankung eines ungenannten hiesigen Bürgers durch Herrn geistlichen Rath Schellenberger	600	—
	Dergleichen von Sr. königl. Hohheit des Herrn Herzogs Wilhelm v. Baiern	1000	—
1820/21	Legat der Sekretairs-Wittwe Heim .	50	—
	Legat des Herrn geistlichen Raths und Regens Stapf	300	—
	Legat der Barbara Wich	36	—
	Legat der verlebten Hofkammeräthin Wunder	2000	—
	Geschenk des Posthalters Georg Krug dahier	40	—
	Legat des herzogl. Kanzleidieners Paul Holzleitner	15	—
1821/22	Geschenk eines Ungenannten durch Herrn geistl. Rath Schellenberger . . .	100	—
	Legat der Jungfer Franziska Fischer .	55	—
	Erbschaft der verlebten Frau Amtsvögtin Metz	3237	30
	Legat des Benefiziaten Gutberl zu Kreuzberg	200	—
1822/23	Schenkung eines Ungenannten . .	50	—
	Geschenk eines katholischen Landpfarrers drr Diözese Bamberg	20	—
	Schankung eines Ungenannten durch Hausmeister Ramer	50	—
	Dergleichen durch Herrn Kapitular und Pfarrer Betz	200	—
	Legat der Aloisa Lindner	300	—
	Legat des Lokal-Kaplans Gihl in der Wunderburg	1000	—
	Ein Geschenk an Bett- und Leibwasch, so wie an 24 wollenen Zudecken von Herrn Domdechant Baron Kerpen von 800 fl. an Werth	800	—
	Latus	153514	30 1/4

Im Jahre	Vortrag.	fl. rhein.	kr.
	Transport	153514	30 1/4
1823/24	Legat des Pfarrers Eppenauer . .	200	—
	Legat des Kaufmanns Friedrich Winkler	3500	—
	Schankung eines Ungenannten durch Herrn geistl. Rath Schellenberger .	10	—
	Legat des Pfarrkirchners Buchenz bei St. Gangolph	18	—
1825	im Februar.		
	Legat des Expeditors Helmsauer . .	25	—
	Legat des Bedienten Johann Nüßlein	50	—
	Summa	153717	30 1/4

Kostenberechnung
für jeden einzelnen Kranken.

	fl.	kr.
Für die Frühsuppe	—	1
„ Rind- und Kalbfleisch . .	—	8
„ Brod	—	3
„ Bier	—	3 1/4
„ Wein, zwei Schoppen à 5 1/4 kr.	—	10 1/2
„ Gemüs	—	1
„ Abendsuppe mit Reis oder Heidel u. dgl.	—	2
„ Eier oder Sauce	—	1
„ Holz	—	5
„ Weißzeug	—	4
„ Medizin, verschieden 6, 8, 10, 20, 30, 40 kr.	—	18
„ dem Arzte	—	2
„ „ Wundarzte . . .	—	1
„ „ Hausgeistlichen . . .	—	— 1/2
„ „ Verwalter	—	1
„ „ Apotheker	—	— 1/4
„ der Weißzeugbeschließerin . .	—	— 1/2
„ 6 Wärterinnen, 4 Dienstboten, jeder 1/2 kr.	—	5
Summa	1	7

Allgemeiner Einnahms- und Ausgabs-Etat.

Nach der letzten revidirten Rechnung für das Jahr 1822/23 betrugen

31815 fl. 43 1/8 kr. die Einnahme, und zwar

6033 fl.	21	kr.	an Aktiv-Rezeß
3509 =	57	=	= Aktiv-Resten
7161 =	55 7/8	=	= Kapital-Zinsen
6236 =	54	=	= Verpflegungsgeldern aus den Gesellen- u. Dienstboten-Instituten
4013 =	22 5/8	=	= Rentenüberschüssen
1620 =	—	=	= Fundirungs-Zuschüssen, und
3240 =	12 5/8	=	= aus den übrigen Titeln
31815 fl.	43 1/8	kr.	*Summa*, wie oben.

25420 fl. 20 kr. die Ausgabe, nämlich

5828 fl.	42	kr.	auf Zahlungsretardaten
400 =	—	=	Verwaltungs-Beitrag
598 =	37 1/2	=	Exigenz-Beitrag
1518 =	52 1/2	=	Funktions-Gehalte
6232 =	41 1/4	=	auf Viktualien
1459 =	14	=	= weißes Zeug
418 =	52	=	= Dienstboten-Lohn
2386 =	30	=	= Holz, Kohlen, Asche
682 =	22	=	= Medikamente — für ein Quartal
1248 =	2	=	= Abgang u. Nachlässe, dann
4646 =	26 3/4	=	= die übrigen Zahlungen
25420 fl.	20	kr.	*Summa* desgl., wie oben, mithin

6395 fl. 23 1/8 kr. der Aktiv-Rest.

Die Natural-Einkünfte sind minder bedeutend, und bestehen lediglich in 26 Scheffeln und Metz Korn.

Summarisches Verzeichniß
der Kranken, welche von der Entstehung des Krankenhauses (vom 11. Nov. 1789) bis zum 31. Dez. 1824 behandelt wurden.

Jahr	Geschlecht		Institut			Auf eigene Rechnung	Gesammtanzahl	Genesen	Ungeheilt	Gestorben
	männlich	weiblich	Armen=	Gesellen=	Dienstboten=					
1790	193	114	116	150	14	27	307	276	6	25
1791	267	277	151	169	132	92	544	524	13	17
1792	288	244	146	168	148	70	532	486	17	29
1793	234	225	99	136	124	100	459	417	19	23
1794	362	265	139	194	169	125	627	594	13	20
1795	372	301	145	226	203	92	673	631	1	41
1796	246	154	74	147	105	74	400	387	4	19
1797	233	207	84	154	145	57	440	407	2	31
1798	251	177	46	181	165	36	428	411	—	17
1799	236	207	73	176	465	29	443	404	4	25
1800	207	173	42	130	154	54	380	358	1	21
1801	154	138	54	108	112	18	292	264	3	25
1802	144	123	50	95	98	24	267	236	9	22
1803	219	170	79	434	114	62	389	364	—	25
1804	289	224	111	193	150	59	513	480	—	33
1805	268	299	116	211	174	66	567	536	6	25
1806	311	257	118	139	173	138	568	536	3	29
1807	257	248	65	195	173	72	505	440	7	52
1808	287	286	81	200	250	42	573	543	4	26
1809	254	293	88	198	229	32	547	521	1	25
1810	314	363	80	214	347	36	677	638	2	37
1811	373	366	119	261	352	37	769	702	3	64
1812	307	310	102	280	203	32	617	584	5	28
Lat.	5966	5421	2178	4359	4199	1374	11517	10739	123	659

Jahr	Geschlecht		Institut			Auf eigene Rechnung	Gesammtanzahl	Genesen	Ungeheilt	Gestorben
	männlich	weiblich	Armen-	Gesellen-	Dienstboten-					
Trs-port	5966	5421	2178	4359	4199	1374	11517	10739	123	659
1813	450	486	227	276	383	50	936	861	6	69
1814	344	520	203	216	401	44	864	796	3	65
1815	276	336	117	169	300	26	612	564	2	46
1816	326	383	107	233	338	31	709	666	4	39
1817	326	375	182	189	297	33	701	666	2	34
1818	272	392	165	137	328	34	664	621	5	38
1819	284	400	125	169	359	31	648	648	7	29
1820	251	357	88	140	349	31	608	571	12	25
1821	237	394	100	143	358	30	631	603	4	24
1822	199	202	105	105	173	18	401	336	2	19
1823	330	417	180	156	359	52	747	669	—	44
1824	459	444	210	230	330	42	903	830	15	58
Sma	9820	10157	3987	6222	7847	1700	19977	18559	185	1159

Gedruckt

bei Joh. Friedr. Schmidt's sel. Wittib.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

SBB013401194780

CASPAR LESS
BAMBERG.

Pfeufer, Christian,

Geschichte des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg von seiner Entstehung
bis auf die gegenwärtige Zeit

Bamberg 1825

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.H.Bbg.o.71
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11768644-0